



Wortprotokoll

der 38. – öffentlichen – Sitzung

Rechtsausschuss

Berlin, den 18. Januar 2023, 11:08 Uhr
 Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal 2.600

Vorsitz: Elisabeth Winkelmeier-Becker, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Seite 7

Antrag der Fraktion der CDU/CSU

Straßenblockierer und Museumsrandalierer härter bestrafen – Menschen und Kulturgüter vor radikalem Protest schützen

BT-Drucksache 20/4310

Federführend:
 Rechtsausschuss

Mitberatend:
 Ausschuss für Inneres und Heimat
 Verkehrsausschuss
 Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
 und Verbraucherschutz
 Ausschuss für Kultur und Medien
 Ausschuss für Klimaschutz und Energie

Berichtersteller/in:
 Abg. Dr. Johannes Fechner [SPD]
 Abg. Ingmar Jung [CDU/CSU]
 Abg. Canan Bayram [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]
 Abg. Stephan Thomae [FDP]
 Abg. Thomas Seitz [AfD]
 Abg. Clara Bünger [DIE LINKE.]



Teilnehmende Abgeordnete	Seite 3
Sprechregister Abgeordnete	Seite 5
Sprechregister Sachverständige	Seite 6
Anlagen:	
Stellungnahmen der Sachverständigen	Seite 31



Mitglieder des Ausschusses

	Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
SPD	Dilcher, Esther Eichwede, Sonja Fechner, Dr. Johannes Fiedler, Sebastian Karaahmetoğlu, Macit Licina-Bode, Luiza Limbacher, Esra Mansoori, Kaweh Martens, Dr. Zanda Plobner, Jan Wegge, Carmen	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	Dieren, Jan Döring, Felix Echeverria, Axel Esken, Saskia Müller, Bettina Roloff, Sebastian Scheer, Dr. Nina Schieder, Marianne Schisanowski, Timo Wiese, Dirk N.N.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
CDU/CSU	Heveling, Ansgar Hierl, Susanne Jung, Ingmar Kriings, Dr. Günter Mayer (Altötting), Stephan Müller, Axel Müller (Braunschweig), Carsten Oellers, Wilfried Plum, Dr. Martin Ullrich, Dr. Volker Winkelmeier-Becker, Elisabeth	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Amthor, Philipp Gutting, Olav Hoffmann, Alexander Hoppenstedt, Dr. Hendrik Lehrieder, Paul Lindholz, Andrea Luczak, Dr. Jan-Marco Santos Wintz, Catarina dos Thies, Hans-Jürgen Warken, Nina Weiss, Maria-Lena	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Bayram, Canan Benner, Lukas Künast, Renate Limburg, Helge Steffen, Dr. Till Tesfaiesus, Awet	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Aeffner, Stephanie Beck, Katharina Kraft, Laura Notz, Dr. Konstantin von Schönberger, Marlene Steinmüller, Hanna	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
FDP	Fricke, Otto Hartewig, Philipp Helling-Plahr, Katrin Lieb, Dr. Thorsten Skudelný, Judith	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Kubicki, Wolfgang Kuhle, Konstantin Lindemann, Lars Schröder, Ria Thomae, Stephan	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>



	Ordentliche Mitglieder	Unter- schrift	Stellvertretende Mitglieder	Unter- schrift
AfD	Brandner, Stephan Jacobi, Fabian Peterka, Tobias Matthias Seitz, Thomas	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	Beckamp, Roger Haug, Jochen Miazga, Corinna Wirth, Dr. Christian	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
DIE LINKE.	Bünger, Clara Hennig-Wellsov, Susanne	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	Gohlke, Nicole Mohamed Ali, Amira	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>



Sprechregister Abgeordnete

	Seite
Canan Bayram (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	19, 25
Clara Bünger (DIE LINKE.)	18, 26
Dr. Johannes Fechner (SPD)	18
Ingmar Jung (CDU/CSU)	19, 26
Dr. Günter Krings (CDU/CSU)	17
Helge Limburg (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	25
Thomas Seitz (AfD)	18
Stephan Thomae (FDP)	17, 25
Carmen Wegge (SPD)	25
Vorsitzende Elisabeth Winkelmeier-Becker (CDU/CSU)	7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30

**Sprechregister Sachverständige**

	Seite
Professor Dr. Clemens Arzt Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin)	7, 26
Stefan Conen Deutscher Anwaltverein e. V., Berlin Mitglied im Strafrechtsausschuss, Rechtsanwalt	8, 24, 27
Professor Dr. Thomas Fischer Rechtsanwalt, Vorsitzender Richter am BGH a. D., Starnberg	9, 10, 23, 27
Dr. Johannes Franke Assessor, Hamburg	10, 22
Adrian Furtwängler Republikanischer Anwälten- und Anwälteverein e.V., Rechtsanwalt, Berlin	11, 21, 28
Professorin Dr. Katrin Höffler Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie, Rechtssoziologie Universität Leipzig	12, 21, 28
Sven Hüber Stv. Bundesvorsitzender der Gewerkschaft der Polizei, Berlin	13, 21, 28
Dr. Patrick Liesching Weißer Ring e. V., Bundesvorsitzender, Mainz	14, 20, 29
Dr. Nils Lund Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main Richter am Amtsgericht als Staatsanwalt	15, 19, 29
Sabine Schumann Stv. Bundesvorsitzende der Deutschen Polizeigewerkschaft im DBB, Berlin	16, 17, 19, 30



Die Vorsitzende **Elisabeth Winkelmeier-Becker:** Ich darf alle, die heute hier zur Anhörung gekommen sind oder sich zugeschaltet haben, ganz herzlich begrüßen. Zum einen die Kollegen, mit denen wir gerade schon zusammengesessen haben, vor allem aber auch die Sachverständigen. Danke, dass Sie heute hier sind und sich Zeit für uns und unsere Fragen nehmen. Ich begrüße als Vertreter des Bundesministeriums der Justiz Herrn Ministerialdirigenten Bockemühl und Herrn Regierungsdirektor Sokoll. Ich begrüße auch die Zuhörerinnen und Zuhörer, die heute bei der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses dabei sind. Gegenstand der Anhörung ist ein Antrag der Fraktion der CDU/CSU. Er zielt darauf, Menschen, die Straßen blockieren oder im Museum Aktionen unter Einbeziehung von Kunstwerken machen, deutlichere strafrechtliche Sanktionen anzudrohen. Die Bundesregierung soll dazu unter anderem aufgefordert werden, den Straftatbestand der besonders schweren Nötigung um weitere Regelbeispiele zu ergänzen. Täter, die eine öffentliche Straße blockieren und eine Behinderung von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten billigend in Kauf nehmen, sollen künftig mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft werden. Ferner wird gefordert, die Beschädigung von Kunstwerken und Kulturgütern künftig als gemeinschädliche Sachbeschädigung gelten zu lassen und sie mit einem erhöhten Strafmaß zu versehen. Hinsichtlich der Strafaussetzung zur Bewährung wird gefordert, Kettenbewährungsstrafen grundsätzlich nicht mehr vorzusehen.

Ich habe noch einige Hinweise zum Ablauf: Wir gehen immer so vor, dass die Sachverständigen zuerst in alphabetischer Reihenfolge die Gelegenheit zu einem Statement erhalten. Sie, Herr Professor Arzt, werden beginnen. Für das Eingangsstatement haben Sie vier Minuten zur Verfügung. Dafür läuft eine Uhr rückwärts. Wenn die Zahlen rot sind, ist die Zeit abgelaufen. Ich bitte, das nach Möglichkeit einzuhalten. Die zwei zugeschalteten Sachverständigen sowie alle anderen per WebEx zugeschalteten Teilnehmer bitte ich, die Mikrofone auszuschalten, solange Sie nicht sprechen. An den Vortrag der Stellungnahmen schließen sich, je nachdem, wie viele Fragen gestellt werden, eine oder mehrere Fragerunden an. Sie können in jeder Fragerunde höchstens zwei Fragen stellen, an einen oder an

zwei Sachverständige. Einen Fragewunsch können Sie auch jetzt schon anmelden. Nach der ersten Fragerunde machen wir eine Antwortrunde in umgekehrter Reihenfolge. Es würde also Frau Schumann beginnen, dann folgt Herr Dr. Lund und so weiter. Wenn es dann eine zweite Fragerunde gibt, geht es wieder andersherum, sodass die Möglichkeiten, sich auf Fragen vorzubereiten, halbwegs gerecht verteilt sind.

Diese Anhörung ist öffentlich. Sie wird live im Parlamentsfernsehen auf Kanal 2 gesendet und ist danach in der Mediathek des Deutschen Bundestages abrufbar. Außerdem fertigt das Sekretariat auf Grundlage der Tonaufzeichnung ein Wortprotokoll an. Bild- und Tonaufnahmen von der Tribüne oder per WebEx sind nicht gestattet. Auch nicht gestattet sind Beifalls- oder Missfallensbekundungen von der Tribüne. Wie immer gilt der Hinweis, dass Störungen geahndet werden können. Das wäre möglicherweise eine Ordnungswidrigkeit, im ganz schlimmen Fall käme sogar § 106b StGB in Frage. Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit und die Einhaltung dieser Regeln. Professor Dr. Arzt, Sie haben das Wort.

SV Prof. Dr. Clemens Arzt: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, herzlichen Dank für die Einladung. Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, ganz kurz zu meiner Vorstellung: Ich bin seit 24 Jahren in der Ausbildung von angehenden Polizistinnen und Polizisten tätig und unterrichte Polizei- und Versammlungsrecht an der Hochschule für Wirtschaft und Recht im Fachbereich Polizei- und Sicherheitsmanagement. Der Ansatz dieses Antrags ist der Schutz vor radikalem Protest und er zielt letztendlich auf die Inanspruchnahme der Freiheitsrechte aus Artikel 8 des Grundgesetzes. Aus meiner Sicht ist das Konstrukt der Radikalität des Klimaterrorismus, einer Klima-RAF, oder einer kriminellen Vereinigung und Ähnlichem, das gerade zusammenzubrechen scheint, wie heute Morgen ausführlich in der Süddeutschen Zeitung dargestellt wurde, ein verfehltes Konstrukt. Wir sprechen über die Probleme eines mangelnden Klimaschutzes im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem März 2021. Darauf gehe ich auch in meiner Stellungnahme, die Ihnen allen vorliegt, ausführlich ein. Kernelement der Problematik hier ist Artikel 8 des Grundgesetzes, das Recht auf Versammlungs-



freiheit. Dieses Recht wird aus meiner Sicht im Antrag in Teilen offenkundig doch etwas abseits der rechtlichen Einordnung verortet. Versammlung, Protest und politischer Diskurs sind nicht an parlamentarische Entscheidungen gebunden. Das wurde gerade in und rund um Lützerath sehr intensiv diskutiert. Es sei gleichsam nicht mehr geduldet in der Demokratie, parlamentarische Entscheidungen auch durch Protest zu hinterfragen. Ich denke, das ist der falsche Ansatz. Selbstredend kann eine Entscheidung des Parlaments, eine Entscheidung der Exekutive eines Unternehmens, das immerhin 0,5 Prozent des weltweiten CO₂-Ausstoßes zu verantworten hat, auch mit polizeilichen Mitteln durchgesetzt werden. Aber das schließt Protest und politischen Widerstand nicht aus und macht diesen nicht unzulässig. Hier werden meines Erachtens Kernelemente des Rechts auf Dissens und Protest, eines Minderheitenrechts und des Schutzes von Minderheitsmeinungen ganz klar verkannt. Ich möchte Sie ganz kurz auf einen Auszug aus der Brokdorf-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes hinweisen, der auf die Möglichkeit der öffentlichen Einflussnahme auf den politischen Prozess abstellt, auf Kritik und Protest als Stück ursprünglich-ungebändigter, unmittelbarer Demokratie (Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 14. Mai 1985, BVerfGE 69, 315). Das gilt es hier zunächst einzuordnen. Ein Akzeptieren politischer Mehrheitsentscheidungen kann nicht verlangt werden. Wird der Protest im Wortsinn auf die Straße getragen, dann hat das natürlich beeinträchtigende Folgen für andere Straßennutzer. Das gilt übrigens auch für Bundesautobahnen, denn auch auf Bundesautobahnen gibt es grundsätzlich ein solches Grundrecht auf Versammlungsfreiheit. Hier wird doch aus meiner Sicht versucht, den Protest durch seine Einordnung als radikalen Protest in den Extremismus zu verorten und langsam aus dem Schutzbereich des Artikels 8 des Grundgesetzes zu verdrängen. Ich wundere mich sehr, muss ich gestehen, wenn hier Begriffe wie Radikalität und Extremismus offenkundig als Ansatzpunkt rechtlicher Maßnahmen gesehen werden. Eine radikale oder extreme Position zu vertreten, ist in diesem Land zulässig. Das ist verfassungsrechtlich geschützt. Ich möchte Sie, mit Blick auf die fortgeschrittene Zeit, ganz kurz

auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 2015 hinweisen, die genau diese politische Verortung von Protest, von abweichenden Meinungen kritisiert (Beschluss vom 13. April 2015 – 1 BvR 3279/14). Es sind politische Verortungen, die nicht zu einer rechtlichen Einordnung bei der Frage nach der Zulässigkeit von Versammlungen und von Friedlichkeit genutzt werden können. Danke schön.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Professor Arzt. Als Nächster hat Stefan Conen vom Deutschen Anwaltverein das Wort.

SV **Stefan Conen**: Vielen Dank für die Einladung, Frau Vorsitzende. Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, ich kann anknüpfen an das, was mein Vorredner gesagt hat. Der Antrag scheint mir ein auf eine bestimmte politische Bewegung abzielender Ruf nach Strafverschärfung zu sein. Jetzt ist es so, dass die Strafverschärfung sich eigentlich durch einen vermeintlichen Missstand legitimieren muss – da möchte ich als Erstes ansetzen. Die Vorgängerkoalition hatte sich schon der evidenzbasierten Kriminalpolitik verpflichtet, diese meines Erachtens aber nicht immer umgesetzt. Die jetzige Koalition hat das auch im Koalitionsvertrag getan. Wir befinden uns momentan in einer Phase, in der die Rechtsprechung sich selber sammelt und versucht, dieser Phänomene, wenn die Staatsanwaltschaft sie anklagt, Herr zu werden. Das heißt, ob es überhaupt ein Bedürfnis für Strafverschärfung geben kann, ist nicht ausgemacht, weil wir überhaupt nicht wissen, wie langfristig die Rechtsprechung in den Prozessen agieren wird. Soweit ich das beobachte, wird relativ flächendeckend, zumindest strafrechtlich, reagiert. Die Strafverschärfung, die angeregt wird, wirft auch dogmatische Fragen auf. Die letzte Legislaturperiode hat in den § 46 StGB, der für die Strafzumessung relevant und ausschlaggebend ist, unter anderem bestimmte Regelbeispiele und Akzentuierungen gesetzt, die menschenverachtende Motive wie Antisemitismus nochmal strafschärfend aufgefächert haben. Das bedeutet aber umgekehrt, dass natürlich – wenn man eine Strafbarkeit voraussetzt – die Beweggründe des Täters, so steht es in § 46 StGB, auch gewichtet werden müssen. Man hat es hier mit einer sehr seltenen Konstellation zu tun, nämlich dass diese



Klimaaktivisten für ein Staatsschutzziel eintreten, das im Artikel 20a Grundgesetz verankert ist. Mein Vorredner hat es auch gesagt: Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 mahnt an, dass die Exekutive die Klimaschutzziele ungerecht auf künftige Grundrechtsträger verteilt. Künftige Generationen werden stärkere Einschränkungen hinnehmen müssen, als wir das heute tun, um diese Klimaschutzziele zu erreichen. Wenn eine Bewegung sich diesem Ziel verschreibt, dann ist das etwas, das eigentlich eher – bei vorausgesetzter Strafbarkeit – nach Strafmilderung ruft. Dass man auf diese Bewegung jetzt mit Strafverschärfung reagieren will, erscheint mir deswegen dogmatisch verfehlt.

Wenn man solche einzelnen Bewegungen in den Blick nimmt, will ich auf etwas hinweisen: Um 1984 ist der Brenner, ich glaube sechs oder sieben Tage lang, von LKWs blockiert worden, weil der italienische Zoll damals aus Sicht der deutschen LKW-Fahrer zu langsam gearbeitet hat. Das war dann auch tatbestandlich Nötigung und da ist reagiert worden, aber da ist kein einziger Strafbefehl ergangen. Franz Josef Strauß hat damals den Lkw-Fahrern Thermoskannen gereicht, um sie aufzuwärmen. Das heißt, man muss aufpassen, dass man aus einer politischen Einstellung heraus nicht eine Strafwürdigkeit meint erkennen zu können, die man dann mit Strafverschärfung bekämpfen will.

Noch ein Wort zum § 315b StGB, der angesprochen worden ist: Der ist meines Erachtens nicht einschlägig, weil die Sicherheit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigt ist. Wenn ich meinetwegen einen Baumstamm von der Brücke fallen lasse, dann gefährde ich den Straßenverkehr. Die Blockade des Straßenverkehrs als solche behindert ihn, beeinträchtigt aber nicht seine Sicherheit. Deswegen ist der Ansatz, den die Union vorschlägt, an der Stelle auch verfehlt. Ich kann nur von hektischer Gesetzgebung abraten und mich meinem Vorredner insoweit anschließen. Danke.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Dann hat jetzt Professor Dr. Thomas Fischer, der uns zugeschaltet ist, das Wort.

SV **Prof. Dr. Thomas Fischer**: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich beziehe mich zunächst auf meine

schriftliche Stellungnahme, die ich dem Ausschuss zugeleitet habe. Zusammengefasst will ich dazu noch Folgendes vortragen: Die im Antrag beschriebenen Aktionen sogenannter Klimaaktivisten erfüllen nach ständiger Rechtsprechung insbesondere folgende Straftatbestände: Nötigung mit Gewalt für die Straßenblockaden und gemeinschädliche Sachbeschädigung für die Kunstwerke betreffenden Aktionen. In der Rechtspraxis wurden in der Vergangenheit für Täter der genannten Art – soweit es überhaupt zur Aburteilung kam – Strafen im unteren Bereich der Strafraumen verhängt. Das beruht auf einer Anwendung der sehr ausführlichen und durch die höchstrichterliche Rechtsprechung ausgeformten Kriterien des § 46 Absatz 2 StGB und der hierzu entwickelten Maßstäbe.

Zu den einzelnen Vorschlägen: Erstens der Antrag, für härtere und zeitnähere Bestrafung zu sorgen. Der Antrag beschreibt eine allgemeine rechtspolitische Zielsetzung. Die Bundesregierung hat aber schon aufgrund der verfassungsrechtlichen Gewaltenteilung keinen Zugriff auf die Frage, wie und wie schnell bestimmte Fallkonstellationen und einzelne Straftatbestände von der Justiz der Länder verfolgt und bestraft werden. Zweitens die Einführung von weiteren Regelbeispielen in § 240 Absatz 4 StGB: Die Ansicht, Einschätzung und Bewertung, welches abgenötigte Verhalten die Tat – also eine Nötigung – besonders schwerwiegend erscheinen lässt, ist außerordentlich offen und individuell. Selbst wenn man Allgemeinrechtsgüter in die Bewertung einbezieht, erscheinen Regelbeispiele der genannten Art objektiv willkürlich. Es lassen sich unbegrenzt viele Beispielfälle konstruieren, in welchen eine Nötigung zur Schädigung oder Gefährdung von allgemeinen Interessen führen soll. Eine Umsetzung des Vorschlags würde Forderungen nach weiteren Einzelfallbeispielen herausfordern und könnte im Hinblick auf die zugrundeliegenden Bewertungskriterien Einwände der objektiven Willkür nach sich ziehen. Drittens der Antrag, den Strafraumen des § 315b StGB anzuheben und die Eignung zur Gefährdung ausreichen zu lassen: Der Antrag ist auf eine spezielle Tatkonstellation ausgerichtet. Eine besondere Gefährlichkeit von Straßenblockaden ist aber nicht ersichtlich. Gäbe es sie, so müssten auch alle fahrlässig herbeigeführten



Verkehrsstaus als objektiv besonders gefährlich angesehen werden. Das erschiene rechtspolitisch offensichtlich verfehlt. Das Merkmal der Eignung, also eine abstrakte Gefahrenlage mit der Möglichkeit konkreter Widerlegung, wäre im Bereich des Verkehrsstrafrechts ein systematischer Fremdkörper, der sich gravierend auf die Systematik der §§ 315 ff. StGB auswirken würde. Viertens der Antrag, den Strafraumen des § 323c Absatz 2 StGB anzuheben: Eine solche Anhebung erscheint nicht erforderlich. Der Tatbestand des Behindertens setzt keinerlei Schadenserfolg voraus. Der im Jahr 2017 eingeführte Straftatbestand hat eine Verhaltensweise zum Gegenstand, die ihrer Natur nach eher eine Ordnungswidrigkeit ist, und diese zum Vergehen erhoben. Der vorliegende Antrag überhöht dies nochmals, indem er spezielle Einzelfallfragen quasi als Regelfall definiert. Die Abgrenzung zu Hilfe leistenden Personen kann auch im Hinblick auf den Tatvorsatz im Einzelfall durchaus schwierig sein. Wenn sich tatsächlich Behinderungen einstellen, gibt es hinreichend strafrechtliche Möglichkeiten, denen gerecht zu werden. Fünftens der Antrag, einen besonders schweren Fall des § 304 StGB, der Kunstwerke von bedeutendem Wert, einzuführen: Gegenstände, die dem Schutzbereich des § 304 StGB unterfallen, sind regelmäßig solche von bedeutendem finanziellem oder kunsthistorischem Wert. Es ist nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien innerhalb des § 304 StGB zwischen normal bedeutenden und besonders bedeutenden Kunstwerken oder Kulturgütern unterschieden werden könnte.

Die **Vorsitzende**: Die Zeit ist schon überschritten, Herr Dr. Fischer.

SV **Prof. Dr. Thomas Fischer**: Geben Sie mir eine Minute.

Die **Vorsitzende**: Nicht eine Minute, zehn Sekunden.

SV **Prof. Dr. Thomas Fischer**: Ok.

Kettenbewahrung halte ich für ganz verfehlt. Ich glaube nicht, dass es sinnvoll ist, Eingriffe in die Systematik der §§ 56 ff. StGB zu machen. Und die Schadensersatzforderungen können nicht allgemein als vollumfänglich gefordert werden, das ist eine Frage des Einzelfalls. Insgesamt halte ich die Anträge für nicht erforderlich, um das Ziel zu erreichen.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Ich bitte die folgenden Sachverständigen, das nicht zum Maßstab zu nehmen. Als Nächster hat Herr Dr. Franke aus Hamburg das Wort.

SV **Dr. Johannes Franke**: Vielen Dank. Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, ich möchte mich in meinem Statement auf die klimaschutzrechtlichen Hintergründe der hier diskutierten Aktionen konzentrieren, weil diese für die strafrechtliche Bewertung sowie für die Bewertung des hier diskutierten Antrags relevant sind. Verfassungsrechtlich maßgeblich ist insoweit der Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts, der hier sicherlich bekannt ist, dessen zwei zentralen Aussagen ich trotzdem noch einmal kurz zusammenfassen möchte. Erstens: Das Klimaschutzgebot aus Artikel 20a GG gebietet die Einhaltung des Pariser Übereinkommens. Danach steht Deutschland nur ein begrenztes Budget an Emissionen zur Verfügung, das näherungsweise auch wissenschaftlich bestimmbar ist. Dieses Budget ist verfassungsrechtlich einzuhalten. Zweitens: Das verbleibende Budget muss gerecht über die Zeit verteilt werden, darf also nicht auf Kosten künftiger Generationen frühzeitig übernutzt werden, weil ansonsten später viel schwerwiegendere Eingriffe erforderlich würden. Der Sicherung dieser verfassungsrechtlichen Anforderungen dient der Reduktionspfad des Klimaschutzgesetzes (KSG), der tatsächlich eingehalten werden muss, damit die Anforderungen auch erfüllt sind. Derzeit ist das nicht der Fall, der Reduktionspfad des Klimaschutzgesetzes wird nicht annähernd eingehalten. Der Expertenrat für Klimafragen hat das jüngst in seinem gesetzlich vorgesehenen Zweijahresgutachten festgestellt und dabei auch festgestellt, dass die Reduktionsgeschwindigkeit der Emissionen in den letzten zehn Jahren sogar noch einmal abgenommen hat und inzwischen erhebliche Lücken zum KSG-Pfad bestehen. Ich zitiere: „Zwischen den Jahren 2011-2021 wurde im Schnitt eine Minderungsrate von 15,9 Mt CO₂-Äq. pro Jahr beobachtet, während für die KSG-Zielerreichung 2030 eine 2,2-fach so große Minderungsrate von 35,7 Mt CO₂-Äq. pro Jahr notwendig ist. Es bedarf also mehr als einer Verdoppelung der Minderungsgeschwindigkeit für die Zielerreichung im Jahr 2030.“ Damit ist die zukünftige Freiheit durch das gegenwärtige



Handeln beziehungsweise das Unterlassen des Staates erheblich gefährdet. Das bestätigt sich noch einmal mehr mit Blick auf die Sektoren und insbesondere auf den Verkehrssektor, der die Ziele zuletzt verfehlt hat und deshalb ein Sofortprogramm vorlegen musste, das aber rechtswidrig – weil völlig unzureichend – war. Ich zitiere noch einmal den Expertenrat für Klimafragen: „In Bezug auf das vorgeschlagene Sofortprogramm für den Verkehrssektor stellt der Expertenrat für Klimafragen fest, dass dieses zwar eine emissionsmindernde Wirkung entfaltet, aber nicht die Anforderung an ein Sofortprogramm gemäß Bundes-Klimaschutzgesetz (§ 8 Abs. 1 KSG) erfüllt.“ Der Expertenrat weist ausdrücklich darauf hin, dass die vom BMDV (Bundesministerium für Digitales und Verkehr) vorgelegten Maßnahmen bis 2030 eine erhebliche Überschreitung der Jahresemissionsmengen nicht verhindern würden. Für die Zeit danach wären eine erheblich stärkere Reduzierung der Emissionen und damit einhergehend massive Grundrechtseingriffe gerade auch in die Rechte der Straßenverkehrsteilnehmer erforderlich. Das ist rechtlich der Hintergrund, vor dem wir uns mit diesem Antrag bewegen. Damit wird zum einen deutlich, dass die Bundesregierung gegenwärtig rechtswidrig handelt, indem sie gegen das verfassungsrechtliche Rechtsstaatsprinzip verstößt, das Verwaltung und Regierung an Recht und Gesetz, also auch das Klimaschutzgesetz, bindet. Hinzu kommt, dass die Aktionen – dazu hat Herr Professor Arzt vorgetragen – in aller Regel durch die Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes geschützt sind. Das bedeutet, dass sowohl der Zweck als auch die Mittel in dieser Konstellation verfassungsrechtlich besonders geschützt sind. Die Aktivistinnen und Aktivisten üben ihre Grundrechte aus, um einzufordern, dass sich der Staat an die eigenen Regeln sowie an die Verfassung hält, um die Grundrechte und Freiheitschancen aller zu schützen. In dieser Konstellation kommt meines Erachtens sogar durchaus eine strafrechtliche Rechtfertigung durch Notstand beziehungsweise im Rahmen der Nötigung die Verneinung der Verwerflichkeit in Betracht, wie es ja auch teilweise in der Rechtsprechung schon vertreten wird. Relevant dürfte auch sein, dass tatsächlich jede vermiedene Emission zum Klimaschutz beiträgt, genau wie jedes emittierte CO₂ das

Budget irreversibel vermindert und, dass – jedenfalls bei Straßenblockaden – auch ein unmittelbarer Bezug zur Gefahr, nämlich den Emissionen des Straßenverkehrs, besteht. Letztendlich kommt es für die Rechtfertigung sicherlich auf den Einzelfall an. Was man aber generell sagen kann ist, dass die geschilderten Hintergründe und Motive der Aktivistinnen und Aktivisten bei der Strafzumessung mildernd wirken müssen. Das wurde auch schon von Herrn Conen gesagt. Noch einmal: Eingefordert wird verfassungsrechtlich gebotenes Handeln mit grundrechtlich geschützten Mitteln. Eine Forderung nach härteren Strafen ist vor diesem Hintergrund aus meiner Sicht vollkommen verfehlt. Danke.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Dr. Franke. Als Nächster hat das Wort Adrian Furtwängler von den republikanischen Anwältinnen und Anwälten.

SV **Adrian Furtwängler**: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren, zunächst einmal vielen Dank für die Möglichkeit, hier zu diesem Antrag Stellung nehmen zu können. Der Antrag basiert im Wesentlichen auf einer rechtlichen Grundannahme, die ich nicht teile, weswegen ich mich dieser nochmal widmen will, und zwar dem Schutz des Artikels 8 des Grundgesetzes. Meine Vorredner haben darauf Bezug genommen. Herr Professor Dr. Arzt hat das Zitat des Bundesverfassungsgerichts aus der Brokdorf-Entscheidung schon vorgetragen. Der Schutz des Artikels 8 des Grundgesetzes ist ausdrücklich durch ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch bei Sitzblockaden gegeben, insbesondere dann, wenn sie Beeinträchtigungen nicht nur zur Folge haben, sondern gerade beabsichtigen. Wesensgehalt des Artikels 8 des Grundgesetzes ist das Recht, auch einer Minderheit, den politischen Betrieb zu stören, die Gesellschaft zu stören, und dadurch Einfluss auf den politischen Diskurs zu nehmen. Das ist gerade Inhalt der Versammlungsfreiheit und spricht nicht dagegen, dass die Personen, die derartige Aktionen ausführen, unter diesem Schutz stehen. In die Versammlungsfreiheit wird schon dadurch eingegriffen, dass versammlungsrechtliche Maßnahmen durch die Polizei getroffen werden. An deren Zulässigkeit zweifelt in dieser Runde keiner. Zu der Frage, ob darüber hinaus



strafrechtliche Sanktionen zu folgen haben, hat sich das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich geäußert und sehr hohe Anforderungen an eine Abwägung gestellt. Anhand aller Umstände des Einzelfalls zu beurteilen, ob diese Anforderungen in den Fällen, über die wir hier sprechen, erfüllt sind, obliegt in einem Rechtsstaat zunächst den Strafgerichten. Diese haben das bisher sehr verschieden beurteilt. In den Strafgerichten ist bislang weder geklärt, ob es grundsätzliche Argumente für oder gegen eine Verwerflichkeit gibt, noch ist geklärt, ob der Klimaschutzbeschluss des Bundesverfassungsgerichts zu der Annahme führen kann, dass hier ein rechtfertigender Notstand nach § 34 StGB gegeben ist. Der Klimaschutzbeschluss des Bundesverfassungsgerichts führt aber dazu, dass jegliche Grundrechtseingriffe des Staates sich nach Artikel 20a des Grundgesetzes zu richten haben. Und das bedeutet auch, dass das Strafverfahren ebenfalls an die Vereinbarkeit mit Artikel 20a GG gebunden ist. Das heißt, mit zunehmender Dringlichkeit der Maßnahmen gegen die Klimakrise muss auch das Strafverfahren zunehmend beurteilen, ob Grundrechtseingriffe vor diesem Hintergrund zulässig sind.

Der Antrag fordert Strafverschärfungen maßgeblich in Bezug auf eine konkrete politische Bewegung. Das ist meiner Meinung nach und auch nach Meinung des RAV (Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e. V.) eine gefährliche Einzelfall-Gesetzgebung. Es ist eine Gesetzgebung, die darauf zielt, eine bestimmte politische Bewegung härter zu bestrafen und dabei in Kauf nimmt, dass daraus schwerwiegende Auswirkungen auf das restliche Strafrecht folgen. Die Anträge sind im Konkreten nicht geeignet, ihr Ziel zu erreichen. Die Aktivistinnen und Aktivisten der Klimaschutzbewegung haben deutlich gemacht, dass sie ihre Aktionen – ihre politischen Versammlungsrechte – wahrnehmen werden, solange die natürlichen Existenzgrundlagen, wie momentan, akut bedroht sind. Die Anträge, diese Aktivistinnen und Aktivisten durch Strafverschärfungen in die Haft zu bringen, werden dieses Problem der politischen Auseinandersetzung nicht lösen. Das Strafrecht war schon immer das denkbar schlechteste Mittel, um politische Auseinandersetzungen zu führen.

Kurz zu ausgewählten Parts der einzelnen Anträge: Die Einführung eines besonders schweren Falls der Nötigung in § 240 Absatz 4 StGB kann ihren Sinn hier nicht erfüllen. Die Gerichte haben heutzutage schon, das wurde auch vorgetragen, im Wesentlichen Geldstrafen unter 90 Tagessätzen abgeurteilt und dabei die wesentlichen Umstände gewürdigt. Eine Straferhöhung des Mindeststrafrahmens ist dabei eine Einflussnahme auf diese Rechtsprechung. Und ein letzter Satz zu § 56 StGB: dieser hat erstens mit dem Thema hier wenig zu tun und zweitens stellt der Antrag hierzu eine Gefahr für das Vertrauen in den Rechtsstaat dar, da die Forderung der Abschaffung von Kettenbewahrung der Justiz und allen Verfahrensbeteiligten unterstellt, pauschal damit umzugehen und leichtfertig Strafen zur Bewahrung auszusetzen.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Dann hat als Nächste Frau Professor Dr. Höffler von der Universität Leipzig das Wort.

SVe **Prof. Dr. Katrin Höffler**: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Von einer Annahme des Antrags ist abzuraten, wenn man eine evidenzbasierte und rationale Kriminalpolitik betreiben will. Meine Thesen dazu: Erstens stellt unser Strafgesetzbuch bereits eine Vielzahl an Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung und es ist nicht ersichtlich, weshalb für die Klimaproteste eigenständige, neue Strafnormen oder Reaktionsnormen geschaffen werden sollten. Zweitens: Eine Radikalisierung in den Extremismus hinein – und so wird der Begriff der Radikalisierung in der Forschung und in der Politik üblicherweise verwendet – ist nicht zu verzeichnen. Der demokratische Staat wird von den Klimaaktivistinnen und -aktivisten nicht abgelehnt. Die Proteste zielen vielmehr auf ein Handeln des selbigen ab. Drittens: Insbesondere die geforderte häufigere Androhung und Verhängung von Freiheitsstrafen ist nicht die Lösung. Es wäre eine sehr teure Lösung. Dies ergibt sich sowohl aus allgemeinen Befunden der General- und Spezialpräventionsforschung, aber gerade auch mit Blick auf die spezielle Klientel der Aktivistinnen und Aktivisten, was weitere kriminologische Befunde unterstreichen. Viertens: Zu harte Strafen können vielmehr erst zu einer Eskalation der Proteste führen, zudem auch zu einer unnötigen sozialen Ausgrenzung, was dem Präventionsziel gerade zuwider liefe. Fünftens:



Der Rechtsstaat bewährt sich gerade dadurch, dass er deutlich macht, dass er kein Sonderstrafrecht für Aktivistinnen und Aktivisten der Klimaproteste braucht, sondern dass unser Straf- und Sanktionenrecht auch hier funktioniert, jenseits der Grenze der Strafbarkeit, aber freilich und gerade im Interesse der Demokratie, die vom Diskurs lebt, dass bei Protesten die Meinungs- und Versammlungsfreiheit gewahrt bleiben muss, also keine Kriminalisierung stattfinden darf. Wenn Sie mich fragen: Was sollen wir denn dann machen? Hierzu meine These 6: Zielführend ist vielmehr ein Ansetzen im Bereich der primären und sekundären Kriminalprävention. Eine nachvollziehbar kommunizierte Klimapolitik und echter rechtspolitischer Diskurs, auch mit den Aktivistinnen und Aktivisten. Und wenn es doch unbedingt ein bisschen Strafrecht sein soll: Sie können mal an Neuregelungen zur Strafbarkeit von klimaschädlichem Verhalten denken, insbesondere von großen Emittenten, die gegen verwaltungsrechtliche Pflichten verstoßen.

Zu den einzelnen Forderungen unter II erstens: Die pauschale Forderung nach härterer Bestrafung von Straßenblockaden kann strafzumessungstechnisch nicht gestützt werden. Eine zeitnähere Entscheidung über Ob und Wie einer Strafbarkeit wäre insbesondere dadurch zu erreichen, dass man der Justiz mehr Personal gibt. Zweitens: Rein symbolische Änderungen sind zu vermeiden. Drittens: Die Strafraumen der in Rede stehenden Delikte – Herr Fischer hat das ausgeführt – bieten nach oben hin mehr als ausreichend Spielraum. Ein neues Mindestmaß brauchen wir aus generalpräventiven Erwägungen auch nicht. Viertens: Kurze Freiheitsstrafen sind aus spezialpräventiven Gesichtspunkten ein absoluter Ausnahmefall. Das schreibt uns auch § 47 StGB mit guten Gründen vor. Dieser Grundsatz würde nun gerade im Bereich politischer Meinungskundgabe, die regelmäßig nicht auf körperliche Gewalt mit Körperverletzungen abzielt, konterkariert werden. Fünftens: Die Änderung von § 315b StGB von einem konkreten in ein abstraktes Gefährdungsdelikt bedeutete eine schwere systemische Verwerfung auch gegenüber § 315c StGB. Sechstens: Eine völlige Abschaffung von mehreren Bewährungsstrafen ist unter präventiven Gesichtspunkten kontraindiziert. Siebtens: Bezüglich des Durchsetzens von Schadensersatzansprüchen kann im Gesamtgefüge

mit dem Strafrecht – und darüber reden wir heute – auch an alternative Wiedergutmachungsleistungen gedacht werden, die die Ingangsetzung einer Kriminalitätsspirale durch Verschuldung junger Menschen vermeiden würde. Achtnens: Im Antrag wird nicht hinreichend bedacht, dass die Forderungen in Teil II teilweise ohne Begrenzung auf die Klimaproteste erhoben werden. Und es ist nicht hinreichend über die noch nicht absehbaren Folgeverwerfungen nachgedacht worden. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank für Ihre Ausführungen. Wir kommen zu Herrn Hüber, stellvertretender Bundesvorsitzender der Gewerkschaft der Polizei aus Berlin.

SV **Sven Hüber**: Vielen Dank, Frau Vorsitzende, für die Gelegenheit, hier zu sprechen. Ich spreche für die GdP (Gewerkschaft der Polizei) mit 200.000 Mitgliedern, die größte Polizeiorganisation in Europa. Ich verweise zunächst auf unsere ausführliche schriftliche Stellungnahme. Ich möchte diese nicht wiederholen, sondern noch einige andere Aspekte erwähnen. Punkt 1: Für uns ist klar, die Polizei will geradezu, dass demonstriert wird. Das Versammlungsrecht ist kein Gefälligkeitsrecht. Es ist Grundlage unseres demokratischen Zusammenlebens und unserer Verfassung. Die Polizei hat lange Erfahrung mit Protestbewegungen zu existenziellen Problemen. Von dem NATO-Doppelbeschluss, der Ostermarsch-Bewegung, der Anti-Atomkraft-Bewegung bis zu Fragen der Reichtumsverteilung bei den G7-Protesten. All dies sind im Grunde legitime Formen der Teilhabe an demokratischen Meinungsbildungsprozessen. Es besteht immer die Gefahr, dass Bewegungen, erst recht, wenn sie nicht homogen in ihrer Mitgliedschaft sind, gekapert oder unterwandert werden und damit durch extremistische Kräfte die Rechtfertigungsgründe dieser Bewegungen konterkariert werden. Das ist aber gegenwärtig für uns jedenfalls nicht signifikant feststellbar. Wir stellen allerdings fest, dass eine Vermischung von Protestmotiven und Protestzielen, wie auch bei den Protesten in den vergangenen Tagen, wo sich Klimaaktivisten, Antifa und andere, also multiple Organisationen, zusammenschließen, durchaus zu beobachten ist. Wir beobachten, und an der Stelle möchte ich auch sagen kritisieren, dass ein politisches Problem offensichtlich nicht mit den zur



Verfügung stehenden politischen Mitteln diskutiert wird. Die Akteure wollen den Dialog mit der Regierung teilweise über das Begehen von Straftaten erzwingen. Die Regierung, aber auch die Opposition oder parlamentarische Ausschüsse, möchten kaum den Dialog aufnehmen. Im Ergebnis wird versucht, den politischen Dialog mit Straftaten zu erzwingen oder diese Zumutung mit Strafrechtsverschärfungen zu erwidern. Ob dies den demokratischen Prozess in unserem Land befördert, muss man hinterfragen. Zur Frage von Demonstrationen und Straftaten: Wir beobachten zum einen Straftaten angelegentlich von Versammlungen. Das ist ein typisches Phänomen. Leider, muss man sagen, auch in den vergangenen Tagen. Straftaten, die sich vor allen Dingen gegen unsere Polizeibeamtinnen und -beamten gerichtet haben. Hier hat der Gesetzgeber mit § 114 Strafgesetzbuch aus unserer Sicht ausreichende Antworten geschaffen. Diese müssen genutzt werden und zwar schnell, aber wir sehen hier zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen Bedarf, rechtspolitisch tätig zu werden. Zum anderen gibt es Vorsatzstraftaten, die gar keine Versammlungsstraftaten sind, sondern Hausfriedensbruch oder Sachbeschädigung darstellen und sich erst nachträglich als Protest deklarieren, aber nicht den Schutz von Artikel 8 Grundgesetz genießen. Auch hier sehen wir rechtspolitisch gegenwärtig keinen Handlungsbedarf, weil das Strafrecht dazu ausreichende Antworten gebietet. Zur Frage, ob die Antwort des Rechtsstaates konsequent ist oder nicht: Eine Verschärfung ist nach unserer Überzeugung nur dort erforderlich, wo es bisher keine oder unzureichende Antworten gibt. Wir sind der Überzeugung, dass die bisherigen Antworten im gefahrenabwehrenden und straftatverhütenden Bereich durch den Präventivgewahrsam ausreichend sind. Wir regen allerdings an, dass insbesondere durch ein Lagebild über diese Protestformen und die dabei begangenen Straftaten nachgedacht wird. Gegebenenfalls auch über eine Datei „Gewalttäter“, wenn sich schwere Straftaten wie Eingriffe in den Luft- oder Bahnverkehr durch gleichbleibende Tätergruppen oder Wiederholungstäter häufen sollten. Das ist jedoch keine Frage des Rechtsausschusses. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank für Ihre Ausführungen. Es hat nun Herr Dr. Liesching vom Weißen Ring das Wort.

SV Dr. Patrick Liesching: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Vielleicht ein Satz zur Klarstellung: Ich selbst bin seit mehr als 20 Jahren Richter und Staatsanwalt in verschiedenen Funktionen, nehme heute aber als Bundesvorsitzender des Weißen Rings, der größten Opferschutzorganisation in Deutschland, zu dem Antrag Stellung. Auch vorab zur Klarstellung: Der Weiße Ring erkennt die Notwendigkeit eines raschen und effektiven Handelns zum Klimaschutz an und hat auch großes Verständnis für die Forderungen und die Auffassung, dass die bisher beschlossenen und ergriffenen Maßnahmen noch nicht ausreichen. Und selbstverständlich ist es zulässig, diese Auffassung in einem demokratischen, pluralistischen Rechtsstaat zu äußern, und zwar auch in einer Form, die plakativ, provozierend und besonders Aufmerksamkeit erheischend ist. Das hat das Bundesverfassungsgericht auch mehrfach festgestellt, auch, dass Sitzblockaden grundsätzlich hinzunehmen sind. Dieses Recht findet aber, auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, eine Grenze, wenn durch diese Protestformen die Rechtsgüter anderer eminent gefährdet oder verletzt werden. Und dementsprechend ist in der strafgerichtlichen Rechtsprechung, soweit wir das wahrnehmen, schon eine mehrheitliche Tendenz, diese Protestformen, die wir jetzt bei der sogenannten Letzten Generation sehen, als strafrechtlich relevant, tatbestandsmäßig und auch rechtswidrig einzuordnen. Nach unserer Auffassung kann es nicht sein, dass eine Gruppe in der Gesellschaft eine noch so anerkanntswerte Grundüberzeugung vor sich herträgt und damit illegitimes Handeln, Regelverstöße und Straftaten rechtfertigt. Deswegen diese angeklungene Auffassung zu vertreten, dass hier ein übergesetzlicher Notstand in Betracht käme, halten wir für problematisch. Das könnte natürlich nahezu jeder Überzeugungs- oder Gewissenstäter für sich in Anspruch nehmen. Mir scheint es auch so zu sein, dass dieser Antrag keine Neukriminalisierung von bislang zulässigen Protestformen anstrebt. Denn diese Protestformen, die wir jetzt erleben, sind nach unserem Dafürhalten bereits strafbar als



Nötigung. Da muss man, glaube ich, gar nicht mal die Zweite-Reihe-Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bemühen, die vom Bundesverfassungsgericht gebilligt worden ist. Es ist keine Neukriminalisierung von zulässigen Verhaltensformen, sondern es dient als Signal der klaren Abgrenzung: Wann darf ich noch Protest in der Form üben und wann nicht? Das scheint mir ein legitimes Anliegen zu sein. Deswegen unterstützt der Weiße Ring das im Grundsatz.

Vielleicht noch ganz kurz zu den einzelnen Vorschlägen, die auch weitgehend von Seiten des Weißen Rings unterstützt werden. Ich greife mal das vorgeschlagene Regelbeispiel bei § 240 Absatz 4 StGB mit der Behinderung von Polizei und Rettungsdiensten heraus. Das ist aus Sicht des Weißen Rings eine legitime Forderung, gerade aus Sicht eines Kriminalitätsopfers: In der Tatsituation ist es eminent wichtig, dass der Rettungsdienst und Polizeieinsatzkräfte schnell vor Ort sind. Wer das behindert, der verwirklicht aus unserer Sicht schon ein erhöhtes Unrecht. Jeder von uns kann Opfer einer Straftat werden und ist dann darauf angewiesen, dass schnell Hilfe kommt. Entsprechendes gilt dann für den § 323c Absatz 2 StGB. Ein abschließendes Wort zum § 56 StGB: Auch hier würden wir es begrüßen, wenn eine Reform in Angriff genommen wird. Von Opfern wird eine mehrfache Bewährungsaussetzung häufig als Schlag ins Gesicht empfunden. Ob da diese Klimaschutzproteste der Anlass sind, den § 56 StGB zu reformieren, da haben wir Zweifel. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Dann hat als Nächster Herr Dr. Lund von der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main das Wort.

SV **Dr. Nils Lund**: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, ich spreche als Vertreter der Justiz zu Ihnen und möchte eine staatsanwaltschaftliche Perspektive auf den Antrag der CDU/CSU-Fraktion einbringen. Mein Eingangsstatement gliedert sich in zwei Teile. In einem ersten Schritt werde ich berichten, wie die Justiz mit den Blockadeaktionen nach der geltenden Rechtslage verfährt. Dann möchte ich skizzieren, welche Auswirkungen die Umsetzung des Antrags auf die Praxis hätte. Dabei will ich mich aus Zeitgründen auf die Vorschläge zur

Nötigung und zum gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr beschränken.

Aktuell bewertet die Justiz die Blockadeaktionen nahezu einhellig als strafbare Nötigungen. Ausgangspunkt ist die seit Langem etablierte Zweite-Reihe-Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, Urteil vom 20. Juli 1995 – 1 StR 126/95 –). Danach üben die Teilnehmer der Proteste im strafrechtlichen Sinne Gewalt aus. Tendenzen, dass die Justiz zu einer Aufgabe dieser Rechtsprechung neigt, kann ich in der Praxis nicht erkennen. In aller Regel wird auch angenommen, dass die Taten im Sinne des § 240 Absatz 2 StGB verwerflich sind. Für die Beurteilung der Verwerflichkeit von Straßenblockaden gibt es aufgrund der Versammlungsfreiheit sehr genaue Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Nimmt man diese Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum Maßstab, dann wird man meines Erachtens vor allem aufgrund der Intensität der verursachten Beeinträchtigung regelmäßig zu einer Verwerflichkeit kommen. Es geht bei den Aktionen gerade darum, dass man zufällig ausgewählte Dritte für einen möglichst langen Zeitraum behindert. Ich weiß, dass einzelne Kolleginnen und Kollegen von Amtsgerichten die Strafbarkeit der Aktionen verneint haben. Die allermeisten Entscheidungen, von denen aber aus meiner Sicht nur die wenigsten veröffentlicht werden, gehen jedoch vom Vorliegen einer Nötigung aus. Unter Anwendung des derzeitigen Strafrahmens werden häufig Geldstrafen zwischen 40 und 60 Tagessätzen ausgeurteilt. Bei der Strafzumessung scheint dabei im Vordergrund zu stehen, dass die Täter oft geständig sind, dass sie keine oder nur wenige Eintragungen im Bundeszentralregister aufweisen und, dass sie ihr Verhalten mit dem Fernziel des Klimaschutzes begründen. Das sind alles zulässige Strafzumessungserwägungen. Die Staatsanwaltschaften ermitteln aber nicht nur wegen § 240 StGB. Wie Sie alle wissen, gibt es auch Verfahren wegen gefährlichen Eingriffs in den Straßen- und Luftverkehr. Im Ergebnis sind diese beiden Tatbestände dann regelmäßig jedoch nicht erfüllt. Zwar ist es abstrakt beispielsweise sehr gefährlich, sich von einer Autobahnbrücke abzuseilen oder die Landebahn eines Verkehrsflughafens zu betreten, solange es dann aber nicht zu einem



Beinahe-Unfall kommt, fehlt es an einer konkreten Gefahr im Sinne der Vorschriften.

Wie würde sich die Umsetzung des Antrags nun auf die Praxis auswirken? Die Einführung der Regelbeispiele bei der Nötigung würde sicherlich nicht dazu führen, dass die erstmalige Teilnahme an einer typischen Blockadeaktion im innerstädtischen Bereich mit einer Freiheitsstrafe geahndet wird. Umgekehrt sind die Auswirkungen der Strafverschärfung meines Erachtens auch nicht zu unterschätzen. Es macht einen ganz erheblichen Unterschied, ob der Strafraum bei fünf Tagessätzen oder bei 90 Tagessätzen beginnt. Schärfere Sanktionen gäbe es zukünftig vor allem für die wiederholte Teilnahme an Blockaden. Die Umsetzung des Antrags würde meines Erachtens auch ein deutliches Signal an die Praxis senden, dass die Beeinträchtigungen und Gefahren für die Allgemeinheit nicht länger hinzunehmen sind. Dabei ist aus praktischer Sicht zu begrüßen, dass die Regelbeispiele an Tatbestandsmerkmale anknüpfen, die sich im Strafgesetzbuch bereits bewährt haben. Ganz erheblich wäre auch der Effekt der Neugestaltung der Verkehrsdelikte. Hier besteht aus staatsanwaltschaftlicher Sicht eine Regelungslücke, die geschlossen werden könnte. Gefährliche Verhaltensweisen, die als Protestform genutzt werden, aber die Sicherheit des Straßen- oder Luftverkehrs massiv beeinträchtigen, wären zukünftig strafbar, ohne dass es zu einem Beinahe-Unfall kommen müsste. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank für Ihre Ausführungen. Wir haben als letzte Sachverständige Frau Sabine Schumann zu erwarten, die zugeschaltet ist. Sie ist stellvertretende Bundesvorsitzende der Deutschen Polizeigewerkschaft im DBB Beamtenbund und Tarifunion, auch aus Berlin.

SVe **Sabine Schumann**: Guten Tag, meine Damen und Herren. Zwei Dinge haben uns die Erfahrungen der vergangenen Monate eindrücklich gezeigt. Erstens: Wer ernsthaft geglaubt hat, das Phänomen der Blockierer und Randalierer würde sich in kürzester Zeit erledigt haben, hat sowohl die Ausdauer und die Organisation als auch die finanziellen Möglichkeiten der Szene wirklich unterschätzt. Wir als Deutsche Polizeigewerkschaft gehen sogar

davon aus, dass wir damit rechnen müssen, dass dieses Phänomen uns noch lange beschäftigen wird. Zweitens: Alles deutet nach jetzigem Stand darauf hin, dass damit gerechnet werden muss, dass sich die Organisationsstrukturen der unzähligen Akteure verfestigen und zumindest teilweise weiter radikalieren werden. Also deutet nichts auf Ermüdungserscheinungen hin. Dabei werden von den Ausführenden die strafrechtlichen Sanktionen durchaus einbezogen oder zumindest in Kauf genommen. Im Ergebnis verleiht es ihnen in der Szene auch einen gewissen Märtyrerstatus. Der Vollständigkeit halber sei aber erwähnt, dass die Strafen auch nicht wirklich wehtun oder gar beeindruckend sind. Das könnte sich bei längeren Freiheitsstrafen durchaus ändern. Schon deshalb begrüßen wir den vorliegenden Antragsentwurf. Ich würde jetzt im Einzelnen dazu kommen.

Zu Absatz 1: Wir stimmen ausdrücklich der Forderung zu, dass erkannte Straftäter erheblich schneller als bisher zur strafrechtlichen Rechenschaft gezogen werden müssen. Erst jüngst hat ein Beispiel aus Baden-Württemberg Schule gemacht und uns gezeigt, dass das auch funktioniert. Nur vier Tage nach einer Tat in Heilbronn stand der Gewalttäter vor Gericht und ist dort zu neun Monaten Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt worden. Ich durfte mich noch in der vergangenen Woche mit Frau Ministerin Marion Gentsch persönlich darüber austauschen. Das beschleunigte Verfahren in Baden-Württemberg wurde nicht nur zügig aufs Papier gebracht, hierfür wurden bei der Staatsanwaltschaft und bei den Gerichten neue Stellen geschaffen und auch besetzt. Ich finde, ein guter Weg und ein gutes Verfahren, das zudem mit ausreichendem Personal hinterlegt ist. Und es kennzeichnet am Ende den Erfolg der Strafverfolgung. Wenn es gelingt, überall in Deutschland schnelle Verfahren zu garantieren, werden die im Antragsentwurf vorgesehenen Präzisierungen bei der Strafandrohung sicherlich auch Wirkung entfalten. Deshalb begrüßen wir die angestrebten Änderungen ausdrücklich.

Ich komme zum Absatz 2: Es ist ein besonders schwerer Fall der Nötigung, wenn Rettungskräfte behindert und unzählige Menschen in ihrer Freiheit praktisch auf null reduziert werden. Sie sind dazu verdammt im Stau zu stehen und



stundenlang zu warten, bis es der Polizei gelingt, die Klimakleber von der Straße zu lösen. Deshalb ist ein wirkungsvoller Strafrahmen mit einer Mindeststrafe von drei Monaten absolut angemessen, zumal billigend in Kauf genommen wird, dass sich auch Privatpersonen in Notsituationen befinden können und im Stau völlig hilflos sind. Da auch andere Verbindungen und Verkehrsadern – ich nenne hier nur mal die Wasserstraßen – nicht von Attacken ausgenommen werden können, würden wir vorschlagen, den Begriff „Straßen“ zu verändern und dafür „Verkehrswege“ einzusetzen.

Beim Absatz 3 muss nicht zwangsläufig der Feuerlöscher in eine Windschutzscheibe fliegen. Der gefährliche Eingriff in den Straßenverkehr kann durchaus auch die Besetzung von Schilderbrücken auf der Autobahn oder die Demontage von Verkehrszeichen sein. Die Besetzung führt entweder zu gefährlicher Ablenkung, Irreführung von Fahrzeugführenden und anderen Verkehrsteilnehmenden oder zu gefährlichen Fahr- und Ausweichmanövern. Im schlimmsten Fall erhöht sich das Stau- und Unfallrisiko auf den Straßen. Deshalb begrüßen wir auch die beabsichtigte Änderung der Mindeststrafe und die neue Fassung des Tatbestandes.

Jetzt komme ich noch zum Absatz 6: Die im Antrag bezeichneten Kettenbewährungsstrafen machen den Rechtsstaat sprichwörtlich lächerlich. Unsere Erfahrung ist, dass die Gerichte und die Staatsanwaltschaften untereinander nicht automatisch davon erfahren, wann wer, wo bereits Bewährungsstrafen erhalten hat und wo weitere Ermittlungen geführt werden. Also, in dem Zusammenhang mit der Digitalisierung der Justiz wäre hier der Ausbau vorhandener Dateien zu einer zentralen gemeinsamen Informationssteuerung für Staatsanwaltschaften und Gerichte sicher zielführend.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Schumann. Wir müssen jetzt hier an der Stelle abrechnen. Es besteht dann Gelegenheit zu fragen, wenn einzelne Punkte noch einmal vertieft werden sollen.

SVe **Sabine Schumann**: Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Die **Vorsitzende**: Das Wort hat als Erster Herr Dr. Krings.

Abg. **Dr. Günter Krings** (CDU/CSU): Ganz herzlichen Dank. Ich darf vielleicht die höfliche Bitte an das Ausschusssekretariat vorweg schicken, zu prüfen, ob es zu Problemen beim Versand des Antragstextes gekommen ist, weil eine Reihe von Sachverständigen am Anfang von einem ganz anderen Text ausgegangen ist. Es klang eben so, weil wir jedenfalls in unserem Antrag nicht Zielsetzungen politischer Art angreifen, sondern Methoden. Insofern scheint es da zu Verwirrungen gekommen zu sein. Ich möchte eine Frage an Frau Schumann stellen und eine an Herrn Lund. Der Sinn von Strafschärfung ist eine Abschreckungswirkung. Und da sagt die kriminologische Praxis: Das funktioniert dann nicht, wenn es eine geringe Entdeckungswahrscheinlichkeit gibt, wenn die Täter keinen sozialen Halt haben, vielleicht in einer Zwangslage aufgrund von Drogenkonsum oder Ähnlichem sind oder im Affekt handeln. Daher die Frage: Ist das hier die typische Tätergruppe, wo die Abschreckungswirkung nicht greift? Oder eine andere, die vielleicht auch durchaus das Strafmaß in Rechnung zieht? Und damit verbunden auch: Wäre es dazu nötig, vielleicht bei der schweren Nötigung auf sechs Monate zu gehen? Oder kann man auch von einer Abschreckungswirkung bei einer Mindeststrafe von drei Monaten ausgehen? Das wäre meine Frage an die beiden, Frau Schumann und Herrn Lund.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Dann hat als Nächster der Kollege Thomae das Wort.

Abg. **Stephan Thomae** (FDP): Vielen Dank. Ich habe zwei Fragen an Professor Fischer. Die erste zum Nötigungsparagrafen, § 240 Absatz 2 StGB: Von Herrn Dr. Franke, Herrn Dr. Liesching und Herrn Dr. Lund ist das Thema der Verwerflichkeit im Zusammenhang mit Versammlungen und der Zweite-Reihe-Rechtsprechung des BGH schon aufgebracht worden. Wir haben unterschiedliche Urteile, sogar von einem Gericht: AG Tiergarten hat einmal die Verwerflichkeit bejaht, einmal verneint. Da würde mich interessieren, wie Sie das Merkmal der Verwerflichkeit im § 240 Absatz 2 StGB beurteilen, gerade auch im Blick auf das Ziel des Klimaschutzes und die Zweck-Mittel-Relation. Meine zweite Frage, ebenfalls an Herrn



Professor Fischer gerichtet, betrifft das Thema des Beiseiteräumens von Blockierenden auf der Straße. Es ist kein Gegenstand des Antrags der Union, aber es würde mich doch interessieren, weil es immer wieder thematisiert wird. Darf man Blockierer, die sich festkleben, von der Straße ziehen? Da kann es ja auch zu Verletzungen an der Hand kommen. Wie würden Sie das strafrechtlich würdigen, wenn Autofahrer oder andere Personen Klimakleber von der Straße wegziehen und es zu Verletzungen, etwa an den Händen, kommt?

Die **Vorsitzende**: Frau Bünger, Sie haben das Wort.

Abg. **Clara Bünger** (DIE LINKE.): Ich habe zwei Fragen an Herrn Furtwängler. Zum einen wurde jetzt viel über § 315b StGB gesprochen. Könnten Sie bitte ausführen, was für Folgen die Forderung, das Erfordernis einer konkreten Gefahr im § 315b StGB zu streichen, speziell für Sitzblockaden haben würde? Wie wirkt sich das auf das Versammlungsrecht aus? Und wie auf die Systematik der Straßenverkehrsdelikte? Meine zweite Frage, weil jetzt auch viel über die Abschaffung der Kettenbewahrung gesprochen wurde, ist: Welche Aspekte sind Ihrer Meinung nach bei der Abschaffung der Kettenbewahrung in § 56 StGB besonders wichtig zu berücksichtigen und was würde das für die Resozialisierungschancen des Verurteilten oder der Verurteilten bedeuten? Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Das Wort hat Herr Dr. Fechner.

Abg. **Dr. Johannes Fechner** (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Auch wir in der SPD-Fraktion sehen es als schlimme Rechtsverstöße an, wenn Kunstwerke von Weltrang gefährdet oder sogar beschädigt werden oder wenn Straßen blockiert werden und dann Rettungskräfte nicht zu den Unfallopfern oder zu Menschen, die bedürftig sind, kommen. Die Frage ist allerdings, wie wir hier effektiv vorgehen. Und da will ich zweifeln, ob der Unionsantrag, der rein auf Straferhöhungen setzt, wirklich das effektivste Mittel ist, oder ob nicht, wie die Sachverständige von der Deutschen Polizeigewerkschaft am Beispielfall aus meiner Heimat Baden-Württemberg gezeigt hat, Personal und effektivere Verfahren das bessere Mittel wären. Der Fall in Heilbronn zeigt sicherlich, dass man schon mit der heutigen Rechtslage bei

entsprechender Personalausstattung erfolgreich sein kann. Uns stellt sich die Frage, und damit komme ich zu meiner Frage, ob die Androhung der höheren Strafen die Arbeit der Sicherheitsbehörden überhaupt erleichtert, gerade was das beschleunigte Verfahren angeht, oder ob es nicht effektivere Mittel gäbe, politische Mittel, um die Durchsetzung des Strafrechtes bei den illegalen Klimaprotesten zu stärken. Diese Frage würde ich gerne an Frau Professor Höffler und Herrn Hüber richten.

Die **Vorsitzende**: Dann hat als Nächster der Kollege Seitz das Wort.

Abg. **Thomas Seitz** (AfD): Vielen Dank. Die erste Frage richtet sich an Professor Fischer. Es kam in einigen Stellungnahmen unterschwellig der Vorwurf zum Ausdruck, dass hier mit dem Antrag nach dem Motto, die Strafzumessung ist Aufgabe der Gerichte, Einfluss auf die Unabhängigkeit der Justiz genommen werde. Aber ist es nicht eine Tatsache, dass sich die Gerichte sehr schwer damit tun, den Strafraumen auszuschöpfen? Ich habe in 21 Jahren Justiz genau einen Fall mitbekommen, in dem ein Amtsgericht, ein Schöffengericht, seinen Strafraumen von vier Jahren ausgeschöpft hat. Da sind wir noch nicht mal in dem Bereich, wo bei Vergehen häufig ein Strafraumen bis fünf Jahren eröffnet ist. Das ist beim Amtsgericht gar nicht möglich, auch wenn das vielfach in der Diskussion gar nicht erkannt wird. Gerichte tun sich schwer damit, den unteren Bereich von Strafraumen zu verlassen. Ist es darum nicht geradezu ein Gebot für den Gesetzgeber, wenn er den Eindruck hat, dass in bestimmten Deliktsbereichen die verhängten Strafen nicht ausreichen, dadurch zu reagieren, dass er Mindeststrafen einführt oder bestehende Mindeststrafen erhöht?

Die zweite Frage geht an Herrn Dr. Lund: Habe ich Sie richtig verstanden, dass Sie sich dafür aussprechen, de lege ferenda nicht nur für Straßenblockaden, sondern allgemein für Verkehrswege, einen neuen Tatbestand zu schaffen, der eine Gemeingefährlichkeit abbilden soll, eine Gefahrerhöhung durch entsprechende Eingriffe oder Blockaden, und dass darauf strafrechtlich reagiert werden soll, ohne dass es eine verkehrsspezifische oder konkrete Gefahr braucht, das heißt, dass es wohl auf ein abstraktes



Gefährdungsdelikt hinauslaufen soll? Das waren meine Fragen. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke. Dann kann nun Frau Bayram Fragen stellen und danach Herr Jung.

Abg. **Canan Bayram** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine erste Frage geht an Herrn Rechtsanwalt Conen. In dem Antrag der Unionsfraktion steht etwas zu Kettenbewährungsstrafen, diese will die Fraktion in Zukunft verhindern. Können Sie vielleicht einmal ausführen, was darunter zu verstehen und insbesondere von diesem Vorschlag zu halten ist?

Meine zweite Frage geht an Herrn Dr. Franke. Ich will mal aus dem Antrag zitieren: „Wer mutwillig fremde Gegenstände zerstört oder andere vorsätzlich oder fahrlässig gefährdet, wendet sich gegen den Rechtsstaat und bewegt sich außerhalb unserer demokratischen Ordnung.“ Das bezieht sich auf die Aktivistinnen und Aktivisten. Können Sie diese Aussage hinsichtlich der Ziele der Protestierenden vielleicht mal einordnen, auch in die Ausführungen, die Sie vorher gemacht haben? Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Ingmar Jung.

Abg. **Ingmar Jung** (CDU/CSU): Einmal eine Frage an Frau Schumann zum Gesamtkontext: Können Sie vielleicht einmal darstellen, ob sich die Einsätze, über die wir reden, für die Einsatzkräfte in irgendeiner Art und Weise als besonders darstellen? Besondere Belastung, besondere Voraussetzungen, besondere Kosten, besondere Methoden? Ist es anders als das, was Sie gewohnt sind, und bringt es möglicherweise besondere Vor- und Nachteile mit sich?

Und eine zweite Frage: Gerade in den ersten beiden Dritteln der Stellungnahmen ist sehr oft darauf hingewiesen worden, welche besondere Stellung der Artikel 8 des Grundgesetzes hat, und dass der Staat eine Verpflichtung hat, Versammlungsrechte zu gewährleisten. Das ist ja unstrittig hier. Ich hatte zumindest bei einigen Stellungnahmen den Eindruck, dass Sie der Auffassung sind, dass unser Antrag im Grundsatz den Artikel 8 beschneiden soll. Ich glaube, zwei haben es auch ausdrücklich ausgesprochen, dass aus politischer Motivation die Geltung des Artikels 8 infrage gestellt wird. Da würde mich gern nochmal eine weitere Meinung interessieren,

ob Sie das auch aus diesem Antrag herauslesen. Die Frage würde ich Herrn Liesching zuweisen.

Die **Vorsitzende**: Gut. Damit hätten wir die erste Fragerunde frageseitig abgeschlossen. Wie vorhin geschildert, geht es in der Antwortrunde der Sachverständigen jetzt alphabetisch andersrum. Das heißt Sie, Frau Schumann, würden beginnen. Ihnen wurden Fragen von Herrn Dr. Krings und von Herrn Jung gestellt. Sie haben das Wort.

SVe **Sabine Schumann**: Auf die Frage von Herrn Krings möchte ich wie folgt antworten: Die Kombination der Strafandrohung mit dem schnellen Verfahren ist aus unserer Sicht der richtige Weg, um die Ergebnisse zu verändern. In Berlin zum Beispiel. Ich bin Polizeibeamtin aus Berlin. Wir haben sehr häufig mit den Protesten zu tun. Die zweite Frage war, was es mit den Kolleginnen und Kollegen macht. Wir halten natürlich ständig Kräfte vor, die sich explizit um diese Sachverhalte kümmern. Und die Kolleginnen und Kollegen kennen viele der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bereits. Und es ist natürlich ermüdend, wenn sprichwörtlich die Tinte noch nicht einmal trocken ist auf dem Papier, und die nächste Aktion in Berlin vielleicht schon zugange ist. Das ist natürlich unsere Arbeit. Das machen wir auch. Aber an anderen Stellen fehlt dann das Personal. Wir gehen davon aus, dass Präventionsveranstaltungen, Schulungen, Einsatztrainings und, und, und, dann hinten angestellt werden. Da muss man sich in dem Zusammenhang wirklich die Frage stellen, ob dieses Grundrecht, das dort wahrgenommen wird und für viele Menschen zu so vielen Einschränkungen führt, auch in der Arbeit der Polizei zu einer Priorisierung führt, die wir uns auch manchmal gerne anders wünschen.

Die **Vorsitzende**: Dann ist als Nächster Herr Dr. Lund dran. Ihnen wurden Fragen von Herrn Dr. Krings und vom Kollegen Seitz gestellt.

SV **Dr. Nils Lund**: Vielen Dank, Herr Dr. Krings, für Ihre Frage zu der Abschreckungswirkung der strafrechtlichen Sanktionen. Vorab: Eine sichere und evidenzbasierte Antwort kann ich Ihnen zum jetzigen Zeitpunkt darauf natürlich nicht geben. Das ist noch ein recht junges Kriminalitätsphänomen und ich glaube, es fehlt noch an Forschung dazu, wie die Sanktionen auf die einzelnen Aktivistinnen und Aktivisten wirken.



Was aus meiner Sicht auf den ersten Blick eher dagegen spricht, dass die strafrechtlichen Sanktionen Wirkung zeigen, ist, dass es sich um Überzeugungstäter handelt, die die Strafen so auffassen könnten, dass sie jetzt erst recht in ihrer Protestform gestärkt werden und erst recht diese Mittel wählen, um dem Rechtsstaat sozusagen den Spiegel vorzuhalten und zu sagen: „Schaut, was ihr jetzt mit mir macht, das ist auch nicht in Ordnung.“ Andererseits beobachten wir aber, auch aufgrund der Fälle, die wir in Hessen hatten, dass die Tätergruppierungen einen recht hohen Bildungsgrad aufweisen. Anders als bei anderen Straftätern merkt man, dass viele Studenten und Personen dabei sind, die studiert haben. Man könnte annehmen – auch das ist eine Vermutung, genau wie das erste, was ich gesagt habe –, dass diese Personen rationalere Entscheidungen treffen und vielleicht die Strafhöhe bei ihren Aktionen einpreisen. Da muss man natürlich sagen, dass die sehr geringen Geldstrafen, die man leicht abbezahlen kann, wenn man über ein gewisses Einkommen verfügt oder Mittel von anderen Personen dafür bekommt, diese Abschreckungswirkung nicht entfalten können. Das sind meine beiden Bemerkungen zu der Abschreckungswirkung.

Dann komme ich zur Frage vom Abgeordneten Seitz. Sie hatten mich gefragt, ob ich vorschlage, dass man de lege ferenda einen neuen Straftatbestand bei den Verkehrsdelikten schafft. Dazu würde ich sagen, dass die Ausgestaltung im Antrag der Fraktion noch nicht im Einzelnen dargestellt ist. Ich verstehe das als Impuls, dass der Gesetzgeber über so einen neuen Straftatbestand nachdenkt. Wir bemerken in der Praxis, dass es häufig an dem Element der konkreten Gefahr scheitert. Wenn man dieses Element streicht, dann ist natürlich die Frage: Wie soll der übrige Straftatbestand aussehen? Ich würde mich dafür aussprechen, dass es weiterhin bei der abstrakt verkehrsspezifischen Gefahr bleibt und, dass man dann den Straftatbestand, ähnlich wie beim illegalen Kraftfahrzeugrennen, so ausgestaltet, dass man in einem ersten Absatz Verhaltensweisen kriminalisiert, die abstrakt sehr gefährlich sind und abstrakt geeignet sind, die Sicherheit des Luftverkehrs, des Straßenverkehrs und so weiter zu beeinträchtigen und dann in den folgenden Absätzen über Qualifikationen

nachdenkt, wo dann eben die konkrete Gefahr oder auch Verletzungserfolge dazukommen. Mir ist klar, dass man dabei aufpassen muss, dass man keine Verhaltensweisen kriminalisiert, die nicht strafwürdig sind. Aber ich denke, dass das, wenn man im Gesetzgebungsprozess auf die Formulierung achtet und genau prüft, welche Verhaltensweisen man aufnehmen will, durchaus gelingt. Um das noch mal klarzustellen, weil das, glaube ich, bei einigen noch unklar ist: Damit meine ich nicht, dass innerstädtische Straßenblockaden, die in Rotlicht-Phasen errichtet werden, zukünftig unter diesen neuen Straftatbestand fallen sollen. Die sind abstrakt nicht gefährlich genug, um darunter zu fallen. Sondern damit meine ich diese sehr gewichtigen Eingriffe, Betreten von Landebahnen von Flughäfen oder auch Abseilaktionen von Autobahnbrücken, wo es beispielsweise schon zu Unfällen am Stauende kam.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Dann geht das Wort an Herrn Dr. Liesching. Sie haben eine Frage von Kollegen Jung gestellt bekommen.

SV **Dr. Patrick Liesching**: Die Frage, Herr Jung, zielte darauf ab, ob dieser Antrag die Versammlungsfreiheit einschränken soll oder nicht. Nach meinem Eindruck ist es, wie auch schon in meiner Stellungnahme angeklungen, nicht der Fall, weil wir eigentlich keine Neukriminalisierung von bislang zulässigen Protestformen haben. Der Antrag setzt bereits voraus, dass nach Abwägung mit der Versammlungsfreiheit eine Strafbarkeit gegeben ist und zielt nur für besonders verwerfliche Erscheinungsformen auf eine Strafschärfung ab. Deswegen, das ist auch meine Sichtweise, ist diese Argumentation mit Artikel 8 des Grundgesetzes in Bezug auf diesen Antrag nicht ganz zielführend. Wir haben ja in der Strafrechtsprechung immer die Ausstrahlungswirkung der Grundrechte zu beachten, sei es jetzt bei der Zweck-Mittel-Relation im Rahmen von § 240 Absatz 2 StGB oder auch bei der Auslegung von Tatbestandsmerkmalen. Deswegen werden die berücksichtigt und wenn unter Berücksichtigung von Artikel 8 des Grundgesetzes eine Strafbarkeit gegeben ist, dann stellt sich die Frage nach Strafschärfungen bei Regelbeispielen oder bei Qualifikationen.



Die **Vorsitzende**: Danke schön. Dann haben Sie, Herr Hüber, das Wort zur Antwort auf die Frage von Herrn Dr. Fechner.

SV **Sven Hüber**: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Die Frage richtete sich dahingehend, ob eine verstärkte Strafandrohung Auswirkung auf die Arbeit der Sicherheitsbehörden hätte. Nach meiner Einschätzung ist das nicht zu erwarten. Der Maßstab der Generalprävention, durch hohe Strafen Straftäter von der Begehung der Straftat abzuschrecken, ist gerade in dem Metier, über das wir hier sprechen, nämlich Vorsatzstraftaten, die wohl überlegt, wohl kalkuliert und vorbereitet sind, in der Regel nicht zu erwarten. Wie die Sicherheitsbehörden darauf reagieren können, gerade auch im Sinne der Straftatverhütung und der Frage der Vorfeldarbeit, das hatte ich, glaube ich, mit anklingen lassen: Wir können uns vorstellen, dass gerade in solchen Fällen, in denen Täter, unabhängig von der Motivlage, die als Mehrfach- und Intensivtäter mit Nötigungen und Eingriffen in den Straßen-, Bahn- und Luftverkehr oder auch kombiniert mit Angriffen auf Sicherheitskräfte im Sinne von § 114 Strafgesetzbuch auffallen, von der wiederholten Begehung dieser Straftaten abgehalten werden könnten, wenn sie in einer Gewalttäter-Sport-Datei, die in allen Polizeigesetzen verankert wird, erfasst werden, damit sie für die Polizei auch mit präventiven Mitteln wie der Gefährderansprache und gegebenenfalls auch dem Präventivgewahrsam erreichbar sind. Wir sehen auch ein Instrument darin, einen Bund-Länder-Justiz-Reparaturfonds aufzulegen, sodass hier eine größere Handlungsfähigkeit der Justiz gegeben wäre, um nicht, wie Herr Buschmann gestern beim Deutschen Anwaltverein sagte, die Justiz im Zustand der 80er- und Anfang der 90er-Jahre stecken zu lassen. Das ist meine Sicht der Dinge und meine Antwort darauf.

Die **Vorsitzende**: Frau Dr. Höffler, Sie haben eine Frage von Herrn Dr. Fechner gestellt bekommen.

SVe **Prof. Dr. Katrin Höffler**: Vielen Dank. Wenn wir fragen, ob wir härtere Strafen brauchen, dann möchte ich darauf ganz nüchtern antworten: Für uns gilt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Härtere Strafen dürfen wir nur einführen – es ist das schärfste Schwert des Strafrechts –, wenn diese auch geeignet sind, den Zweck zu erreichen. Und als Kriminologin muss ich Ihnen sagen: Die

Befunde sind da einfach nicht besonders erfolgversprechend. Im Bereich der mittleren und leichten Kriminalität gibt es die sogenannte Austauschbarkeitsthese: Es wurde herausgefunden, dass es im Bereich der mittleren und leichten Kriminalität relativ egal ist, ob wir mit einer Freiheits-, Geld- oder Bewährungsstrafe reagieren, wenn wir die Rückfallquoten anschauen. Es ist sogar so, dass wir nach dem Freiheitsentzug in der Regel die höchsten Rückfallquoten haben. Natürlich haben wir eine gewisse Negativ-Selektion. Nichtsdestotrotz müssen wir uns überlegen: Sie alle setzen mit diesem Antrag eigentlich nur auf die Abschreckungswirkung. Keiner von Ihnen möchte die doch, wenn sie weitermachen, tatsächlich alle einsperren. Welche Klientel würden wir dann in unseren Knästen vorfinden? Gut ausgebildete Leute. Das kann wirklich keiner wollen. Sie haben es selber gesagt, Herr Lund: Es ist die Regel, dass sie nicht durch Gewalttaten vorbelastet sind, dass sie den Rechtsstaat nicht abschaffen wollen. Also, ich glaube, wir müssen die Sache wirklich zu Ende denken. Wir haben einen intergenerationellen Aspekt, den wir stärker bedenken müssen mit Blick auf die Generalprävention: Es geht darum, dass der Rechtsstaat in seiner Reaktion auf diese Proteste das Vertrauen in die Rechtsordnung erhalten will. Wir müssen auch an die jüngeren Generationen denken. Gehen Sie in die Oberstufen, gehen Sie in die Hörsäle. Da ruft keiner nach härteren Strafen, sondern man fragt sich: Warum wird nicht stärker über die klimapolitischen Forderungen diskutiert? Und da komme ich wieder zu dem zurück, was schon Franz von Liszt gesagt hat: Die beste Kriminalpolitik ist eine gute Sozialpolitik. Und das heißt, wir müssen die Protestierenden woanders abholen, weil das Strafrecht zu spät kommt. Wir würden junge, engagierte Menschen unnötig kriminalisieren. Ich denke auch immer, dass diese Forderung nach härteren Strafen oft erhoben wird, weil man sich noch nie eine JVA von innen angeschaut hat. Das sollte man mal machen. Da gibt es auch Führungen.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Das Wort hat Herr Furtwängler. Sie haben zwei Fragen von Frau Kollegin Büniger.

SV **Adrian Furtwängler**: Ich will mich zuerst der Frage zu § 315b StGB widmen. Da bleibt aus dem



Antrag ein bisschen unklar, ob die Antragstellerinnen und Antragsteller beabsichtigen, den Tatbestand spezifisch für Sitzblockaden zu einem abstrakten Gefährdungsdelikt umzuwandeln oder allgemein. Spezifisch für Sitzblockaden bestünde natürlich die grundsätzliche Gefahr einer Einzelfall-Gesetzgebung: Dass man sich eine ganz spezifische Situation herausucht und den Tatbestand diesbezüglich komplett von einem konkreten zu einem abstrakten Gefährdungsdelikt umschreibt. Und das ausgerechnet für Verhaltensweisen, die besonders grundrechtlich geschützt sind, die überhaupt gar nicht auf das Schutzgut dieses Paragraphen, die Verkehrssicherheit, abzielen, sondern in erster Linie auf die Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit und die überhaupt gar nicht aus einer Motivation, Unrecht zu tun, heraus resultieren, sondern aus einer Motivation, gerade den Staat dazu anzuhalten, seine verfassungsrechtlichen Pflichten einzuhalten. Das wäre natürlich eine Gesetzgebung, die vor allem die Tatbestandskorrektur des § 240 Absatz 2 StGB umgehen würde; die Verwerflichkeitsprüfung, die eine Besonderheit der Nötigung ist, in § 315b StGB ausgerechnet für Fälle von Versammlungen nicht mehr als korrigierendes Element zu haben, würde zu der Gefahr führen, dass die Rechtsprechung sich komplett neue Wege ausdenken muss, dem Grundrecht in diesem Paragraphen wieder zur Geltung zu verhelfen. Eine andere Frage, die sich stellt, wenn man das grundsätzlich als abstraktes Gefährdungsdelikt einstufen würde, ist, warum ausgerechnet diese Eingriffe von außerhalb als abstraktes Gefährdungsdelikt eingestuft werden sollen, gleichzeitig aber Eingriffe in den Luftverkehr, in den Bahnverkehr oder die Gefährdungen von innerhalb des Verkehrs nicht gleichermaßen bestraft werden sollen. Das ist eine komplette Verwerfung dieser Verkehrsdelikte, die eben Verhaltensweisen, die nicht im Verkehr ihre Ursache haben, als besonders strafwürdig ansieht. Professor Dr. Fischer hat das auch schon mal erwähnt: Sie hat vor allem Auswirkungen auf Verhaltensweisen, die alltäglich sind. Sie hat Auswirkungen auf nahezu jede Verhaltensweise, die dann im Straßenverkehr zu Staus führen oder zu gefährlichen Situationen führen würde, was angesichts der grundsätzlichen Gefährlichkeit des Straßenverkehrs wirklich eine sehr umfassende Änderung wäre, die eine Vielzahl von Verhaltens-

weisen umfasst. Zur geplanten Änderung des § 56 StGB ist zu sagen: Unser Strafrecht ist aufgrund des Resozialisierungsgedankens nicht darauf ausgerichtet, die Menschen möglichst lange wegzusperren, sondern in Ansehung der Würde des Menschen darauf, dass wir daran glauben, dass jeder ein Teil dieser Gesellschaft sein kann. Und Resozialisierung ist ein langer Prozess. Resozialisierung ist bei vielen Menschen nicht von einem auf den anderen Moment getan. Das bedeutet, dass wir in vielen Fällen auch durchaus abnehmende Kurven haben, dass wir Erstverurteilungen wegen schwerwiegenderen Straftaten haben, die mit einer Bewährungsstrafe bestraft wurden. Dass wir als Nächstes dann Verurteilungen wegen Bagatellstraftaten haben, die im Moment weiterhin mit Bewährungsstrafen verurteilt werden, die zukünftig aber dazu führen würden, dass Personen, die auf einem guten Weg sind, sich zu resozialisieren, an diesem Punkt in die Haft gebracht werden und dieser Resozialisierungsprozess komplett aufgehoben wird. Des Weiteren: Gefängnisstrafen, das hat Frau Prof. Dr. Höffler gerade nochmal gesagt, haben eine deutlich schlechtere Erfolgsquote als Bewährungsstrafen in Sachen Rückfällen. Es ist daher kontraproduktiv, gerade diese Kettenbewahrung, bei denen die Gerichte jetzt schon alle Einzelfallumstände berücksichtigen, abschaffen und die Gefängnisstrafe zur Regel machen zu wollen.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank, dann antwortet Herr Dr. Franke auf eine Frage von Frau Bayram.

SV Dr. Johannes Franke: Vielen Dank. Frau Bayram hat ja gerade diese recht martialische Passage aus dem Antrag vorgelesen, und da scheint noch ein relativ grundsätzliches Missverständnis vorzuliegen, was Rechtsstaatlichkeit und Demokratie eigentlich auszeichnet. Rechtsstaatlichkeit in Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes ist zunächst einmal die Bindung der Exekutive, Regierung und Verwaltung an Recht und Gesetz. Rechtsstaatlichkeit verlangt nicht nach besonders harten Strafen, ansonsten wären auch Staaten Rechtsstaaten, die wir sicherlich nicht als solche bezeichnen würden. Zweitens: In dem Kontext dieser Proteste geht es ja gerade darum, die Regierung dazu anzuhalten, geltendes Recht einzuhalten. Dementsprechend kann man sogar



sagen, dass sich die Demonstranten in gewissem Umfang für Rechtsstaatlichkeit einsetzen und sich nicht gegen den Rechtsstaat wenden. Sie verlangen nur das, was im Gesetz festgeschrieben wurde und womit sich der Gesetzgeber und die Regierung gebunden haben. Drittens: Außerhalb der demokratischen Ordnung bewegen sich beispielsweise Versammlungen selbstverständlich nicht. Und dass das Versammlungsgrundrecht sozusagen die Demokratie auf die Straße trägt, ist allgemein anerkannt. Insofern ist es völlig fehl am Platz, davon zu sprechen, dass sich die Protestierenden außerhalb der demokratischen Ordnung bewegen würden. Es ist vielmehr ein wichtiger und zentraler Teil der demokratischen Willensbildung, dass sich dieses Recht auf Versammlungsfreiheit als wichtiges Kommunikationsgrundrecht, als Bestandteil der demokratischen Ordnung, auch und gerade wenn es für andere vielleicht unangenehm wird, bewähren muss. Als Bestandteil der demokratischen Ordnung ist die Versammlungsfreiheit unverzichtbar und diese Proteste bewegen sich vollkommen im Rahmen der Versammlungsfreiheit. Wenn man den Blick ein wenig weitet, kommt ein Punkt hinzu, dass sich die Demonstranten auch vom Ergebnis her im Grunde für Demokratie und demokratische Möglichkeiten einsetzen, indem sie nämlich effektiven Klimaschutz jetzt fordern, anstatt dass später, nach 2030, radikale Maßnahmen kommen müssen, wenn keine große demokratische Entscheidungsfreiheit mehr besteht, weil sich die Handlungsoptionen so stark verengt haben, dass wirklich nur noch radikale Einschnitte möglich sind. Insofern finde ich diese Einordnung im Kontext von Rechtsstaat und Demokratie falsch und auch schon ein wenig gefährlich. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Das Wort geht an Herrn Prof. Dr. Fischer. Zwei Fragen vom Kollegen Thomae und eine vom Kollegen Seitz, also maximal sechs Minuten.

SV **Prof. Dr. Thomas Fischer**: Vielen Dank. Zur ersten Frage nach der Verwerflichkeit: Da hat insbesondere der Vertreter des Weißen Rings schon sehr zutreffend darauf hingewiesen, dass eine Abwägung mit dem Grundrecht aus Artikel 8 Grundgesetz natürlich in allen Fällen in die Verwerflichkeitsprüfung eingeht und man ohne

eine solche positive Feststellung der Verwerflichkeit gar nicht zu einer Strafbarkeit nach § 240 StGB kommt. Insofern stellt sich jetzt im Hinblick auf die letzte Stellungnahme die Frage, inwieweit Fernziele Berücksichtigung finden können. Und ich glaube, sie können es bei vernünftiger Betrachtung nicht. Man kann nicht jedes – in Anführungszeichen – beliebige Staatsziel und wohlgemeinte Fernziel in eine spezifische Abwägung einbringen, weil das dazu führen würde, dass diese besonders wertvollen Fernziele in jedem Fall alle anderen Rechtsgüter verdrängen müssten. Das gilt jetzt nicht nur für die Klimaretung oder Klimasanierung, sondern es gilt beispielsweise etwa für die Frage von Krieg und Frieden. Wenn jeder, der für den Frieden ist, dasselbe macht oder wer für das Kindeswohl ist, dasselbe macht oder für soziale Anliegen dasselbe macht, haben wir eine Vielzahl von sich teilweise auch konkret widersprechenden Fernzielen. Und wenn man die alle in diese Verwerflichkeitsprüfung einbezieht, dann führt das nach meiner Ansicht in ein fast durchweg politisch motiviertes Abwägungschaos. Tatsache ist, glaube ich, dass man in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung als Ziel von Blockaden nicht die Erregung von Frieden oder von Klimagerechtigkeit einbeziehen sollte, sondern das Ziel, möglichst viele Autofahrer oder möglichst viele Verkehrsteilnehmer möglichst lange aufzuhalten, um dadurch etwas zu demonstrieren oder zu erzwingen. Und in diesem Zusammenhang ist natürlich Artikel 8 GG zu berücksichtigen und zwar insoweit, als sozial adäquate Formen und Umfänge des Protestes hinzunehmen sind. Es ist, glaube ich, nicht verwerflich, eine Kreuzung drei Ampelphasen lang zu blockieren. Es ist aber verwerflich, zu sagen, ich klebe mich so fest, dass 20.000 Autofahrer stundenlang im Stau stehen müssen und zum Mittel meines Protests gemacht werden.

Zweite Frage: Notwehr gegen Blockierer, auch festgeklebte Blockierer. Hier im Grundsatz: Ja, wenn das eine rechtswidrige Gewaltnötigung ist, dann ist es natürlich ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff, gegen den die Notwehr zulässig ist und im Grundsatz auch nicht von einer Verhältnismäßigkeitsabwägung abhängig ist. Aber auch hier muss man natürlich diese Erwägung im Zusammenhang mit der Verwerflichkeit berücksichtigen. Das heißt, es ist



jedem Autofahrer, der blockiert wird, anzuraten, außerordentlich vorsichtig zu sein und nicht etwa Eskalationen zu betreiben und in gewaltsamer Weise sogleich gegen solche Blockierenden vorzugehen. Im Einzelfall kann das nach meiner Ansicht durchaus gerechtfertigt sein. Das betrifft insbesondere solche Fälle, in denen einzelne blockierte Personen sich in einer Notlage befinden und dann zu Gewalt greifen, um sich den Weg frei zu machen. Auch das beinhaltet eine große und von den Blockierenden in Kauf genommene Gefahr der Eskalation.

Dritte Frage zur Strafzumessung: Ja, der Gesetzgeber gibt natürlich mit den Strafrahmen der Justiz und den Gerichten vor, wie er sich den Unrechts- und Schuldgehalt im Regelfall vorstellt. Andererseits hat der Gesetzgeber nicht die Möglichkeit, die Einzelfallstrafzumessungen vorwegzunehmen, das bleibt eine Einzelfallentscheidung nach § 46 StGB. Wenn man das überzieht, führt das auf der einen Seite dazu, dass beispielsweise wieder die Einführung minderschwerer Fälle erforderlich ist - weitere Abgrenzungsschwierigkeit - oder es führt zur schlichten Umgehung. Wir haben die Forderung nach höheren Strafen, weil irgendwas nicht genügend bestraft wird oder immer noch Missstände bestehen. Das ist ja Jahrzehnte alt und führt regelmäßig nicht zu den Erfolgen, die vorher prognostiziert werden. Es führt zur Umgehung beispielsweise durch abweichende Tatbestandsfeststellungen. Es führt zu Umgehung beispielsweise durch Anwendung von §§ 153 und 153a StPO. Außerdem, ganz allgemein muss man sagen: All diese Argumente, die wir jetzt diskutieren, würden ja auch für alle anderen Fälle gelten. Also man kann Klimaprotest auch dadurch ausdrücken, dass man alle Fensterscheiben einer Stadt in einer Fußgänger-Zone einschlägt, beispielsweise, oder dass man Menschen entführt oder bedroht. Da wären die Stellungnahmen wahrscheinlich durchaus andere und würden anders gesehen. Also, ich will damit sagen: Ich rate sehr stark davon ab, eine einzelfallorientierte Maßnahmen-Gesetzgebung durchzuführen. Eben fielen die Begriffe Intensivtäter und Wiederholungstäter. Davon haben wir nicht gesprochen, als Corona-Spaziergänger in großer Zahl durch Deutschland marschiert sind und alles blockiert haben, was ihnen in die Quere kam. Warum man jetzt ausgerechnet bei den

Klimaklebern sagen soll: Hier reicht jetzt das Strafrecht nicht mehr aus, das kann ich schwer verstehen. Die Gefahr einer willkürlichen Einzelfallgesetzgebung scheint mir sehr hoch und deshalb rate ich davon ab. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Dann kommen wir jetzt zu Herrn Conen mit einer Antwort auf die Frage von Frau Bayram.

SV **Stefan Conen**: Das war auch die Frage nach den Kettenbewahrungen. Mein Kollege Furtwängler hat schon etwas dazu gesagt, dazu ergänzend: Das suggeriert ja ein Problem, was empirisch so meines Erachtens gar nicht erforscht ist oder auftaucht. Und mir ist nicht bekannt, dass es hier irgendwie drei, vier, fünf Bewahrungen in Serie geben würde. Das stimmt, dass ab und zu – da sind die Anforderungen hoch – jemand, der unter Bewahrung steht, eine weitere Bewahrung bekommt, obwohl er in der Bewahrungszeit eine Straftat begangen hat. Eine Kette wird daraus meines Erachtens bei zwei oder drei Gliedern maximal allerdings noch nicht. Phänomenologisch kommt der Begriff woanders her, nach meiner Kenntnis nämlich ursprünglich mal von der Frage, ob man das europäisch angucken muss, weil man hier in Deutschland tatsächlich nicht mitkriegt, wenn jemand in Frankreich oder in Österreich zur Bewahrung verurteilt worden ist. Meine Vorredner haben schon gesagt, dass es eine Studie vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz gibt, ich glaube von 2016 oder 2017, die ganz klar sagt, dass die Rückfallgefahr bei vollstreckten Maßnahmen deutlich höher ist als bei Bewahrungen. Und insofern würde mich natürlich interessieren: Wie oft, wenn jemand mehrere Bewahrungen bekommt, wird er dann tatsächlich nach der zweiten Bewahrung nochmal rückfällig? Oder ist das nicht die viel bessere Maßnahme? Da fehlt es einfach an empirischer Forschung. Und wenn dann immer betont wird, das sei möglicherweise das falsche Signal, was von einer weiteren Bewahrung ausgeht, da muss man sagen: Da hat der Gesetzgeber der Richterschaft alles an die Hand gegeben, nämlich § 56 Absatz 3 StGB, der es einem Richter ermöglicht, von einer Bewahrung abzusehen, wenn die Verteidigung der Rechtsordnung es erfordert. Insofern ist der Antrag, der hier vorliegt, eigentlich ein Misstrauensvotum gegen die



Richterschaft und gegen die Einzelfallgerechtigkeit und deswegen sollte er abgelehnt werden.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Ich habe jetzt für eine zweite Fragerunde noch sechs Wortmeldungen vorliegen. Wir haben ein Zeitfenster bis 13 Uhr, weil dann das Plenum beginnt. Deshalb bitte ich hier um absolute Kurzfassung, vor allem bei den Fragen. Und dass wir auch bei den Antworten dieses Limit im Auge behalten. Frau Wegge, Sie fangen an.

Abg. **Carmen Wegge (SPD)**: Vielen Dank. Ich setze es einfach als Wissen voraus, dass der Schutz der Versammlungsfreiheit nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erst bei einer Unfriedlichkeit endet. Dementsprechend möchte ich auch noch zwei Fragen an Prof. Dr. Arzt stellen. Welche verfassungsrechtlichen Aspekte muss der Strafgesetzgeber Ihrer Meinung nach bei strafrechtlichen Regelungen, die friedliche Versammlungen betreffen – also wie hier im Antrag –

beachten? Und können Sie genauer auf die Abgrenzung zwischen friedlichem und unfriedlichem Protest eingehen und erläutern, inwiefern das Risiko einer Behinderung von Rettungseinsätzen einen friedlichen Protest in einen unfriedlichen Protest umschlagen lässt?

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Frau Bayram.

Abg. **Canan Bayram (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**: Ich wollte eine Frage an Herrn Hüber stellen mit Blick auf die Situation vor Ort, dass Autofahrer, die diese Blockaden überwinden wollen, gegen Demonstranten vorgehen. Können Sie da vielleicht sagen, wie Sie das einschätzen? Und meine zweite Frage geht an den Herrn Conen, ebenfalls mit diesem Sachverhalt: Was passiert eigentlich, wenn Verkehrsteilnehmer meinen, dass das keine Demonstration sei und gegen Menschen vorgehen? Wir haben immer wieder Videos von Leuten im Netz, die dann einfach mit dem Auto draufhalten oder Leute von der Straße zerren. Sind das nicht ebenfalls Straftaten?

Die **Vorsitzende**: Stephan Thomae.

Abg. **Stephan Thomae (FDP)**: Vielen Dank, ich wollte eine Frage an Herrn Prof. Dr. Fischer stellen zum Thema Kunstwerke. Da ist es so, dass bisher jedenfalls nur Glasscheiben vor Kunstwerken beschmutzt worden sind. Einmal

war es Kartoffelbrei, einmal Tomatensuppe. Das Beschmutzen von Glasscheiben ist keine Sachbeschädigung, aber wenn ich jetzt ein Museumsdirektor oder Leihgeber wäre, würde ich mir gleichwohl Gedanken machen, ob ich da nicht die wertvollsten Kunstwerke doch irgendwie ins Magazin tue oder zurückziehe, weil man nie weiß, ob es nicht doch mal eskaliert und irgendwann statt Tomatensuppe spitze Gegenstände oder soetwas gegen Glasscheiben geschlagen werden und wirklich ein Kunstwerk beschädigt wird. Ist da nicht doch irgendwo – Ich bin immer vorsichtig damit, Strafbarkeitslücken zu finden. Aber haben wir hier nicht vielleicht doch eine, wo man möglicherweise sagen muss, dass der Kunstgenuss für die Öffentlichkeit beeinträchtigt wird, wenn irgendwann Museen sagen müssen: Wir müssen jetzt doch Kunstwerke abhängen, ins Magazin stellen oder andere Schutzmaßnahmen ergreifen oder gewisse Sicherungsmaßnahmen durchführen?

Die **Vorsitzende**: Danke. Helge Limburg.

Abg. **Helge Limburg (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**: Vielen Dank. Die eine Frage hat Herr Thomae mir abgenommen: Kartoffelbrei oder Tomatensuppe, die keine Beschädigung auf Glasscheiben hinterlassen, sind keine Sachbeschädigung. Das hätte ich sonst in Frageform nochmal klarstellen wollen. Dann bleibt mir noch eine Frage an Frau Schumann: Sie haben jetzt die Perspektive der Autofahrenden eingenommen. Als Radfahrer, als Fußgänger werde ich auch in vielerlei Hinsicht im Straßenverkehr beeinträchtigt. Ich glaube, es wurden im vergangenen Jahr neun oder zehn Radfahrende in Berlin getötet. Befürworten Sie auch in diesem Bereich Strafverschärfungen für Autofahrende, die Radfahrende oder Fußgänger anfahren? Und wenn nein, warum nicht? Weil Sie sehr stark gesagt haben: Die Autofahrer, die blockiert werden, müssen geschützt werden. Was ist mit den Beeinträchtigungen bis hin zur Lebensgefahr für andere Verkehrsteilnehmende? Sind Sie auch da für Strafverschärfungen? Dann habe ich eine kurze Frage an Herrn Dr. Lund. Sie sind Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft, sozusagen in Vertretung des Generalstaatsanwaltes. Das ist die Position, die Sie hier vertreten. Das wäre nur wichtig zur Einordnung, weil das ja auch das Logo ist, mit dem Sie hier



agieren. Ich gehe davon aus, dass das eine Aussage der Generalstaatsanwaltschaft ist. Frau Schumann hat gesagt, dass Gerichte in Deutschland häufig nicht voneinander wissen, wenn anderswo Bewährungs verhängt sind. Können Sie das aus Ihrer Praxis bestätigen? Ich habe das innerdeutsch in der Form heute das erste Mal gehört.

Die **Vorsitzende**: Ingmar Jung.

Abg. **Ingmar Jung (CDU/CSU)**: Vielen Dank. Ich möchte mich an Herrn Dr. Lund und an Dr. Liesching wenden. Auch, wie der Kollege Limburg, den Blick für weitere Phänomene etwas weiten. Wir haben jetzt mehrmals in den Stellungnahmen heute gehört, dass Strafschärfungen das von uns nicht gewünschte Verhalten gerade nicht verhindern, gerade nicht abschrecken, gerade nicht dazu führen, dass Straftaten nicht durchgeführt werden. Ich gebe zu, in der Plenardebatte ist das auch insbesondere von den drei Fraktionen, die mir gegenüber sitzen, vorgetragen worden. Jetzt frage ich mich, wie das bei anderen einzelfallbezogenen Reaktionen ist. Wir haben bei der Reaktion auf die Silvesternacht von der Bundesinnenministerin gehört: Da muss mit Strafschärfung reagiert werden. Im Umweltstrafrecht hören wir immer: Es muss mit Strafschärfung reagiert werden. Herr Dr. Liesching, mich würde aus Opferperspektive interessieren: Sehen Sie da Unterschiede? Sagen Sie, es macht Sinn, bei den hier diskutierten Verhalten anders zu reagieren? Und allgemeiner: Herr Dr. Lund, vielleicht aus Ihrer Sicht: Sehen Sie dort Unterschiede, aufgrund derer an einer Stelle auf Einzelfälle mit Strafverschärfungen reagiert werden kann, sollte, müsste und an anderen Stellen nicht?

Die **Vorsitzende**: Die Letzte auf der Liste der Abgeordneten ist Frau Bünger.

Abg. **Clara Bünger (DIE LINKE.)**: Vielen Dank. Ich habe eine Frage an Herrn Furtwängler und eine Frage an Frau Prof. Dr. Höffler. Unabhängig von dem juristischen Kokolores, den hier jetzt einige Sachverständige auch bescheinigt haben, und des Fehlens jeglicher Grundlage für eine objektive Bewertung dessen, was in dem Antrag steht, hat Frau Prof. Dr. Höffler eine sehr interessante Anmerkung gemacht und zwar, ob man nicht mal prüfen müsste, klimaschädliches Verhalten zu

sanktionieren beziehungsweise strafrechtlich mehr Augenmerk darauf zu legen. Vielleicht können Sie konkretisieren, was Sie damit gemeint haben.

Und dann noch eine Frage an Herrn Furtwängler: Warum widerspricht ein Sonderstrafrecht für Klimaproteste dem Grundsatz der Gewaltenteilung? Und könnten Sie den Antragstellern nochmal erläutern, welche Rolle hier der § 46 StGB in der Abwägung der Strafe für jeden Einzelfall spielt? Gerade auch pauschal für eine Gruppierung? Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Dankeschön. Wir haben jetzt die Antwortrunde. Die wiederum beginnt bei Professor Dr. Arzt. Sie haben zwei Fragen gestellt bekommen von Frau Wegge.

SV **Prof. Dr. Clemens Arzt**: Vielen Dank. In dem Antrag steckt ein Konzept einer Umkehrung der Idee von Rechtsstaat. Diese Umkehrung liegt aus meiner Sicht darin, dass wir nicht mehr über eine Rule of Law, sondern über die Rule by Law sprechen. Das kommt klar raus, wenn es heißt: Wir brauchen eine konsequente Antwort des Rechtsstaats auf immer weiter steigende Radikalisierung. Das zieht sich durch das ganze Papier, zieht sich durch die Frage radikaler und aggressiver Proteste. Da bin ich bei der ersten Frage von Frau Wegge. Sie fragen: Welche verfassungsrechtlichen Aspekte muss der Strafgesetzgeber hier beachten? Das ist natürlich erst mal abstrakt relativ einfach zu beantworten: Er muss den Artikel 8 des Grundgesetzes hinreichend beachten. Der Antrag tut dies unter Punkt II.2 mit Blick auf § 240 StGB schon nicht mehr, wenn als Regelbeispiel offenbar bereits die Blockade einer Straße strafrechtlich bewehrt werden soll, weil wir heute gehört haben, dass die Blockade einer Straße je nach Ausmaß, Umfang, Dauer und Ähnlichem unterschiedlich bewertet werden muss. Und sie muss auf jeden Fall immer auch verfassungsrechtlich entsprechend hinreichend bewertet werden. Das ist die Aufgabe des Gesetzgebers auf der einen Seite; es ist natürlich aber auch hinterher die Aufgabe der Gerichte, die nicht immer gelingt, wie wir später in Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht erfahren.

Es wurde weiter gefragt nach der Unterscheidung Friedlichkeit und Unfriedlichkeit bei



Behinderung. Und ich glaube, der Antrag ist mit seinem Wording, wo es um radikalen und aggressiven Protest geht, gerade darauf gerichtet, diese Differenzierung zwischen friedlichem und unfriedlichem Protest dahin zu verschieben, dass radikaler Protest tendenziell als unfriedlicher Protest bezeichnet wird, dass aggressiver Protest tendenziell als unfriedlicher Protest bezeichnet und dann auch entsprechend strafrechtlich eingeordnet werden soll. Das beißt sich allerdings sehr eindeutig mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Beispiel 2007 zur Frage, wann eine Unfriedlichkeit vorliegt, nämlich bei Ausschreitungen von einiger Gefährlichkeit gegen Menschen und Sachen. Wer auf der Straße sitzt und eine Blockade begeht, mag eine strafrechtliche Nötigung begehen. Unfriedlich ist er oder sie aber in keiner Weise und eine Aggressivität steckt genau in diesem passiven Dasitzen und sich Ankleben, was ja gerade jede Aggressivität letztendlich verhindert, auch nicht. Also natürlich muss der Gesetzgeber bewerten, wo genau er, unter Berücksichtigung des Artikels 8 des Grundgesetzes, die Grenzen zieht. Hier liegt aber aus meiner Sicht im Antrag eine völlige Verkehrung und ein bewusster Versuch vor, radikalen, aggressiven Protest, der von Artikel 8 GG geschützt ist, in die Zone der Strafbarkeit zu verschieben. Dankeschön.

Die **Vorsitzende**: Danke auch. Herr Conen.

SV **Stefan Conen**: An mich wurde die Frage gerichtet, was mit den Verkehrsteilnehmern passiert, die sich, in Anführungszeichen, gegen diese Klimakleber wehren. Sind das nicht auch Straftaten? Also wenn ich an jemandem rumreißer oder ihn wegschubse, dann ist das erst mal der objektive Tatbestand der Nötigung. Dann taucht die Frage auf: Kann das durch Notwehr gerechtfertigt sein? Das hat Herr Prof. Dr. Fischer ja auch angesprochen, dass es im Einzelfall möglicherweise sein kann. Ich wäre da generell deutlich vorsichtiger. Das liegt an der Rechtsprechung – auch des Bundesverfassungsgerichts. Man muss sich vor Augen führen, dass die Nötigung nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, modifiziert durch den Bundesgerichtshof, bei strafbarer Nötigung gar nicht denjenigen betrifft, der in der ersten Reihe vor solchen aufgeklebten Menschen steht. Das ist die sogenannte „Zweite-Reihe-Rechtsprechung“,

dass sich da erst die Gewalt auswirkt. Wenn man dem Bürger etwas an die Hand geben will, dann würde das bedeuten, dass derjenige, der in der ersten Reihe steht, sich nicht an diesem Klimakleber vergreifen dürfte, der in der zweiten Reihe, der mittelbar blockiert ist, durch den, der davor steht, der hätte möglicherweise irgendwelche Rechte. Insofern meine ich, dass Menschen, die die Klimakleber angreifen, sich tatbestandlich erstmal mutmaßlich strafbar machen. Auf der Rechtfertigungsebene wird es regelmäßig dünn werden. Diese Proteste sind, soweit ich das beobachtet habe, von Anfang an mit Polizei begleitet. Und insofern ist da auch die Frage der Erforderlichkeit, wenn die Polizei schon versucht, das zu beseitigen. Im Raum steht auch die Frage, ob man nicht doch irgendwie vorbeikommen kann. Noch die Frage der Leute, die so eine Art Notwehr meinen zu begehen: Davon, Selbstjustiz zu begehen, kann man eigentlich nur dringend abraten, anders als das manche Stimmen der Presse aus dem wissenschaftlichen Bereich vorgeschlagen haben.

Die **Vorsitzende**: Danke. Herr Prof. Dr. Fischer, Sie haben noch einmal eine Frage von Herrn Thomae gestellt bekommen.

SV **Prof. Dr. Thomas Fischer**: Völlig zutreffend. Natürlich gilt bei diesen Kunstwerkangriffen in der Regel der Tatbestand der Sachbeschädigung als nicht vollendet, wobei man möglicherweise bei einem Ankleben an solche wertvollen Rahmen darüber nachdenken könnte. Der Versuch ist strafbar, aber da ist nach meiner Ansicht der Vorsatz häufig fraglich. Glasscheiben, die vor solchen Kunstwerken hängen, sind ja gerade dazu da, solche oder ähnliche Angriffe zu vermeiden. Beschädigungen solcher Kunstwerke in öffentlichen Ausstellungen sind ja gerade die ratio legis des § 304 StGB, das heißt, das ist ja alles schon eingepreist, was wir da jetzt zusätzlich noch bestrafen sollen. Wobei man sagen muss, dass diese Angriffe auf Kunstwerke oder Beschmutzungen von Scheiben vor Kunstwerken meiner Ansicht nach geradezu besonders sinnlos sind, um diesen Klimaprotest zu äußern. Deshalb wäre es ein Leichtes, die Zielrichtung zu ändern. Wenn man jetzt an die Bilder nicht heran kommt, dann wirft man auf etwas anderes. Ich denke, dass, wie ich vorhin schon ausgeführt habe, auch eine Abgrenzung zwischen bedeutenden und den



besonders bedeutenden Kunstwerken kaum möglich ist. Prävention ist natürlich denkbar durch Wegräumen oder weitere Sperren in Museen; das ist aber eine Einzelfallentscheidung. Ich glaube, dass eine weitere strafrechtliche Sicherung, oder sagen wir, dass eine repressive Bestrafung, des Entzugs von Kunstgenuss nicht verhältnismäßig wäre und auch nicht sinnvoll in der Praxis umsetzbar ist. Danke sehr.

Die **Vorsitzende:** Herr Furtwängler, Sie sind von Frau Büniger gefragt worden.

SV **Adrian Furtwängler:** Ja, also § 46 StGB gibt den Gerichten heutzutage schon an die Hand, dass sie, soweit sie überhaupt bei diesen Aktionen zu einer Strafbarkeit kommen, die Strafhöhe und die Strafzumessung anhand aller Umstände des Einzelfalls vornehmen, sowohl auf die Tat als auch auf die handelnden Personen bezogen. Das heißt auch miteinzubeziehen, welche Rechtsgüter beeinträchtigt sind, wie schwer diese beeinträchtigt sind, wie der bisherige Lebenslauf der Personen ausgesehen hat und, wie der Kollege Conen schon ausgeführt hat, durchaus auch die Motivation des Handelns, die in den hiesigen Fällen durch die Gerichte durchgehend als strafmildernd berücksichtigt wurde. Das bedeutet, die Strafgerichte haben heutzutage schon in der Hand, den kompletten Strafrahmen zum Beispiel des § 240 StGB auszufüllen und sie haben sich entschieden, – daran will ich das Problem der Gewaltenteilung im konkreten Antrag festmachen – in den Fällen, in denen es zu einer Verurteilung kam, niedrige Geldstrafen auszusprechen, sich also allesamt am untersten Rahmen dieses Strafrahmens, den 240 StGB vorgibt, zu bewegen. Herr Dr. Lund hatte das das Amtsgericht Wiesbaden zitiert, das nur eine Verwarnung mit Strafvorbehalt ausgesprochen hat. Die Gerichte hätten auch heute schon die Möglichkeit, im Rahmen des besonders schweren Falls der Nötigung eine höhere Strafe auszusprechen, wenn sie von einer besonderen Gefährlichkeit ausgehen würden, wenn sie von einer besonderen Niederträchtigkeit der Handlung ausgehen würden. Dagegen haben sich alle Gerichte entschieden. Daher kann man das meiner Meinung nach nicht anders als einen Eingriff in die Rechtsprechung verstehen, wenn der Gesetzgeber sich nun entschließen würde, die Mindeststrafe auf drei Monate Freiheitsstrafe

hochzusetzen und somit über den Bereich, in dem sämtliche Urteile, die zu diesem Phänomenbereich ergangen sind, liegen. Und das ausgerechnet bei Handlungen, die besonders grundrechtlich geschützt sind und die den Staat ermahnen, sich an die Verfassung zu halten. Danke.

Die **Vorsitzende:** Frau Prof. Dr. Höffler auf eine Frage von Frau Büniger.

SVe **Prof. Dr. Katrin Höffler:** Vielen Dank. Die Frage nach der Strafbarkeit von klimaschädlichem Verhalten ist sehr mehrdimensional. Wir haben eigentlich ein globales Problem. Wenn wir den ganz großen Wurf machen würden, dann müssen wir über kurz oder lang wahrscheinlich schon über ein Klima-Völkerstrafrecht nachdenken. Aber ich habe es für unsere nationale Rechtsordnung erstmal wirklich bescheiden gemeint, dass man eben analog zum Umweltstrafrecht ein verwaltungsakzessorisches Klimastrafrecht schafft, bei dem man schaut, welche große Emittenten verwaltungsrechtliche Pflichten verletzen, und das unter Strafe stellt. Das ist erstmal Herausforderung genug. Es gibt einen ersten Regelungsvorschlag von Frisch und an meinem Lehrstuhl wurde dazu vor längerer Zeit eine Doktorarbeit geschrieben. Aber in the long run kann man natürlich auch über andere Sachverhalte nachdenken, die zurzeit vom European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) teilweise im Wege der strategischen Prozessführung verfolgt werden, wenn Bauern in Latein- und Mittelamerika ihre Lebensgrundlage verlieren, weil wir hier zu viel emittieren. Aber das ist noch mal ein anderes Blatt.

Die **Vorsitzende:** Herr Hüber, Sie haben eine Frage von Frau Bayram.

SV **Sven Hüber:** Ich möchte zunächst darauf verweisen, dass hier schon auf den Zusammenhang zwischen Nötigung und Notwehrhandlungen eingegangen wurde. Man muss dabei bedenken, Frau Bayram, dass es bei den Versammlungen, über die wir sprechen, in der Regel nicht das gibt, was wir von normalen Versammlungen kennen. Es gibt keine Ordner, es gibt keinen Versammlungsleiter. Die Polizeikräfte haben keinerlei Möglichkeiten, Absprachen zu treffen. Zum Beispiel über Rettungswege, über



Exit-Strategien. Und wer als Bürger dort im Stau steht und die Mutter, die zur Dialyse muss, auf dem Beifahrersitz sitzen hat, der hat ein anderes Problem bei solchen Demonstration und der will dort raus. Für die Einsatzkräfte ist es eine schwierige Situation, dort auszubalancieren. Da bin ich auch stolz auf meine Kolleginnen und Kollegen, dass sie es bisher so gut hingekommen haben. Das muss man auch mal auch mal deutlich sagen. Es geht hier nicht nur um Straftaten im Zusammenhang mit Versammlungen, das will ich auch deutlich sagen. Dort, wo Aktionen, Nötigungen, in nicht-öffentlichen Bereichen stattfinden, da sind wir nicht mehr unbedingt im Versammlungsrecht. Und die Frage richtet sich im Kern auch an die Akzeptanz. Die Umfragen sagen: Die Mehrheit der Bevölkerung ist mit diesen Klima-Klebe-Aktionen überhaupt nicht einverstanden. Das macht es natürlich in der Einsatzsituation noch schwieriger. Nicht, weil das Ziel nicht akzeptiert wird, sondern weil die Methoden, Straftaten zu begehen und den Bürger dafür in Haftung zu nehmen, nicht akzeptiert werden. Und man muss auch ganz offen ansprechen: An wen wendet sich der betroffene Bürger im Schadenersatzsinne? Weil sein Flug verfällt, weil sein Bahnticket verfällt. An wen wendet er sich? Gibt es da einen Staatshaftungsfonds, durch den der Staat den Bürgern den Schadenersatzanspruch gegen die Täter abnimmt oder nicht? Oder sind sozusagen 2.000 Fluggäste, die Geschädigte sind, auf ihr kleines, individuelles Zivilklagerecht angewiesen? Das ist eine Dimension, die man mit bedenken muss, wenn man dies als gesellschaftlichen Diskurs verstehen will und nicht nur als Strafrechtsdiskussion. In der Einsatzsituation ist es schwierig, es nicht zu Körperverletzungsdelikten – ob mit oder ohne Rechtfertigungsgründen – kommen zu lassen. Wir würden uns wünschen, dass die Organisatoren – auch diejenigen, die die Straftatbegehung mit Vorsatz planen, ausarbeiten, und andere dorthin schicken, um die Taten begehen zu lassen – sich auf mehr Kooperation, mehr Kommunikation mit den Sicherheitsbehörden einließen, um Eskalationen und die Auseinandersetzung zwischen Bürgern und Demonstranten zu verhindern. Bisher gibt es dafür keine Kommunikationsplattform. Das ist auch an die Adresse der Organisatoren dieser Proteste zu richten. Man kann sich nicht nur zurücklehnen

und sagen: Wir haben die Edel-Motive und wir sind da sakrosankt, sondern man muss sich da auch insgesamt in der Gesellschaft an Spielregeln halten und Mindeststandards, Absprachen, Rettungswege etc. vereinbaren. Das ist unser Anspruch als Polizeibeschäftigte auch an jene, die ihr demokratisches Versammlungsrecht wahrnehmen wollen.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Herr Jung hat Herrn Dr. Liesching gefragt.

SV **Dr. Patrick Liesching**: Die Frage zielt auf die Frage der strafverschärfenden Wirkung aus Sicht der Opfer ab. Grundsätzlich muss man sagen, dass, ohne jetzt in die einzelnen Strafzweckdiskussionen eintauchen zu wollen, die Abschreckung, die Generalprävention, natürlich legitimer Strafzweck ist und auch grundsätzlich funktioniert. Andererseits ist es natürlich auch so, dass wir wissen, dass kein Straftäter vorher ins Strafgesetzbuch schaut und überlegt, bevor er die Straftat begeht: Ist jetzt die Mindeststrafe auf drei Monate hochgesetzt worden und sehe ich deshalb von der Straftat ab? Das ist natürlich klar und zu konstatieren. Aber – und das gilt besonders für Gewissens- und Überzeugungstäter, die Fernziele verfolgen und vor diesem Hintergrund ohnehin Strafdrohung weniger fürchten als andere –: Eine Strafverschärfung kann auch eine Signalwirkung entfalten, richtet sich nicht nur an die potenziellen Straftäter, sondern auch an die Gesellschaft. Nicht umsonst ist darauf hingewiesen worden, dass die Bundesinnenministerin für das Stellen von Hinterhalten eine Mindeststrafe von einem Jahr, also einen Verbrechenstatbestand, gefordert hat; sie hatte auch auf eine Signalwirkung abgestellt. Und es gibt auch noch andere legitime Strafzwecke, insbesondere aus Sicht von Kriminalitätsoffern: Es muss auch ein angemessener Schuldausgleich erfolgen, nur der führt auch zu Rechtsfrieden.

Die **Vorsitzende**: Herr Dr. Lund, Sie haben das Wort auf Fragen von Herrn Limburg und Herrn Jung.

SV **Nils Lund**: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Herr Abg. Limburg, zu Ihren Fragen. Zunächst zu meiner Rolle: Ich bin nicht als Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft entsandt worden. Ich gebe eine eigene sachverständige Einschätzung ab. Gleichwohl fließen natürlich meine Erfahrungen



aus der praktischen Arbeit bei der Generalstaatsanwaltschaft da mit ein. Ich bin nicht als Privatperson hier, weshalb ich auch den Briefkopf gewählt habe, aber in der Differenzierung nicht im Auftrag gezeichnet habe, sondern im eigenen Namen unterschrieben habe bei der Stellungnahme.

Inhaltlich zu der Frage, ob Gerichte und Staatsanwaltschaften unter Umständen nicht wissen, dass jemand unter laufender Bewährung steht: Grundsätzlich ist das natürlich nicht vorgesehen. Es gibt den Bundeszentralregisterauszug, es gibt den Zentralregisterauszug der Staatsanwaltschaften und da werden die Straftaten und Ermittlungsverfahren drin vermerkt. Wenn man einen aktuellen Bundeszentralregisterauszug zum Zeitpunkt der Verurteilung vorliegen hat, würde man darin ein rechtskräftiges Urteil, das eine Bewährungsstrafe verhängt, sehen. Wenn zum Beispiel das Urteil, das den Angeklagten unter Bewährung setzt, erst vor Kurzem rechtskräftig geworden ist und Ihr Bundeszentralregisterauszug diese Verurteilung noch nicht hat, weil der Auszug nicht aktuell ist oder weil es zu Verzögerungen bei der Eintragung kam, kann es natürlich gleichwohl passieren, dass Sie sozusagen, ohne es zu wissen, jemanden, der unter laufender Bewährung steht, erneut verurteilen und eventuell auch milder verurteilen, als Sie ihn verurteilt hätten, wenn Sie es gewusst hätten. Also: Es ist nicht ausgeschlossen, aber es ist keineswegs die Regel, dass wir nicht wissen, ob jemand unter Bewährung steht.

Zu der Frage des Abg. Jung zu den Strafverschärfungen: In der Pauschalität, wie hier auch von anderen Sachverständigen vorgetragen wurde, dass Strafverschärfungen ohnehin nichts bringen, kann ich mich dem Argument nicht so richtig anschließen, weil da mitschwingt, dass das Strafrecht ohnehin keine Antworten hätte und dass das alles nichts bringt, was wir machen. Wenn Sie jetzt aber die Staatsanwaltschaften und Strafgerichte schließen würden, hätten Sie

Verwerfungen in der Gesellschaft, die keiner möchte. Zu Recht haben die anderen Sachverständigen darauf hingewiesen, dass bei der Spezialprävention mehr Freiheitsstrafe nicht immer bedeutet, dass man die Täter besser macht. Dazu gibt es kriminalistische Erkenntnisse, die ich genauso teile. Aber – Herr Dr. Liesching hat es bei der Generalprävention angesprochen – da macht es natürlich etwas aus, was im Gesetz steht und wie andere Täter, die vergleichbare Taten begangen haben, schon verurteilt wurden. Und jetzt komme ich zu Ihrer Frage im Speziellen, Herr Jung: Da darf man natürlich nicht unterscheiden, ob man jetzt Einsatzkräfte vor Hinterhalten schützt oder ob man Bürger vor Behinderungen und Gefahren schützt. Das sind beides legitime Strafzwecke. Mit beiden Vorschlägen soll auf aktuelle Kriminalitätsphänomene reagiert werden. Und mit beiden Vorschlägen wollen der Gesetzgeber oder die Bundesregierung ein Signal in Richtung Generalprävention senden.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Dann hat Frau Schumann noch einmal die Gelegenheit zur Antwort auf die Frage von Herrn Limburg.

Sve **Sabine Schumann**: Ja, ich wurde gefragt, ob ich für eine Erhöhung der Strafandrohung bei Tötungen im Straßenverkehr bin. Die Dinge lassen sich so ja nicht miteinander vergleichen. Bei einer Tötung im Straßenverkehr ist das Strafmaß schon sehr hoch und im Allgemeinen hat es ja mit den Gefahren des Straßenverkehrs zu tun, wo dann der Unfall passiert. Es sind zwei ganz unterschiedliche Dinge. Deswegen kann ich nur sagen: Nein, das ist nicht in unserem Fokus. Die Dinge gehören einfach nicht zusammen.

Die **Vorsitzende**: Gut, dann haben wir, glaube ich, viele Aspekte des Kontextes, der dem Antrag hier zugrunde lag, beleuchtet. Für die vielen Hinweisen bedanke ich mich ganz herzlich, auch im Namen des Ausschusses. Wir schließen diese Sitzung. Vielen Dank.

Schluss der Sitzung: 13:07 Uhr

Elisabeth Winkelmeier-Becker, MdB
Vorsitzende



Anlagen:

Stellungnahmen der Sachverständigen

Professor Dr. Clemens Arzt	Seite 32
Professor Dr. Thomas Fischer	Seite 48
Adrian Furtwängler	Seite 57
Professorin Dr. Katrin Höffler	Seite 71
Sven Hüber	Seite 80
Dr. Patrick Liesching	Seite 85
Dr. Nils Lund	Seite 91
Sabine Schumann	Seite 99



Straßenblockierer und Museumsrandalierer härter bestrafen – Menschen und Kulturgüter vor radikalem Protest schützen

**Deutscher Bundestag
Antrag der CDU/CSU Fraktion
Drucksache 20/4310**

**Kurzstellungnahme zur Anhörung
im Rechtsausschuss am 18. Januar 2023**

Prof. Dr. Clemens Arzt

Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement der HWR Berlin
Gründungsdirektor Forschungsinstitut für Öffentliche und Private Sicherheit (FÖPS Berlin)

Berlin, 11. Januar 2023



Inhalt

I. DER ANTRAG	3
II. KLIMASCHUTZ ALS VERFASSUNGSZIEL	3
III. VERSAMMLUNGSFREIHEIT UND VERFASSUNGSRECHT	5
IV. KLIMAPROTESTE UND STRAßENBLOCKADEN 2022.....	11
V. KLIMAPROTESTE IN MUSEEN 2022	12
VI. „RADIKALER“ UND „AGGRESSIVER“ PROTEST.....	13
VII. ZULÄSSIGE BESCHRÄNKUNGEN.....	14
VIII. FAZIT.....	16



*Die vorliegende Stellungnahme¹ zum Antrag „Straßenblockierer und Museumsrandalierer härter bestrafen – Menschen und Kulturgüter vor radikalem Protest schützen“ nimmt sich der Frage der Versammlungsfreiheit als Freiheitsrecht mit Blick auf demonstrative Aktionen von „Klimaaktivist*innen“² allein aus verfassungsrechtlicher Sicht mit Blick auf den Schutz der Versammlungsfreiheit durch Art. 8 GG an. Ob die im Antrag geforderten Verschärfungen des Strafrechts aus strafrechtlicher Sicht sinnvoll und möglich und auch verfassungsrechtlich umsetzbar wären und welche Bedenken hiergegen bestehen, soll hier nur kurz kommentiert werden.*

I. Der Antrag

Im Antrag der CDU/CSU-Fraktion³ wird gefordert, „Straßenblockierer und Museumsrandalierer“ härter zu bestrafen und Menschen und Kulturgüter vor radikalem Protest im Kontext des Klimawandels zu schützen. Was als friedliche Demonstration begann, hat sich aus Sicht der Antragsteller in Teilen der Klimabewegung in den vergangenen Wochen und Monaten zu einem radikalen und aggressiven Protest gewandelt, der kriminelle Mittel nicht scheue und dabei auch Leib und Leben von Menschen gefährde. Dies soll mit Hinweisen auf Probleme bei solchen Protesten untermauert werden, für die überprüfbare Quellen indes nicht angegeben werden. Bei den Protesten gegen die aus Sicht der Protestierenden nicht hinreichenden Maßnahmen gegen den Klimawandel handele es sich nicht mehr um politischen Aktivismus, sondern um Straftaten. Friedliche Demonstrationen seien zwar ein wichtiges und im Grundgesetz verbürgtes Instrument demokratischer Mitwirkung. Wer aber Straftaten begehe, statt die demokratischen Mittel zu nutzen, beschädige im Ergebnis das Anliegen des Klimaschutzes, so die Antragsteller.

II. Klimaschutz als Verfassungsziel

Im Beschluss des BVerfG zur verfassungsrechtlich verankerten Pflicht zum Klimaschutz vom 24. März 2021⁴ heißt es in den Leitsätzen prägnant zusammengefasst, der „Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG schließt den Schutz vor Beeinträchtigungen grundrechtlicher Schutzgüter durch Umweltbelastungen ein, gleich von wem und durch welche Umstände sie drohen. Die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgende Schutzpflicht des Staates umfasst auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen. Sie kann eine objektivrechtliche Schutzverpflichtung auch in Bezug auf künftige Generationen begründen.“

Weiter wird ausgeführt, dass Art. 20a GG den Staat zum Klimaschutz verpflichte. Dies zielt auch auf die Herstellung von Klimaneutralität. Art. 20a GG genieße indes keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Belangen, sondern sei im Konfliktfall in einen

¹ Für Recherchen zu dieser Stellungnahme danke ich meinem studentischen Mitarbeiter Tim Mühlberg.

² Vgl. nur <https://unite-against-climate-failure.de/german> oder <https://letztegeneration.de/>.

³ Zu einem im Beschlussantrag im Wesentlichen identischen Antrag im LT NRW siehe: <https://www.landtag.nrw.de/home/dokumente/dokumentensuche/parlamentsdokumente/parlamentsdatenbank-suchergebnis.html?vnr=18DPA-Beratungsverlauf:1801406&view=berver&wp=18>.

⁴ BVerfGE 157, 30.



Ausgleich mit anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen. Dabei nehme das relative Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zu. Bestehe wissenschaftliche Ungewissheit über umweltrelevante Ursachenzusammenhänge, schließe die durch Art. 20a GG dem Gesetzgeber auch zugunsten künftiger Generationen aufgegebene besondere Sorgfaltspflicht ein, bereits belastbare Hinweise auf die Möglichkeit gravierender oder irreversibler Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.

In Wahrnehmung seines Konkretisierungsauftrags und seiner Konkretisierungsprärogative im Bereich des Klimaschutzes habe der Gesetzgeber das Klimaschutzziel des Art. 20a GG aktuell verfassungsrechtlich zulässig dahingehend bestimmt, dass der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen sei. Art. 20a GG ist in diesem Kontext aus Sicht des BVerfG eine justiziable Rechtsnorm, die den politischen Prozess zugunsten ökologischer Belange auch mit Blick auf die künftigen Generationen binden solle.

Das Grundgesetz verpflichte zudem unter bestimmten Voraussetzungen zur Sicherung grundrechtsgeschützter Freiheit über die Zeit und zur verhältnismäßigen Verteilung von Freiheitschancen über die Generationen. Subjektivrechtlich schützen aus Sicht des BVerfG die Grundrechte als intertemporale Freiheitssicherung vor einer einseitigen Verlagerung der durch Art. 20a GG aufgegebenen Treibhausgasminderungslast in die Zukunft. Auch der objektivrechtliche Schutzauftrag des Art. 20a GG schließe die Notwendigkeit ein, mit den natürlichen Lebensgrundlagen so sorgsam umzugehen und sie der Nachwelt in solchem Zustand zu hinterlassen, dass nachfolgende Generationen diese nicht nur um den Preis radikaler eigener Enthaltensamkeit weiter bewahren könnten.

Die Schonung künftiger Freiheit verlangt aus der Sicht des BVerfG auch, den Übergang zu Klimaneutralität rechtzeitig einzuleiten. Konkret erfordere dies, dass frühzeitig transparente Maßgaben für die weitere Ausgestaltung der Treibhausgasreduktion formuliert werden, die für die erforderlichen Entwicklungs- und Umsetzungsprozesse Orientierung bieten und diesen ein hinreichendes Maß an Entwicklungsdruck und Planungssicherheit vermitteln.

Dabei müsse der Gesetzgeber die erforderlichen Regelungen zur Größe der für bestimmte Zeiträume insgesamt zugelassenen Emissionsmengen selbst treffen. Eine schlichte Parlamentsbeteiligung durch Zustimmung des Bundestags zu Verordnungen der Bundesregierung könne ein Gesetzgebungsverfahren bei der Regelung zulässiger Emissionsmengen nicht ersetzen, weil hier gerade die besondere Öffentlichkeitsfunktion des Gesetzgebungsverfahrens Grund für die Notwendigkeit gesetzlicher Regelung sei.

Das Thema Klimawandel und Proteste gegen Maßnahmen oder deren Ausbleiben steht damit im Mittelpunkt des gesellschaftlichen und rechtlichen Diskurses.⁵ Dies gilt auch

⁵ Hierzu aktuell z.B. G. Winter, Die strafrechtliche Undeterminiertheit von Aktionen des ‚Aufstands der Letzten Generation‘ und wie damit umzugehen ist, VerfBlog, 2023/1/06, <https://verfassungsblog.de/die->



und insbesondere für die Teile der Gesellschaft und die jüngeren Generationen, die staatliche Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels in Deutschland als nicht ausreichend empfinden und hiergegen nachhaltig ihren Protest artikulieren wollen. Versammlungen bieten dabei „die Möglichkeit zur öffentlichen Einflußnahme auf den politischen Prozeß, zur Entwicklung pluralistischer Initiativen und Alternativen oder auch zu Kritik [und] enthalten ein Stück ursprünglich-ungebändigter unmittelbarer Demokratie, das geeignet ist, den politischen Betrieb vor Erstarrung in geschäftiger Routine zu bewahren“.⁶

III. Versammlungsfreiheit und Verfassungsrecht

In der Brokdorf-Entscheidung 1985 hat das BVerfG erstmals nach dem Entstehen der Bundesrepublik Deutschland ein modernes, demokratisch-rechtsstaatliches Verständnis der Versammlungsfreiheit, auch in Abgrenzung zum Versammlungsgesetz des Bundes von 1953, herausgearbeitet und dabei auch auf dessen Funktion des Minderheitenschutzes hingewiesen. Danach bieten Versammlungen:

*"(...) die Möglichkeit zur öffentlichen Einflußnahme auf den politischen Prozeß, zur Entwicklung pluralistischer Initiativen und Alternativen oder auch zu Kritik und Protest; sie enthalten ein Stück ursprünglich-ungebändigter unmittelbarer Demokratie, das geeignet ist, den politischen Betrieb vor Erstarrung in geschäftiger Routine zu bewahren (...). Schon generell gewinnen die von diesen Organen auf der Grundlage des Mehrheitsprinzips getroffenen Entscheidungen an Legitimation, je effektiver Minderheitenschutz gewährleistet ist; die Akzeptanz dieser Entscheidungen wird davon beeinflußt, ob zuvor die Minderheit auf die Meinungsbildung und Willensbildung hinreichend Einfluß nehmen konnte (...). Demonstrativer Protest kann insbesondere notwendig werden, wenn die Repräsentativorgane mögliche Mißstände und Fehlentwicklungen nicht oder nicht rechtzeitig erkennen oder aus Rücksichtnahme auf andere Interessen hinnehmen (...). In der Literatur wird die stabilisierende Funktion der Versammlungsfreiheit für das repräsentative System zutreffend dahin beschrieben, sie gestatte Unzufriedenen, Unmut und Kritik öffentlich vorzubringen und abzuarbeiten, und fungiere als notwendige Bedingung eines politischen Frühwarnsystems, das Störpotentiale anzeige, Integrationsdefizite sichtbar und damit auch Kurskorrekturen der offiziellen Politik möglich mache (...)."*⁷

Zum Selbstbestimmungsrecht der Versammlungsteilnehmer*innen über Inhalt und Ausgestaltung einer Versammlung stellt das Gericht fest:

strafrechtliche-undeterminiertheit-von-aktionen-des-aufstands-der-letzten-generation/; ausführlich: J. Botta, Klimaaktivismus im demokratischen Rechtsstaat, erscheint in: VerwArch 114 (2023), Heft 2, Vorabfassung unter: <https://ssrn.com/abstract=4319518>.

⁶ BVerfGE 69, 315/346 f. unter Verweis auf Konrad Hesse.

⁷ BVerfGE 69, 315/347.



„Als Abwehrrecht, das auch und vor allem andersdenkenden Minderheiten zugute kommt, gewährleistet Art. 8 GG den Grundrechtsträgern das Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung (...) Schon in diesem Sinne gebührt dem Grundrecht in einem freiheitlichen Staatswesen ein besonderer Rang; das Recht, sich ungehindert und ohne besondere Erlaubnis mit anderen zu versammeln, galt seit jeher als Zeichen der Freiheit, Unabhängigkeit und Mündigkeit des selbstbewußten Bürgers.“⁸

In der Fraport-Entscheidung des BVerfG 2011 wird das aus Art. 8 GG fließende Selbstbestimmungsrecht der Versammlungsteilnehmer*innen erneut deutlich hervorgehoben und auf dessen Funktion als Schutz insbesondere auch andersdenkender Minderheiten abgestellt:

„Art. 8 Abs. 1 GG gewährleistet auch das Recht, selbst zu bestimmen, wann, wo und unter welchen Modalitäten eine Versammlung stattfinden soll. Als Abwehrrecht, das auch und vor allem andersdenkenden Minderheiten zugute kommt, gewährleistet das Grundrecht den Grundrechtsträgern so nicht nur die Freiheit, an einer öffentlichen Versammlung teilzunehmen oder ihr fern zu bleiben, sondern zugleich ein Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung (...). Die Bürger sollen damit selbst entscheiden können, wo sie ihr Anliegen - gegebenenfalls auch in Blick auf Bezüge zu bestimmten Orten oder Einrichtungen - am wirksamsten zur Geltung bringen können.“⁹

Grenzen der Versammlungsfreiheit ergeben sich dabei aus dem verfassungsrechtlich vorgegebenen Friedlichkeitsgebot:

„Die Verfassung gewährleistet lediglich das Recht, sich "friedlich und ohne Waffen zu versammeln". Mit dem Erfordernis der Friedlichkeit, das schon in der Paulskirchen-Verfassung und ebenso in der Weimarer Verfassung enthalten war, wird etwas klargestellt, was bereits aus der Rechtsnatur der Versammlungsfreiheit folgt, soweit sie als Mittel zur geistigen Auseinandersetzung und zur Einflußnahme auf die politische Willensbildung verstanden wird (...).“¹⁰

Es ist also zu fragen, ob Proteste gegen möglicherweise unzureichende Maßnahmen gegen den Klimawandel durch die Politik in Deutschland in den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit fallen. Dies ist mit Blick auf die freie Wahl des Gegenstands und der Form des Protestes sowie den Ort und die Zeit vorbehaltlos zu bejahen und wird offenkundig auch von den Antragstellern grundsätzlich so bewertet, solange diese Demonst-

⁸ Ebd. S. 343.

⁹ BVerfGE 128, 226/250 f.

¹⁰ BVerfGE 69, 315/359 f.; die Anforderungen an die Friedlichkeit überdehnt indes VG Gießen 4.3.2022 - 4 K 2855/21, BeckRS 2022, 3505.



rationen ein gewisses Ausmaß und gewisse Formen nicht überschreiten und zum „radikalen und aggressiven Protest“ werden. Letzteres wird weiter überhöht unter Verweis auf eine (vermeintliche) Gefährdung von Leib und Leben von Menschen durch die Protestierenden, wie im Fall der vor einigen Wochen bei einem Verkehrsunfall in Berlin von einem Betonmischer überfahrenen Radfahrerin.

Nicht die für mindestens von mindestens zehn radfahrenden Verkehrsteilnehmer*innen tödlichen Verkehrsunfälle¹¹ in Berlin im Jahr 2022 wird dabei skandalisiert, sondern der Protest gegen den Klimawandel. Ebenso wird moniert, es seien mindestens 18 Rettungsfahrzeuge im Einsatz behindert worden, nicht aber die Zahl der durch Verkehrsstaus oder unzureichende Rettungsgassen behinderten Einsätze, die die vorgenannte um ein Vielfaches übersteigen dürfte. Dahinter steht aus meiner Sicht die dem Antrag zugrundeliegende Intention, bestimmte Demonstrationsformen und Orte aus dem Kanon der im Rahmen der Versammlungsfreiheit „zulässigen“ Mittel auszuschließen, wie dies auch zum Teil die im Antrag benannten zu verschärfenden Strafnormen unterstreichen.

Mit Blick auf den Versammlungsort ist indes zu beachten, dass bestimmte Straßenklassen – wie etwa Bundesautobahnen – nicht grundsätzlich als Versammlungsorte von der Gewährleistung des Art. 8 GG ausgenommen sind, auch wenn die Rechtsprechung hierzu durchaus von unterschiedlichen Positionen geprägt ist.¹²

„Auch Bundesfernstraßen sind, obwohl sie von ihrem eingeschränkten Widmungszweck her anders als andere öffentliche Verkehrsflächen nicht der Kommunikation dienen, sondern ausschließlich dem Fahrzeugverkehr, nicht generell ein „versammlungsfreier Raum“. Allerdings darf hier den Verkehrsinteressen im Rahmen von versammlungsrechtlichen Anforderungen nach § 15 Abs. 1 BayVersG erhebliche Bedeutung beigemessen werden. Das Interesse des Veranstalters und der Versammlungsteilnehmer an der ungehinderten Nutzung einer Bundesfernstraße hat je nach Lage der Dinge hinter die Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zurückzutreten. (...) Die Einstufung einer Straße als Bundesautobahn oder Bundesstraße entscheidet allerdings nicht darüber, ob auf dieser Straße grundsätzlich eine Versammlung stattfinden darf und entbindet Versammlungsbehörden und Gerichte nicht von einer Güterabwägung. Sie entfaltet allenfalls Indizwirkung für das Gewicht der gegen eine Versammlung sprechenden Interessen der Öffentlichkeit oder Dritter (...).“¹³

¹¹ <https://www.tagesspiegel.de/berlin/durch-bessere-sicherheitssysteme-in-autos-in-berlin-32-verkehrstote-in-2022--niedrigster-stand-seit-jahrzehnten-9109447.html>.

¹² Ausführlich hierzu Allgemeinverfügung München 9.12.2022 (s.u. Text zu Fn. 27), S. 12 f.; siehe auch J. Kühle, Festgeklebt auf NRWs Autobahnen? § 13 I 3 NW VersG und die Versammlungsfreiheit, JuWissBlog Nr. 14/2022 v. 3.3.2022, <https://www.juwiss.de/14-2022/>.

¹³ So der BayVGh, Beschluss 7.9.2021 - Az. 10 CS 21.2282, Rn. 33; s.a. BVerfG, Beschluss 1. Senat 1. Kammer vom 7.12.2020 - 1 BvR 2719/20, Rn. 9.



Bei der Beurteilung ist grundsätzlich danach zu differenzieren, ob sich die Versammlung selbst gerade gegen den Verkehr oder die Nutzungsart auf der Strecke, auf der demonstriert werden soll, richtet.

Die (symbolische) Blockade des Autoverkehrs weist unter anderem auf dessen erheblichen Anteil an Emissionen hin, die den Klimawandel mit verursachen. Der Protest ist auch friedlich, selbst wenn die gewählte Form der Sitzblockade mit Blick auf die Ausweitung des Gewaltbegriffs durch den BGH, ausgehend vom Laepple-Urteil¹⁴ im Einzelfall eine Nötigung darstellte. Diese Einordnung durch den BGH führte indes zu ausführlichen und andauernden¹⁵ Kontroversen in Literatur und Rechtsprechung.¹⁶ Dabei ist sorgfältig zwischen der verfassungsrechtlichen Bewertung von Sitzblockaden und der umstrittenen Einordnung als Nötigung im Sinne des § 240 StGB im Rahmen der so genannten Zweite-Reihe Rechtsprechung zu unterscheiden.¹⁷ Bei der Auslegung von Strafrechtsnormen und damit auch im Falle der §§ 240 oder 315b und auch 323c II StGB ist im Versammlungskontext jedoch stets auch der Schutzbereich des Art. 8 GG zu berücksichtigen.¹⁸

Das BVerfG begegnete der Ausweitung des verfassungsrechtlichen Begriffs der Unfriedlichkeit in der so genannten Mutlangen-Entscheidung 1986:

„Die Beschwerdeführer verstehen ihre Aktionen als kollektive Kundbarmachung von Meinungen durch symbolische Handlungen, nämlich als zwar ohnmächtigen, aber aufsehenerregenden Protest gegen den lebensgefährlichen atomaren Rüstungswettlauf und damit als Ausübung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit (...). Ihre Sitzblockaden fallen nicht schon deshalb aus dem Geltungsbereich dieses Grundrechts heraus, weil ihnen eine mit dem Mittel der Gewalt begangene Nötigung zur Last gelegt wird. Zwar gewährleistet Art. 8 GG nur das Recht, sich "friedlich" zu versammeln (...). Der verfassungsrechtliche Begriff der Unfriedlichkeit kann aber nicht mit dem von der Rechtsprechung entwickelten weiten Gewaltbegriff des Strafrechts gleichgesetzt werden. Dagegen spricht bereits, daß

¹⁴ BGHSt 23, 46.

¹⁵ Zuletzt nur AG Mönchengladbach-Rheydt 14.3.2022 – 21 Cs – 721 Js 44/22 – 69/22, KlimR 2022, 130; AG Berlin-Tiergarten 5.10.2022 – (303 Cs) 237 Js 2450/22 (202/22), BeckRS 2022, 31817. Mit unterschiedlichem Ergebnis: AG Freiburg 21.11.2022 – 24 Cs 450 Js 18098/22, BeckRS 2022, 38214 und AG Freiburg 22.11.2022 – 28 Cs 450 Js 23773/22, BeckRS 2022, 38216; dazu <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/ag-freiburg-unterschiedliche-rechtsansichten-klimaaktivisten-sitzblockade/>. S.a. OLG Celle 29.7.2022 – 2 Ss 91/22, BeckRS 2022, 21494; kritisch hierzu M. Jahn, JuS 2023, 82; R.A. Kienzerle, FD-StrafR 2022, 451633; s.a. Anm. Nestler, JURA (JK), 2022, S. 1508, § 34 StGB.

¹⁶ Vgl. aktuell etwa G. Winter, Die strafrechtliche Undeterminiertheit von Aktionen des ‚Aufstands der Letzten Generation‘ und wie damit umzugehen ist, VerfBlog, 2023/1/06, <https://verfassungsblog.de/die-strafrechtliche-undeterminiertheit-von-aktionen-des-aufstands-der-letzten-generation/>; s.a. L. Leitmeier, Klimaaktivisten und Strafrecht: Auf Kleben und Tod, jM 2023, 38-43. Zur so genannten Verhinderungsblockade schon B. Rusteberg, Die Verhinderungsblockade, NJW 2011, 2999; enger hierzu jüngst: VG Kassel 12.10.2022 – 6 K 1915/19.KS, BeckRS 2022, 35234; s.a. Botta, oben Fn. 5.

¹⁷ Ausführlich hierzu: D. Deiseroth/M. Kutscha in: Versammlungsrecht, Ridder/Breitbach/Deiseroth (Hg.), 2. Aufl., Art. 8 GG Rn. 161 ff., mit vielen weiterführenden Nachweisen.

¹⁸ Vgl. BVerfGE 104, 92/113 (Sitzblockaden III), D. Deiseroth/M. Kutscha (a.a.O. Fn. 17) Rn. 167.



die Verfassung die Unfriedlichkeit in gleicher Weise wie das Mitführen von Waffen bewertet, also ersichtlich äußerliche Handlungen von einiger Gefährlichkeit wie etwa Gewalttätigkeiten oder aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen meint und die Anwendbarkeit des Grundrechts nicht davon abhängig macht, ob eine Behinderung Dritter gewollt ist oder nur in Kauf genommen wird. (...) Sofern sich die Teilnehmer auf passive Resistenz beschränken und insoweit friedlich bleiben, wird auch im Schrifttum überwiegend davon ausgegangen, daß Sitzblockaden als Versammlungen im Sinne von Art. 8 GG behandelt werden können. Damit steht in Einklang, daß auch das Versammlungsgesetz nur Versammlungen mit gewalttätigem oder aufrührerischem Verlauf als unfriedlich behandelt (§§ 5 Nr. 3, 13 Abs. 1 Nr. 2)."¹⁹

Im so genannten Großengstingen-Beschluss von 1995 lehnte das BVerfG eine erweiternde Auslegung des Gewaltbegriffs aus § 240 I StGB als unvereinbar mit Art. 103 II GG ab.²⁰ In einer Entscheidung im Jahr 2001 bestätigte das BVerfG erneut seine Rechtsprechung zum verfassungsrechtlichen Begriff der Unfriedlichkeit:

„Art. 8 GG schützt die Freiheit kollektiver Meinungskundgabe bis zur Grenze der Unfriedlichkeit. Die Unfriedlichkeit wird in der Verfassung auf einer gleichen Stufe wie das Mitführen von Waffen behandelt. Unfriedlich ist eine Versammlung daher erst, wenn Handlungen von einiger Gefährlichkeit wie etwa aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen oder sonstige Gewalttätigkeiten stattfinden, nicht schon, wenn es zu Behinderungen Dritter kommt, seien diese auch gewollt und nicht nur in Kauf genommen (...).“²¹

Die kurzzeitige Blockade ist hier Mittel zum Zweck, die öffentliche Aufmerksamkeit auf ein bestimmtes politisches oder gesellschaftliches Thema zu lenken und so zur öffentlichen Meinungsbildung beizutragen.²² Dies gilt selbstredend auch dann, wenn die Form oder der Ort des Protestes von der Mehrheitsmeinung in der Öffentlichkeit oder auch Politik als nicht zielführend abgelehnt wird. Gerade dies ist Teil des „Meinungskampfes“, der hier seinen Ausdruck in Versammlungen findet.

Dabei ist auch die Sitzblockade nach einem Kammerbeschluss des BVerfG 2011 von Art. 8 GG geschützt:

„Eine Versammlung ist eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung (...). Dazu gehören auch solche Zusammenkünfte, bei denen die Versammlungsfreiheit zum Zwecke plakativer oder aufsehenerregender Meinungskundgabe in Anspruch genommen wird (...). Der Schutz

¹⁹ BVerfGE 73, 206/248 f. (Sitzblockaden I).

²⁰ BVerfGE 92, 1/14 ff. (Sitzblockaden II).

²¹ BVerfGE 104, 92/105 f. (Sitzblockaden III).

²² D. Deiseroth/M. Kutscha, Fn. 16, Rn. 164, unter Verweis auf BVerfGE NJW 2011, 3020 (Ls. 2).



*ist nicht auf Veranstaltungen beschränkt, auf denen argumentiert und gestritten wird, sondern umfasst vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen, darunter auch Sitzblockaden (...). Bei einer Versammlung geht es darum, dass die Teilnehmer nach außen - schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und des Umgangs miteinander oder die Wahl des Ortes - im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen."*²³

Bei Straßenblockaden ist es sodann (selbstverständliche und unumstrittene) Aufgabe der Polizei im Rahmen des ihr verfassungsrechtlich aufgetragenen Schutz der Versammlungsfreiheit wie auch der Sicherheit der Teilnehmer*innen und betroffener Dritter, regelnd in den Autoverkehr auf betroffenen Straßenabschnitten einzugreifen und den Verkehr um- oder abzuleiten.²⁴ Wenn im Einzelfall Rettungsfahrzeuge wegen einer Blockade trotz sinnvoller Wahl des Anfahrtsweges zu einem Einsatz nicht mehr durchkommen konnten, ist dies durchaus ein politisches und moralisches Problem einzelner Autobahnblockaden und mag auch strafrechtlich oder ordnungswidrigkeitenrechtlich relevant sein, ändert aber nichts an der Friedlichkeit solcher Blockaden im Sinne des Art. 8 GG.²⁵

Auch für den Fall einer möglicherweise unterlassenen Anmeldung stellt das BVerfG zu dem klar:

*„Der Schutz des Art. 8 GG besteht zudem unabhängig davon, ob eine Versammlung anmeldepflichtig und dementsprechend angemeldet ist (...). Er endet [erst, d.V.] mit der rechtmäßigen Auflösung der Versammlung (...)."*²⁶

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass es sich bei Straßenblockaden auf unterschiedlichen Straßenkategorien respektive Straßenklassen durch „Klimaaktivist*innen“ regelmäßig um Versammlungen im Schutzbereich des Art. 8 GG handelt, die damit auch dem Anwendungsbereich des (einfachgesetzlichen) Versammlungsrechts unterliegen. Hiervon geht zutreffend beispielsweise auch die Münchner Kreisverwaltungsbehörde in ihrer „Allgemeinverfügung vom 09.12.2022 zu Versammlungen im Zusammenhang mit Straßenblockaden und Protestaktionen von Klimaaktivist*innen auf bestimmten Straßen und Autobahnen“²⁷ aus.²⁸

²³ BVerfG 1. Senat 1. Kammer vom 7.3.2011 - 1 BvR 388/05 Rn. 32.

²⁴ Vgl. hierzu beispielhaft auch die Allgemeinverfügung gegen unangemeldete Blockaden in München, s.u. Text zu Fn. 27.

²⁵ So zutreffend T. Wiehl, Die wilde Seite der Demokratie, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/auto-bahnblockade-sitzblockade-berlin-legal-straftbar-verfassungskonform-noetigung-versammlungsfreiheit/>.

²⁶ Ebd. Rn. 33.

²⁷ Abrufbar: <https://stadt.muenchen.de/infos/amtsblatt> (Seite 12 der AV).

²⁸ Es bestehen indes diesseits Zweifel an der Zulässigkeit und insbesondere Weite und Zeitdauer an der Allgemeinverfügung, auf die hier aber nicht näher einzugehen ist.



Dies wird von den Antragstellern hier offenbar verkannt oder nicht hinreichend gewichtet, insbesondere unter Hinweis auf eine vermeintliche „Radikalität und Aggressivität“ der hier relevanten Straßenblockaden.

IV. Klimaproteste und Straßenblockaden 2022

Hier ist nicht der Ort, um die Erfüllung verfassungsrechtlicher Verpflichtungen zum Klimaschutz durch den Gesetzgeber und die Bundesregierung näher darzustellen. Dass es sich hier nicht allein um eher unverbindliche Staatszielbestimmungen handelt, ist durch die Entscheidung des BVerfG 2021 geklärt. Ob in Deutschland hinreichende Maßnahmen zum Klimaschutz getroffen wurden und werden, ist in der öffentlichen Diskussion²⁹ durchaus umstritten. In jedem Fall ist festzustellen, dass an einem für den Klimaschutz ausreichenden politischen Handeln in Deutschland im politischen Raum in den letzten Jahren und vor allem durch Menschen der jüngeren Generation zunehmend Zweifel artikuliert werden, wie die „Klimabewegung“ und „Fridays for Future“ in den letzten Jahren deutlich gemacht hat. Die bisher zumindest subjektiv offenbar als wenig erfolgreich wahrgenommenen Proteste führten insbesondere 2022 in zunehmendem Umfang zu einem „zwar ohnmächtigen, aber aufsehenerregenden Protest“³⁰ in Form von Straßenblockaden durch einen Teil der Bewegung.

Einen wesentlichen Anteil an klimarelevanten Emissionen und insbesondere am CO₂-Ausstoß liefert dabei in Deutschland der Straßenverkehr mit dem höchsten Anteil für den privaten PKW-Verkehr.³¹ Dennoch war gerade in diesem Bereich ein Politikwechsel aus Sicht vieler Menschen auch im Jahr 2022 nicht zu erkennen.³² Ob diese Kritik aus Sicht der Antragsteller oder auch der Mehrheit des deutschen Bundestages berechtigt erscheint, spielt bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung der Proteste gegen Maßnahmen der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages oder auch deren so wahrgenommenes Fehlen keine Rolle. Wie oben ausführlich dargelegt, schützen die Versammlungsfreiheit und der Schutz aus Art. 8 GG gerade das Recht der abweichenden Meinung und auf Dissens einerseits wie auf Teilhabe an der (kontroversen) politischen Willensbildung andererseits. Dies hat das BVerfG seit der so genannten Brokdorf-Entscheidung 1985³³ in ständiger Rechtsprechung immer wieder hervorgehoben und bestätigt.

²⁹ Vgl. etwa O. Edenhofer, Süddeutsche Zeitung 29.12.2022, S. 2; skeptisch auch die Einordnung der Maßnahmen auf internationaler Ebene durch das Umweltbundesamt: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/ergebnisse-der-27-weltklimakonferenz> und <https://www.tagesschau.de/wissen/klima/klimakonferenz-aegypten-ergebnisse-cop27-101.html>. Siehe beispielhaft auch die Diskussion zum Volksentscheid für mehr Klimaschutz in Berlin und die ablehnende Haltung des Berliner Senats gegen dessen ambitionierten Ziele: <https://www.berlin.de/wahlen/abstimmungen/volksbegehren-berlin-2030-klimaneutral/allgemeine-informationen/artikel.1223734.php>.

³⁰ BVerfG, s.o. Fn. 19.

³¹ Vgl. nur https://www.destatis.de/Europa/DE/Thema/Umwelt-Energie/CO2_Strassenverkehr.html.

³² Vgl. <https://www.sueddeutsche.de/politik/verkehrswende-strassenbau-verkehrsministerium-1.5723704>.

³³ BVerfGE 65, 315.



Die in NRW vom Innenminister geforderte Abkehr von „Brokdorf“³⁴ fand einen ersten Niederschlag im umstrittenen³⁵ Versammlungsgesetz NRW.³⁶ Auch die behördliche Praxis und verwaltungsgerichtliche Kontrolle der Versammlungsfreiheit in Zeiten der Corona-Pandemie ließ in einigen Fragen eine Kehrtwende erkennen und ließ vor allem viele grundsätzliche Fragen zur Zulässigkeit und Grenzen von Einschränkungen der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG bis heute offen, zu Lasten der Grundrechtsausübung.³⁷

V. Klimaproteste in Museen 2022

Auch Versammlungen in Museen können durchaus im Schutzbereich des Art. 8 GG verortet werden, wobei hier im Regelfall nach der Eigentümerstruktur und der Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit zu differenzieren sein wird.³⁸ Dabei ist mit Blick auf mögliche Beschränkungen dem individuellen Schutzbedürfnis für die dort ausgestellten Gegenstände und Kunstwerke hinreichend Rechnung zu tragen, wobei indes wiederum die Freiheitsgarantie aus Art. 8 GG im Falle von Beschränkungen zu beachten ist.³⁹

Anders als bei Demonstrationen auf öffentlichen Straßen wird indes zu bedenken sein, dass ein unmittelbarer Bezug des Ortes und der dort ausgestellten Gegenstände und Kunstwerke zu den Zielen der Klimabewegung selten herzustellen sein wird. Die Freiheit der Wahl des Ortes der Versammlung wird hier also eher einzuschränken sein als bei einer Versammlung auf öffentlichen Straßen und Blockaden des Autoverkehrs, wo ein unmittelbarer Bezug zur Klimarelevanz⁴⁰ evident sein dürfte.

³⁴ H. Reul in: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-3266.pdf> (S. 7 f.).

³⁵ <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/versammlungsfreiheit-versg-nrw-versammlungen-grundrechte-polizei/>

³⁶ Hierzu bspw. L. Fürst/M. Kühne, Versammlungsgesetz NRW: Entschärfung nicht gelungen, JuWiss-Blog Nr. 118/2021 v. 22.12.2021, <https://www.juwiss.de/118-2021/>; : C. Arzt, Versammeln unter Aufsicht - Zum Entwurf eines Versammlungsgesetzes für NRW, in: <https://verfassungsblog.de/versammeln-unter-aufsicht/> und C. Arzt/M. Plöse, Polizeiliches Befugnishopping - Braunkohlebergbau und "Identitätsverweigerung" in NRW und Brandenburg, in: <https://verfassungsblog.de/polizeiliches-befugnishopping/>, zu den auf die Braunkohleproteste bezogenen Verschärfungen des § 38 I Nr. 5 PolG NRW zur Freiheitsentziehung bei Identitätsfeststellungen; R. Dübbers, „Auf Bundesautobahnen finden keine Versammlungen statt.“, SVR 2022, 245; P. Boguslawski/M. Leißing, Versammlungen auf Bundesautobahnen und § 13 I 3 VersG NRW, NVwZ 2022, 852.

³⁷ Vgl. nur B. Völzmann, Versammlungsfreiheit in Zeiten von Pandemien, DÖV 2020, 893 und C. Arzt, COVID-19-Pandemie: Versammlungsfreiheit vor Gericht - Ein Verlaufsprotokoll in drei Phasen, NK Neue Kriminalpolitik 2021, 420.

³⁸ Vgl. BVerfGE 128, 226 (Fraport); BVerfG, 1. Senat 3. Kammer 18.07.2015 - 1 BvQ 25/15 (Bierdosen-Flashmob); siehe auch D. Deiseroth/M. Kutscha in: Versammlungsrecht, Ridder/Breitbach/Deiseroth (Hg.), 2. Aufl., Art. 8 GG Rn. 206 ff.

³⁹ Vgl. BVerfGE 128, 226/262 f. (Fraport).

⁴⁰ So auch J. von Bernstorff, Die planetarische Bürgerrechtsbewegung vor Gericht, VerBlog, 2022/12/13, <https://verfassungsblog.de/die-planetarische-burgerrechtsbewegung-vor-gericht/>.



VI. „Radikaler“ und „aggressiver“ Protest

Wenn es im Antrag heißt: „[w]as jedoch als friedliche Demonstration begann, hat sich in Teilen der Klimabewegung in den vergangenen Wochen und Monaten zu einem radikalen und aggressiven Protest gewandelt, der kriminelle Mittel nicht scheut und dabei auch Leib und Leben von Menschen gefährdet“, dann ist dieser Ansatz – wie ausführlich aufgezeigt – von einer verfassungsrechtlich nicht begründeten Ausweitung des Friedlichkeitsbegriffs im Rahmen des Art. 8 GG geprägt. Damit soll offenbar „radikaler“ Protest als unfriedlich eingeordnet werden, was mit der Rechtsprechung des BVerfG schlichtweg nicht kompatibel ist, solange inhaltlich oder der Form nach „radikaler“ Protest friedlich im Sinne dieser Rechtsprechung bleibt. Wo die Straßenblockaden indes seitens der Protestierenden in Unfriedlichkeit umschlugen, ist nicht erkennbar.

„Radikal“ ist indes im vorliegenden Kontext kein Rechtsbegriff⁴¹, etwa des Versammlungs- oder Strafrechts, sondern ein politischer Begriff, der im Falle von Straßenblockaden friedliches Verhalten der Demonstrierenden negativ bewerten soll um damit diesen Protest zu kriminalisieren⁴², wie der Katalog zu ändernder Strafrechtsnormen im Antrag nachdrücklich belegt. Eine Wohlverhaltenspflicht oder gar ein ausdrückliches Bekenntnis zur bestehenden Wirtschaftsordnung – wie in der aufgeregten öffentlichen Debatte zur nachrichtendienstlichen Beobachtung von Teilen der Klimabewegung eingefordert⁴³ – ist indes nicht Voraussetzung einer Inanspruchnahme der Versammlungsfreiheit, so „radikal“ die Kritik an den (fehlenden) Maßnahmen zum Klimaschutz auch sein mag. Hier sei auf die Ausführungen des BVerfG im Rahmen eines Nichtannahmebeschlusses 2015 verwiesen:

„Allerdings liegt dem von dem Beschwerdeführer angegriffenen Versammlungsverbot eine Gefahrenprognose zugrunde, die nicht in jeder Hinsicht auf verfassungsrechtlich tragfähige Erwägungen gestützt ist. Insbesondere begründen eine feindliche Positionierung der Versammlungsteilnehmer gegenüber dem deutschen Staat und die Tatsache, dass diese die Polizei als Exekutive und Repräsentant staatlicher Macht in besonderem Maße als Übel ansehen, ebensowenig einen tragfähigen Gesichtspunkt für die Prognose einer drohenden Gewalttätigkeit der Versammlung, wie die zu erwartende Teilnahme einer erheblichen Zahl von Angehörigen der linksautonomen Szene. (...)“⁴⁴

„Aggressiver Protest“ wird im Antrag neben dem radikalen Protest ebenfalls als ein offenbar negativ zu bewertendes Verhalten angesehen, wobei der verfassungsrechtliche

⁴¹ Zum Begriff des Extremismus als rechtlich kaum relevanter Begriff: Ullrich, Extremismus“: ein Rechtsbegriff und seine Bedeutung, JZ 2016, 169; s.a. M. Kniessel in: Dietel/Gintzel/Kniessel, Versammlungsgesetze, 18. Aufl., § 1 VersG Rn. 43

⁴² S.a. https://www.zeit.de/politik/deutschland/2022-11/alexander-dobrindt-klimaaktivisten-straften-raf?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F.

⁴³ Vgl. nur T. Haldenwang (BfV) in: <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/verfassungsschutz-praesident-haldenwang-aussage-dobrindt-klima-raf-nonsense-keine-beobachtung/>.

⁴⁴ BVerfG 1. Senat 3. Kammer 13.4.2015 - 1 BvR 3279/14 (Nichtannahmebeschluss).



Schutz der Meinungsfreiheit und Form der Meinungskundgabe im Rahmen der Versammlungsfreiheit offenbar verkannt wird. Auch hier handelt es sich zudem nicht um einen rechtlich geprägten oder gar legaldefinierten Begriff etwa des Strafrechts⁴⁵ oder Versammlungsgesetzes des Bundes.

Eine Parallele zum versammlungsrechtlich verbotsfähigen aggressiven Verhalten im Sinne einer Entscheidung des BVerfG 2007 ist ebenfalls nicht erkennbar:

„Eine Gefahr für die öffentliche Ordnung infolge der Art und Weise der Durchführung einer Versammlung kann beispielsweise bei einem aggressiven und provokativen, die Bürger einschüchternden Verhalten der Versammlungsteilnehmer bestehen, durch das ein Klima der Gewaltdemonstration und potentieller Gewaltbereitschaft erzeugt wird. (...) Art. 8 GG schützt zwar Aufzüge, nicht aber Aufmärsche mit paramilitärischen oder in vergleichbarer Weise aggressiven und einschüchternden Begleitumständen (...).“⁴⁶

Wie bereits ausgeführt, definiert das BVerfG die Grenze des verfassungsrechtlich geschützten Verhaltens deutlich anders als die Antragsteller und verneint eine zulässige Berufung auf die Versammlungsfreiheit erst (erst) bei „ersichtlich äußerliche[n] Handlungen von einiger Gefährlichkeit wie etwa Gewalttätigkeiten oder aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen“.⁴⁷ Diesseits ist nicht bekannt, in welchen Fällen die inkriminierten Straßenblockaden seitens der Demonstrierenden zu aggressiven Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen geführt hätten. Im Gegenteil wird deren Friedlichkeit sogar besonders hervorgehoben.⁴⁸

VII. Zulässige Beschränkungen

Versammlungen im Schutzbereich des Art. 8 GG unterliegen zulässigen Beschränkungen, insbesondere Auflagen⁴⁹ oder auch der Auflösung⁵⁰ nach § 15 VersG des Bundes und vergleichbaren Regelungen der Länder, soweit die dort statuierten hohen Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind und eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht.

Zu den Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit gehört insbesondere die Unversehrtheit der objektiven Rechtsordnung und namentlich der Strafgesetze⁵¹ als ein gewichtiger Bestandteil. Dabei gelten für die Zulässigkeit von Vorab- oder Totalverboten als „die

⁴⁵ § 80a StGB ist hier offenkundig nicht relevant.

⁴⁶ BVerfG 1. Senat 1. Kammer 19.12.2007 - 1 BvR 2793/04, Rn. 31.

⁴⁷ S.o. Fn. 19 und 21.

⁴⁸ S.o. Fn. 43.

⁴⁹ Ausführlich T. Barczak in: Versammlungsrecht, Ridder/Breitbach/Deiseroth (Hg.), 2. Aufl., § 15 VersG Rn. 65 ff. mwN.

⁵⁰ Ausführlich D. Deiseroth in: Versammlungsrecht, Ridder/Breitbach/Deiseroth (Hg.), 2. Aufl., § 15 VersG Rn. 544 mwN.

⁵¹ Ausführlich zu den relevanten Strafnormen T. Barczak in: Versammlungsrecht, Ridder/Breitbach/Deiseroth (Hg.), 2. Aufl., § 15 VersG Rn. 102 ff. mwN.



schwerste mögliche Beeinträchtigung der Versammlungsfreiheit⁵² jedoch besonders hohe verfassungsrechtliche Anforderungen, die im Rahmen der Corona-Pandemie unter erheblichen Druck einer Absenkung der Hürden für eine Zulässigkeit standen.⁵³ Es ist zu hoffen, dass diese Tendenz sich nicht zum Nachteil des Schutzes der Versammlungsfreiheit perpetuiert.

Bei allen Maßnahmen gegen Versammlungen ist das besondere Gewicht des Schutzes der Versammlungsfreiheit durch Art. 8 GG zu beachten. Dies gilt auch für die Versammlungsgesetze selbst, wie das BVerfG in seiner Entscheidung zur Verfassungswidrigkeit des Bayerischen Versammlungsgesetzes⁵⁴ unterstrichen hat.

Ob die insbesondere in Bayern breit genutzten Unterbindungsgewahrsame gegen Klimaaktivist*innen⁵⁵ im Kontext der Versammlungsfreiheit auch verfassungsrechtlich Bestand haben werden, bleibt abzuwarten.⁵⁶ Ob die der Versammlungsfreiheit abträgliche „Zweite Reihe-Rechtsprechung“ im Rahmen der Nötigung nach § 240 StGB dabei langfristig aufrechterhalten bleibt, wird abzuwarten sein. Letztendlich hat der Kollege *Jochen von Bernstoff* die Problematik eines strafrechtlichen Ansatzes des Umgang mit Protest kürzlich im Verfassungsblog treffend auf den Punkt gebracht:

„Paradoxerweise können solche Strafen den Protestbewegungen auch enormen Aufwind und Zulauf bescheren. Genau hierdurch wird nämlich nicht nur eine besondere mediale Aufmerksamkeit erzeugt, sondern auch eine zusätzliche personalisierbare Betroffenheitsdimension eröffnet. Die verurteilte Aktivistin prangert nicht nur Unrecht an, sondern nimmt für den Kampf um die gerechte Sache auch schwere persönliche Nachteile wie z.B. Haftstrafen in Kauf. Strafrechtliche Verurteilungen gegen Protestbewegungen werden wegen diesen Mobilisierungs- und Solidarisierungseffekten von den Aktivisten auch teilweise gezielt herbeigeführt. Auf die Abschreckungsfunktion des Strafrechts zu setzen, ist insofern nicht nur grundrechtlich fragwürdig, sondern auch schlicht unrealistisch. Das gilt auch für eine sich über Wochen hinziehende Präventivhaft, die zudem einen Verstoß gegen grundlegende habeas corpus Rechte darstellt. Letztere sind im Übrigen auch menschenrechtlich verankert. Zudem führen staatliche Repressionen gegen friedfertige Bürgerrechtsbewegungen historisch regelmäßig zu einer Radikalisierung von Teilen der Protestbewegung, die in der Folge das gemeinsame Mantra der Gewaltfreiheit aufgeben. Der demokratische Rechtsstaat, der störenden – aber

⁵² Vgl. nur BVerfGE 110, 77/89; ausführlich zu Verboten: T. Barczak in: Versammlungsrecht, Ridder/Breitbach/Deiseroth (Hg.), 2. Aufl., § 15 VersG Rn. 345 ff. mwN.

⁵³ Vgl. etwa VG Karlsruhe, Beschluss vom 21.12.2021 - Az. 3 K 4579/21 Rn. 9 ff.; kritisch zur neuen Rechtsprechung zu Totalverboten s.o. Rn. 37.

⁵⁴ BVerfGE 122, 342.

⁵⁵ Vgl. <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/ag-muenchen-polizeigewahrsam-praeventiv-gewahrsam-klimaaktivisten-klima-blockaden-bayern/>.

⁵⁶ Polizeirechtlich im Einzelfall verneinend: VG Gelsenkirchen, Urteil 10.8.2022 - 17 K 4838/20, juris; LG Landshut, Beschluss 9.9.2021 - 65 T 2529/21, juris.



*gleichwohl friedfertigen Protesten von Minderheiten mit grundrechtlich ungeläuterter Repression begegnet, zehrt an der eigenen freiheitlichen „Substanz“.*⁵⁷

VIII. Fazit

Straßenblockaden können bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen mit verfassungsrechtlich zulässigen Maßnahmen nach dem Versammlungsrecht beschränkt werden, wobei die Grundrechtsgewährleistungen aus Art. 8 GG strikt zu beachten sind und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hohes Gewicht zukommt. Namentlich bei Verstößen gegen die Strafrechtsordnung kann eine Versammlung daher vor Ort durch Auflagen beschränkt und im allerletzten Fall auch aufgelöst werden. Dabei sind indes die einschlägigen Strafrechtsnormen im Lichte des Art. 8 GG auszulegen und anzuwenden; geschieht dies nicht, ist das behördliche Vorgehen rechtswidrig. Ob hierbei die „Zweite Reihe-Rechtsprechung“ dauerhaft aufrechtzuerhalten ist, erscheint fraglich, ist aber nicht Gegenstand dieser Stellungnahme. Weshalb es mit Blick auf Klimaaktivist*innen einer Strafrechtsverschärfung die sich gegen Versammlungen richten bedürfte, ist aus meiner Sicht nicht erkennbar und wird dem Thema eines unzureichenden Klimaschutzes in Deutschland nicht gerecht.⁵⁸

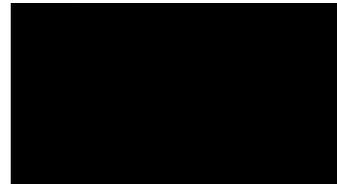
⁵⁷ S.o. Fn. 58; s.a. <https://www.sueddeutsche.de/projekte/artikel/politik/letzte-generation-klimakleber-aktivisten-stachus-e218842/?reduced=true>.

⁵⁸ S.a. J. von Bernstorff, Die planetarische Bürgerrechtsbewegung vor Gericht, VerfBlog, 2022/12/13, <https://verfassungsblog.de/die-planetarische-burgerrechtsbewegung-vor-gericht/>.

Prof. Dr. Thomas Fischer

Rechtsanwalt

Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D.



Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses am 18. Januar 2023 zum Antrag der Fraktion CSU/CSU „Straßenblockierer und Museumsrandalierer härter bestrafen – Menschen und Kulturgüter vor radikalem Protest schützen“,

BT-Drs. 20/4310

Zu dem oben genannten Antrag gebe ich als vom Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags angehörter Sachverständiger folgende Stellungnahme ab:

I. Allgemeine Bemerkungen

1)

Anlass des Antrags sind Aktionen, d.h. Verhaltensweisen von Personen, die in den vergangenen Monaten mit dem Anliegen des öffentlichen Protests gegen nach ihrer Ansicht unzureichende Maßnahmen der Bundesregierung gegen Auswirkungen und Ursachen des sog. „Klimawandels“ aufgetreten sind. Speziell angesprochen sind zum einen Straßenblockaden auf stark befahrenen Innenstadtstraßen deutscher Großstädte und Fernverkehrsstraßen (Bundesautobahnen). Dauerhaftigkeit dieser Blockaden wurde vielfach dadurch angestrebt und erreicht, dass Demonstranten mittels Klebstoff („Sekundenkleber“) ihre Handflächen oder sonstige Körperoberflächen an die Straßenoberfläche anklebten. Zum anderen angesprochen sind Taten, bei denen Demonstranten öffentlich ausgestellte Kunstwerke in Museen zum Gegenstand von Protestaktionen machten, indem sie sich entweder in der geschilderten Weise an solche Kunstwerke körperlich anklebten oder diese mit – nicht zur Zerstörung bestimmten und geeigneten – Substanzen bewarfen oder beschütteten, was, soweit der Presse zu entnehmen war, teilweise zu Beschädigungen führte, die von den Tätern – mutmaßlich – in Kauf genommen wurden.

2)

Die beschriebenen Aktionen erfüllen grds. nach ständiger Rechtsprechung und herrschender Meinung in der strafrechtlichen Literatur folgende Straftatbestände:

- Nötigung mit Gewalt (§ 240 Abs. 1 und 2 StGB),
- Gemeenschädliche Sachbeschädigung (§ 304 Abs. 1 StGB).

Darüber hinaus kommen, je nach Einzelfall, namentlich folgende Straftatbestände in Betracht:

- Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (§ 315b StGB)
- Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 Abs. 1 StGB)
- Behinderung von Rettungskräften (§ 323c StGB).

Gegebenenfalls können, etwa im Zusammenhang mit § 323c StGB, auch Straftaten nach § 222 (Fahrlässige Tötung) und § 229 (Fahrlässige Körperverletzung) in Betracht kommen.

3)

Die Bejahung der Rechtswidrigkeit der Nötigung setzt, da es sich bei § 240 StGB um einen sog. „offenen Tatbestand“ handelt, gem. § 240 Abs. 2 StGB die positive Feststellung der „Verwerflichkeit“ voraus; danach müssen entweder der Zweck oder das Mittel oder die Zweck-Mittel – Relation der Rechtsordnung widersprechen. In die insoweit vorzunehmende Bewertung fließen auch die verfassungsrechtlichen Wertvorgaben der Art. 5 Abs. 1 und 8 GG ein.

Im vorliegenden Zusammenhang ist insbesondere das Merkmal das „Zwecks“ der Nötigung (öffentlich und rechtspolitisch) umstritten. Von Seiten der Täter wird vorgetragen, der Zweck „Klimaschutz“ (im weiteren Sinne) stelle, insb. auch vor dem Hintergrund internationaler Abkommen sowie der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, einen so überragenden (Gemeinwohl)-Zweck dar, dass dahinter das Individualinteresse etwa von Kfz-Führern und -Passagieren an freier Fortbewegung zurücktreten müsse.

Dasselbe Argument wird – anknüpfend an § 34 StGB (rechtfertigender Notstand) oder einen als „übergesetzlicher Notstand“ zu definierenden Rechtfertigungsgrund – im Hinblick auf die sonstigen genannten Straftatbestände vorgetragen.

Dem ist in dieser Allgemeinheit zu widersprechen. Zwar können die sog. „Fernziele“ von Demonstranten, namentlich in ihrem Bezug auf individualschützende Grundrechte und

kollektivorientierte verfassungsrechtliche Programmsätze, bei der Abwägung nicht unbeachtet bleiben. Jedoch kann die bloße Formulierung eines abstrakt-programmatischen Fernziels nicht ausreichen, um berechnete, grundrechtsgeschützte Individualrechte weitestgehend zu verdrängen. Das gilt in den hier gegebenen Sachverhalten gleichermaßen und besonders, in welchem die Täter mit der ultimativen und absolut gesetzten Rechtsbehauptung auftreten, ihr politisches Ziel sei einer Abwägung von vornherein weitgehend entzogen. Als strafrechtsrelevantes Ziel von gewaltsamen Straßenblockaden ist im Sinne von § 240 Abs. 2 daher die Absicht anzusehen, möglichst viele Kfz-Führer zum Anhalten zu zwingen, um diese mittelbar zum Werkzeug demonstrativen politischen Protests zu machen.

Auch ein Rechtfertigungsgrund aus § 34 StGB (rechtfertigender Notstand), ist nicht gegeben. Eine Abwägung der grundrechtlich geschützten Rechtsgüter ergibt, dass die genannten Blockade-Handlungen jedenfalls dann grundsätzlich strafbar sind, wenn Blockaden einen kurzen Zeitraum von wenigen Minuten überschreiten. Die „Klebe“-Aktionen sind aber ihrer Natur nach gerade darauf gerichtet, eine Beseitigung der Straßensperre binnen kurzer Zeit gerade zu verhindern.

Für die Klebe- und Verschmutzungs-Aktionen gegen öffentlich ausgestellt Kunstwerke sind Rechtfertigungsgründe nicht ersichtlich. Es fehlt insoweit schon an jeglichem sachlichen Zusammenhang mit den Demonstrationzwecken, der bei der Blockade von Kfz-Verkehr immerhin noch abstrakt behauptet werden kann.

Insoweit ist – jedenfalls rechtspolitisch – auch zu berücksichtigen, dass die Überschreitung von (strafrechtlichen) Grenzen ausdrückliches Ziel der Täter ist, weil nur hierdurch sowie durch die Behauptung, die Anwendung des Strafrechts auf die Aktionen sei illegitim, der gewünschte Demonstrations-Effekt überhaupt erzielt werden kann. Wären die genannten Handlungen sozialadäquat und erlaubt, würden sie nicht begangen, weil sie keinen öffentlichen Symbolwert hätten. Umgekehrt bedeutet dies, dass jedenfalls die Gefahr besteht, dass eine Rechtfertigung der Taten allein dazu führen würde, dass neue, weitergehende Grenzüberschreitungen als taktisches Ziel von – polemisch und unzutreffend „ziviler Ungehorsam“ genannten – politischen Protesten generiert würden.

5)

Alle genannten Straftatbestände des StGB enthalten Strafraumen von Freiheits- und Geldstrafe, die nach weitgehend allgemeiner Ansicht im Grundsatz zutreffend und folgerichtig in das System der Rechtsfolgenandrohungen des Besonderen Teils des StGB eingepasst sind. Konkretisierungen und Nachbesserungen sind hierdurch selbstverständlich nicht ausgeschlossen.

In der Rechtspraxis werden (und wurden in der Vergangenheit) für Taten der genannten Art, soweit sie überhaupt zur Aburteilung kamen, Strafen im unteren Bereich der Strafrahmen (insb. Der §§ 240, 303, 304 StGB) verhängt. Die beruhte meist auf einer nicht rechtsfehlerhaften Anwendung der Kriterien des § 46 Abs. 2 StGB und der hierzu von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Maßstäbe.

Im Einzelnen können strafmildernd insbesondere wirken:

- Jungendliches Alter der Täter
- Unvorbestraftheit
- soziale Integriertheit
- gemeinwohlorientierte Tatmotivation
- Gruppendynamische Tatanreize
- Ausbleiben schwerwiegender Folgen

Straferhöhend können namentlich wirken:

- Vorbestraftheit, insbesondere wegen gleichartiger Taten
- Wiederholungstaten und/oder Wiederholungsabsicht
- rechtsfeindliche Motivation
- schwerwiegende Folgen / Schäden
- Tateinheitliche Begehung (etwa § 240 und § 113 oder/oder § 323c StGB)

In den letztgenannten Fällen kommen Erschwerungstatbestände (etwa § 114 StGB) oder die Anwendung von Straferhöhungsregeln (etwa § 240 Abs. 4 StGB) in Betracht.

6)

Nur ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass bei Blockade-Aktionen grundsätzlich auch der Verdacht von individualverletzenden Vorsatztaten bzw. deren Versuch in Betracht kommt (namentlich §§ 223 Abs. 1 und 2 StGB, ggf. mit Qualifikationen). So ist etwa das Freilassen einer „Rettungslücke“ bei der Blockade von Straßen nicht schon an sich dazu geeignet, die Annahme (bedingten) Vorsatzes dahin auszuräumen, dass blockierte Verkehrsteilnehmer

Gesundheitsschäden erleiden. Dass das Freilassen einer „Rettungslücke“ in der gewaltsamen Sperre einer dreispurigen Schnellstraße nicht geeignet ist, das unbehinderte Durchkommen etwa von Krankentransporten oder Notfallpatienten zu gewährleisten, liegt auf der Hand; ein bloßer Verweis auf eigenverantwortlich-ordnungswidriges Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer reicht insoweit m.E. nicht aus.

Entsprechendes gilt im Übrigen auch für die mögliche zivilrechtliche Haftung für Vermögensschäden.

IV. Zum Antrag im Einzelnen

1) Antrag,

die Bürgerinnen und Bürger besser vor mutwilligen Blockaden öffentlicher Straßen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, dass diese Blockaden sowie die damit einhergehenden Beeinträchtigungen der Einsätze von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst zukünftig härter und vor allem zeitnäher bestraft werden.

Stellungnahme:

Der Antrag beschreibt eine allgemeine rechtspolitische Zielsetzung. Konkrete Umsetzungsaktivitäten lassen sich anhand der Antragsformulierung kaum identifizieren. Die Bundesregierung hat schon aufgrund der verfassungsrechtlichen Gewaltenteilung keinen Zugriff auf die Frage, wie und/oder wie schnell bestimmte Fallkonstellationen einzelnen Straftatbestände von der Justiz verfolgt und bestraft werden.

2) Antrag,

dazu im Straftatbestand des besonders schweren Falls der Nötigung (§ 240 Absatz 4 des Strafgesetzbuches – StGB) weitere Regelbeispiele zu ergänzen: Täter, die eine öffentliche Straße blockieren und billigend in Kauf nehmen, dass Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben behindert werden, sollen zukünftig mit Freiheitsstrafe zwischen drei Monaten und fünf Jahren bestraft werden. Ebenso sollen Täter bestraft werden, die eine große Zahl von Menschen durch ihre Blockaden nötigen – etwa dann, wenn es durch die Blockaden im Berufsverkehr zu langen Staus kommt;

Stellungnahme:

Die Einführung von Regelbeispielen in § 240 Abs. 4 StGB („besonders schwerer Fall der Nötigung“) beruht ursprünglich auf der Vorgabe des BVerfG, der Staat müsse gesetzlich

klarstellen, dass ihm der Schutz des ungeborenen Lebens besonderes Anliegen sei (vgl. § 240 Abs. 4 Nr. 1). Dies war eine rechtspolitische „Symbolhandlung“, welche gerade beim Tatbestand der Nötigung besonders wenig systematischen Sinn ergibt: Die Ansicht, Einschätzung und Bewertung, welches abgenötigte Verhalten die Tat für das Tatopfer „besonders“ schwerwiegend erscheinen lässt, ist absolut offen und individuell.

Selbst wenn man Allgemein-Rechtsgüter in die Bewertung einbezieht, erschiene ein Regelbeispiel der genannten Art objektiv willkürlich. Es lassen sich unendlich viele Beispielfälle konstruieren, in welchen eine Nötigung zur Schädigung oder Gefährdung von Allgemeininteressen oder auch von Rechtsgütern einer „großen Anzahl“ von Menschen führt oder führen soll.

Der Vorschlag wirkt daher eher wie eine anlassbezogene „Maßnahmen“-Initiative. Eine Umsetzung würde Forderungen nach weiteren Einzelfalls-„Beispielen“ nach sich ziehen und könnte im Hinblick auf die zugrundeliegenden Bewertungskriterien Einwände der objektiven Willkür (Art. 3 Abs. 1 GG) nach sich ziehen.

3) Antrag,

beim Straftatbestand des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr (§ 315b StGB) den Strafraumen auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren anzuheben, um die besondere Gefährlichkeit der Straßenblockaden angemessen zu ahnden. Der Tatbestand soll so ausgestaltet werden, dass die Täter bereits dann bestraft werden, wenn die Blockade dazu geeignet ist, Leib und Leben eines Menschen zu gefährden und die Täter nur billigend in Kauf nehmen, dass Rettungsdienste nicht zu Unfallopfern durchkommen.

Stellungnahme:

Der Antrag ist ersichtlich auf einen konkreten Einzelfall bzw. eine spezielle Tatkonstellation ausgerichtet. Daher scheint er nicht geeignet, das Anliegen der Antragsteller zu verwirklichen, ohne schwerwiegende Eingriffe in die Systematik der Tatbestände der §§ 315 ff. StGB (Verkehrsstraftaten) vorzunehmen. Die Abgrenzung zwischen „verkehrsfremdem Außeneingriff“ und „Verkehrsverhalten“ (§§ 315b / 315c StGB) erscheint offen; Zurechnungsfragen (Drittverhalten) sind offen.

Eine allgemeine „besondere Gefährlichkeit“ von Straßenblockaden ist nicht ersichtlich. Gäbe es sie, so müssten auch alle nicht vorsätzlich herbeigeführten Verkehrsstaus auf Autostraßen als objektiv „besonders gefährlich“ angesehen werden. Das ist bislang, soweit ersichtlich, rechtspolitisch nicht erwogen worden.

Das Merkmal der „Eignung“ (also eine abstrakte Gefahrenlage mit der Möglichkeit konkreter Widerlegung) wäre nach meiner Ansicht im Bereich des Verkehrsstrafrechts ein systematischer Fremdkörper, der sich gravierend auf die Anwendung der §§ 315 ff. StGB auswirken müsste. Ich halte die Einführung eines „Eignungs“-Tatbestands im Zwischenfeld zwischen abstrakter und konkreter Gefährdung insoweit für nicht sachgerecht; eine Begrenzung auf spezifisch motivierte „Straßenblockaden“ erschiene objektiv willkürlich.

4) Antrag,

das Strafmaß für die Behinderung von hilfeleistenden Personen (§ 323c Absatz 2 StGB) auf bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe anzuheben, um die Behinderung von Rettungskräften als besonders verwerfliches Tun schwerer zu bestrafen;

Stellungnahme:

Die Anhebung der Strafobergrenze des § 323c Abs. 2 StGB von einem auf drei Jahre Freiheitsstrafe erscheint nicht erforderlich und überzogen.

Das Tatbestandsmerkmal des „Behinderns“ setzt keinerlei Schadenserfolg voraus. Der durch das 52. StÄG im Jahr 2017 eingefügte Tatbestand hat eine Verhaltensweise, die ihrer Natur nach eher eine Ordnungswidrigkeit ist, zum Vergehen erhoben; schon dies war eine rechtspolitisch eher symbolische Gesetzesänderung. Der vorliegende Antrag überhöht dies nochmals, indem er spezielle Einzelfalllagen quasi als Regelfall definiert.

Die Abgrenzung von „hilfeleistenden Personen“ kann – im Hinblick auf den Tatvorsatz – im Einzelfall durchaus schwierig sein.

Sollten sich durch (aktive oder entgegen einer Rechtspflicht passive) „Behinderungen“ konkrete Schäden einstellen, sind diese Fälle von anderen Tatbeständen erfasst (§§ 222, 212, 223, 229, 221 StGB). Eine Erhöhung des Strafrahmens des § 323c Abs. 2 StGB erschiene daher im Hinblick auf das Regelbild des Tatbestands überzogen.

5) Antrag,

Kunstwerke und Kulturgüter als Teil unseres kulturellen Erbes sowie die weiteren in § 304 StGB genannten Gegenstände besser vor mutwilligen Beschädigungen durch Straftäter zu schützen und dazu den Straftatbestand der gemeinschädlichen Sachbeschädigung anzupassen. Hierzu soll die Beschädigung oder Zerstörung solcher Gegenstände von bedeutendem finanziellen

und/oder kunsthistorischen Wert als besonders schwerer Fall definiert und ein erhöhtes Strafmaß mit einer Mindestfreiheitsstrafe von drei Monaten vorgesehen werden;

Stellungnahme:

Gegenstände, die dem Schutzbereich des § 304 StGB unterfallen, sind regelmäßig solche „von bedeutendem finanziellen und/oder kunsthistorischen Wert“. Es ist nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien und Maßstäben innerhalb des § 304 StGB zwischen „normalen“ und „bedeutenden“ Kunstwerken und Kulturgütern in öffentlichen Ausstellungen usw. unterschieden werden sollte. Überdies zöge die Einführung eines solchen Strafrahmens wohl die Notwendigkeit eines „minder schweren Falls“ nach sich, was zu erneuten Angrenzungsproblemen führen würde.

6) Antrag,

die Regelung zur Strafaussetzung (§ 56 StGB) so auszugestalten, dass Kettenbewährungsstrafen grundsätzlich nicht mehr möglich sind, damit Straftäter, gegen die wegen einer Straftat innerhalb laufender Bewährungszeit erneut eine Freiheitsstrafe aufgrund einer vorsätzlichen Straftat verhängt wird, künftig grundsätzlich keine erneute Bewährungsstrafe bekommen können.

Stellungnahme:

Die Umsetzung des Vorschlags würde eine grundlegende und sehr weitreichende Veränderung des Strafzumessungsrechts des StGB insgesamt zur Folge haben, zudem hätte er weitreichende Folgen für das Vollstreckungsrecht und die Vollzugs-Praxis.

Er sollte daher m.E. keinesfalls unter dem Gesichtspunkt anlassbezogener „Maßnahmen“ und möglicherweise als „populär“ angesehener rechtspolitischer Forderungen diskutiert und entschieden werden.

7) Antrag,

dafür Sorge zu tragen, dass Kultureinrichtungen des Bundes im Falle einer Schädigung von Kunstwerken durch Straftäter stets auch ihre zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche gegen die Schädiger sowie ihre Anstifter und Hintermänner vollumfänglich durchsetzen.

Stellungnahme:

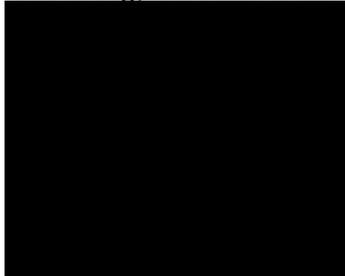
Es ist nicht bekannt geworden, dass Kultureinrichtungen des Bundes im Falle einer Schädigung von Kunstwerken durch Straftäter zivilrechtliche Schadensersatzansprüche gegen die Schädiger sowie ihre Anstifter und Hintermänner nicht im Rahmen des rechtlich und praktisch Möglichen verfolgen und durchsetzen. Ob dies „vollumfänglich“ geschieht, ist eine Frage des Einzelfalls, auf welchen die Bundesregierung keinen Einfluss hat.

V. Fazit

Das allgemeine Anliegen des Antrags halte ich für plausibel. Der vorliegende Antrag ist aber nach meiner Ansicht nicht geeignet, die Zielsetzung zu verwirklichen.

Eine anlassbezogene Maßnahmen-Gesetzgebung sollte gerade im Strafrecht vermieden werden. Das geltende Recht sowie die Rechtspraxis halten in jeder Hinsicht ausreichende Mittel vor, die im Antrag beschriebenen rechtswidrigen Demonstrations-Handlungen sachgerecht zu ahnden.

Starnberg, 16. Januar 2023



Stellungnahme des RAV

zum Antrag der CDU/CSU Fraktion „Straßenblockierer und Museumsrandalierer härter bestrafen – Menschen und Kulturgüter vor radikalem Protest schützen

anlässlich der Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 18. Januar 2023

Verfasser: **Adrian Furtwängler**, Rechtsanwalt

Vorbemerkung

Die CDU/CSU-Fraktion fordert in dem hier zu besprechenden Antrag, der Bundestag möge zunächst feststellen, dass sich die Aktionen der Klimagerechtigkeitsbewegung innerhalb der letzten Monate zu einem radikalen und aggressiven Protest gewandelt habe, welcher kriminelle Mittel nicht scheue und dabei auch Leib und Leben von Menschen gefährde. Durch die Aktionen seien Rettungsfahrzeuge im Einsatz behindert, Historische Kunstwerke mutwillig beschädigt und das nationale Kulturgut absichtlich angegriffen worden. Die Aktionen seien nicht durch Art. 8 des Grundgesetzes gedeckt und bewegten sich außerhalb der demokratischen Ordnung. Aufbauend hierauf beantragt die CDU/CSU-Fraktion verschiedener Straftatbestände im StGB, sowie eine schwerwiegende Veränderung der Regelung zur Strafaussetzung zur Bewährung. Einen im konkreten Beschlussantrag nahezu wortgleich übernommenen Antrag der dortigen AfD-Fraktion¹ hat der Landtag von NRW mit den Stimmen der übrigen Fraktionen vollumfänglich abgelehnt.²

Die Stellungnahme widmet sich zunächst den unter Punkt I aufgeführten Grundannahmen des Antrages, ehe hierauf aufbauend eine Stellungnahme zu den einzelnen konkreten Forderungen unter Ziffer II des Antrages erfolgt.

1 „Straßenblockierer und Museumsrandalierer härter bestrafen – Menschen und Kulturgüter vor radikalem Protest schützen“, Antrag der AfD-Fraktion im Landtag des Landes NRW vom 29.11.2022, Drucksache 18/1859, abrufbar unter: <https://opal.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD18-1859.pdf>.

2 Landtag des Landes NRW, Plenarprotokoll 18/18 vom 09.12.2022, S.52-59, abrufbar unter: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument?Id=MMP18%2F18|52|59>.

I. Zu den Grundannahmen des Antrages

Es ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Antrag der CDU/CSU-Fraktion im Hinblick auf die dort angeführte vermeintliche Problemlage im Zusammenhang mit den Aktionen der Klimagerechtigkeitsbewegung³ bedauerlicherweise keine überprüfbaren Quellen aufweist. Hinsichtlich der im Antrag enthaltenen Annahme, dass Historische Kunstwerke mutwillig beschädigt worden sein sollen, sei zur Vollständigkeit darauf hingewiesen, dass an den Gemälden selbst im Museum Barberini, der Alten Pinakothek München und der Dresdner Gemäldegalerie Alte Meister jeweils keine Schäden entstanden sind.⁴ Mit der Einschätzung der Antragsteller*innen, dass sich der Protest außerhalb der demokratischen Grundordnung verorte, widersprechen sie jedenfalls der Einschätzung des Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, der feststellte, dass die Aktionen gerade zum Ausdruck brächten, wie sehr die Aktivist*innen das demokratische System respektieren.⁵ Einer ausführlichen Betrachtung bedarf die im Antrag enthaltene Grundannahme, die Aktionen seien nicht durch Art. 8 GG gedeckt, es handele sich um Straftaten statt demokratischer Mittel und „der Rechtsstaat“ erfordere eine schnelle und harte Bestrafung der Aktionen. Diese Grundannahmen sind zum einen mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unvereinbar und zeugen darüber hinaus von einem autoritären und im Kern antidemokratischen Rechtsstaatsverständnis.

1. Zur rechtlichen Bewertung der Sitzblockaden

Der Antrag der CDU/CSU-Fraktion nimmt im Hinblick auf die Strafbarkeit der Sitzblockaden von Klimaaktivist*innen eine Wertung vor, die in einem Rechtsstaat zunächst unabhängigen Gerichten obliegt und von diesen bislang nicht abschließend beurteilt wurde. Es ist insofern vorab darauf hinzuweisen, dass der weit überwiegende Teil der diesbezüglichen Verfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen ist und insbesondere höchstrichterliche Entscheidungen bislang nicht vorhanden sind. Auch erstinstanzlich kann jedoch angesichts mehrerer Entscheidungen, die eine Strafbarkeit der Aktivist*innen nicht gegeben sehen⁶ von einer einhelligen Rechtsprechung nicht gesprochen werden.

3 Wobei sich der Antrag angesichts der aufgeführten Aktionsformen im Wesentlichen konkret auf die Aktionen der Letzten Generation (<https://letztegeneration.de/>) und/oder Scientist Rebellion (<https://scientistrebellion.com/>) bezieht.

4 Vgl. <https://taz.de/Letzte-Generation-bewirft-Monet-Bild/!5886956/>, <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/panorama/klimaaktivisten-beschadigen-rahmen-von-rubens-gemalde-8594470.html>, <https://www.rnd.de/panorama/dresden-sixtinische-madonna-bei-attacke-durch-letzte-generation-beschaedigt-SZJDLAKUGN6SQ4YAFKUAPPR4VQ.html>.

5 Der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz Hr. Thomas Haldenwang im Demokratie-Forum im Hambacher Schloss, SWR, 16.12.2022, abrufbar unter: <https://www.swr.de/unternehmen/organisation/standorte/demokratieforum-102.html>.

6 Vgl. u.a. AG Freiburg (Breisgau), Urteil v. 21.11.2022, 24 Cs 450 Js 18098/22, juris; AG Tiergarten, Beschluss v. 23.11.2022, 362 Cs 167/22; AG Tiergarten, Beschluss v. 10.11.2022, 343 Cs 166/22; AG Tiergarten, Beschluss v. 05.10.2022, 303 Cs 202/22, BeckRS 2022, 31817.

Es ist darauf hinzuweisen, dass von den im Antrag der CDU/CSU-Fraktion enthaltenen Strafnormen lediglich die Nötigung gem. § 240 StGB in den Verfahren eine praktische Rolle spielt.

Die grundsätzlichen rechtlichen Rahmenbedingungen diesbezüglich sind durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gesetzt und sprechen – soweit man diese Rechtsprechung ernstnimmt – gegen eine Strafbarkeit eines Großteils der Aktionen. Sie erfordern jedoch in jedem Fall eine umfassende Auseinandersetzung mit allen Umständen des Einzelfalls. Zum einen erfordert der Gewaltbegriff im Tatbestand des § 240 Abs. 1 StGB angesichts der ansonsten potentiell nahezu uferlosen Strafbarkeit eine eingrenzende Auslegung.⁷ Ob die zur Begründung der Strafbarkeit bislang angewandte sog. „Zweite-Reihe-Rechtsprechung“ langfristig weiterhin haltbar ist, wird in der neueren Rechtsprechung teilweise auch in Zweifel gezogen⁸, wobei hierauf in dieser Stellungnahme nicht näher eingegangen werden soll. Zum anderen ist aufgrund des weiten Tatbestands die im Rahmen des § 240 Abs. 2 StGB vorzunehmenden Verwerflichkeitsprüfung als tatbestandsregulierendes, die handelnde Person begünstigendes strafbarkeitsbeschränkendes Korrektiv anzuwenden.⁹ Im Rahmen dieser Verwerflichkeitsprüfung sind insbesondere die verfassungsrechtlich geschützten Positionen der Aktivist*innen zu berücksichtigen.

a) Versammlungsfreiheit und Sitzblockaden.

Auch Sitzblockaden unterliegen nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dem Schutz der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass gerade die Aktionen Zivilen Ungehorsams der Klimagerechtigkeitsbewegung in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland zur Entstehung der wichtigsten Rechtsprechung im Bereich des Versammlungsrechts beigetragen haben. In der Brokdorf-Entscheidung von 1985 hat das Bundesverfassungsgericht das heute grundlegende Verständnis der Versammlungsfreiheit definiert. Demnach sind Versammlungen ein „wesentliches Element demokratischer Offenheit [...] Sie bieten ... die Möglichkeit zur öffentlichen Einflußnahme auf den politischen Prozeß, zur Entwicklung pluralistischer Initiativen und Alternativen oder auch zu Kritik und Protest ...; sie enthalten ein Stück ursprünglich-ungebändigter unmittelbarer Demokratie, das geeignet ist, den politischen Betrieb vor Erstarrung in geschäftiger Routine zu bewahren. Namentlich in Demokratien mit parlamentarischem Repräsentativsystem und geringen plebiszitären Mitwirkungsrechten hat die Versammlungsfreiheit die Bedeutung eines grundlegenden und unentbehrlichen Funktionselementes.[...] Schon generell gewinnen die von diesen Organen auf der Grundlage des Mehrheitsprinzips getroffenen Entscheidungen an Legitimation, je effektiver Minderheitenschutz gewährleistet ist; die Akzeptanz dieser Entscheidungen wird davon beeinflusst, ob zuvor die Minderheit auf die Meinungsbildung und Willensbildung hinreichend Einfluß nehmen konnte (vgl. BVerfGE 5, 85 (198f)). Demonstrativer

7 vgl. hierzu u.a. BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001 – 1 BvR 1190/90 –, BVerfGE 104, 92-126, Rn. 31 – 35.

8 Vgl. AG Tiergarten, Urteil vom 24. November 2022 – 261b Cs 237/22.

9 vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001 – 1 BvR 1190/90 –, BVerfGE 104, 92-126, Rn. 36.

Protest kann insbesondere notwendig werden, wenn die Repräsentativorgane mögliche Mißstände und Fehlentwicklungen nicht oder nicht rechtzeitig erkennen oder aus Rücksichtnahme auf andere Interessen hinnehmen (vgl. auch BVerfGE 28, 191 (202)).¹⁰

Eine Versammlung im Sinne des Art. 8 GG ist eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung.¹¹ Dazu gehören auch solche Zusammenkünfte, bei denen die Versammlungsfreiheit zum Zwecke plakativer oder aufsehenerregender Meinungskundgabe in Anspruch genommen wird.¹² Der Schutz ist nicht auf Veranstaltungen beschränkt, auf denen argumentiert und gestritten wird, sondern umfasst vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen, darunter auch Sitzblockaden.¹³ Bei einer Versammlung geht es darum, dass die Teilnehmer nach außen - schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und des Umgangs miteinander oder die Wahl des Ortes - im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen.¹⁴

Eine Versammlung verliert den Schutz des Art. 8 GG grundsätzlich bei kollektiver Unfriedlichkeit. Unfriedlich ist danach eine Versammlung, wenn Handlungen von einiger Gefährlichkeit wie etwa aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen oder sonstige Gewalttätigkeiten stattfinden, nicht aber schon, wenn es zu Behinderungen Dritter kommt, seien diese auch gewollt und nicht nur in Kauf genommen.¹⁵ Der Schutz des Art. 8 GG besteht zudem unabhängig davon, ob eine Versammlung anmeldepflichtig und dementsprechend angemeldet ist.¹⁶

Die Sitzblockaden von Klimaaktivist*innen innerhalb der letzten Monate unterliegen nach diesen Kriterien dem Schutz der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG. Sie sind – wie sich den bislang veröffentlichten Entscheidungen, aber auch der Berichtserstattung entnehmen lässt – von einer absoluten Friedlichkeit der Aktivist*innen geprägt. Sie stehen zudem, wie sich anhand der zitierten verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung nachvollziehen lässt, in einer langen Tradition der demokratisch engagierten Zivilgesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland. Sie bewegen sich nicht außerhalb der demokratischen Ordnung, sondern sind wesentliches Element einer lebhaften Demokratie. Aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten ist daher diese grundlegende Bedeutung auch im

10 BVerfG, Beschluss vom 14. Mai 1985 – 1 BvR 233/81 –, BVerfGE 69, 315-372, Rn. 66.

11 BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001 – 1 BvR 1190/90 –, BVerfGE 104, 92-126, Rn. 41.

12 BVerfG, Beschluss vom 14. Mai 1985 – 1 BvR 233/81 –, BVerfGE 69, 315-372, Rn. 60.

13 BVerfG, Urteil vom 11. November 1986 – 1 BvR 713/83 –, BVerfGE 73, 206-261, Rn. 88; BVerfG, Beschluss vom 1. Dezember 1992 – 1 BvR 88/91 –, BVerfGE 87, 399-413, Rn. 44; BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001 – 1 BvR 1190/90 –, BVerfGE 104, 92-126, Rn. 39; BVerfG, Beschluss vom 7. März 2011 – 1 BvR 388/05 –, BVerfGK 18, 365-377, Rn. 32.

14 BVerfG, Stattgebender Beschluss vom 7. März 2011 – 1 BvR 388/05 –, BVerfGK 18, 365-377, Rn. 32.

15 BVerfG, Urteil vom 11. November 1986 – 1 BvR 713/83 –, BVerfGE 73, 206-261, Rn. 88; BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001 – 1 BvR 1190/90 –, BVerfGE 104, 92-126, Rn. 47; BVerfG, Beschluss vom 7. März 2011 – 1 BvR 388/05 –, BVerfGK 18, 365-377, Rn. 33.

16 BVerfG, Beschluss vom 7. März 2011 – 1 BvR 388/05 –, BVerfGK 18, 365-377, Rn. 33

Strafrecht zu beachten und ein Eingriff in die Versammlungsfreiheit nur zum Schutz gleichwertiger Rechtsgüter unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt.

Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, hat das Bundesverfassungsgericht festgehalten, dass im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung des § 240 Abs. 2 StGB eine umfassende Abwägung gegenüberstehender Rechtsgüter erfolgen muss. Wichtige Abwägungselemente sind hierbei die (a) Dauer und die Intensität der Aktion, (b) deren vorherige Bekanntgabe, (c) Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten, (d) die Dringlichkeit des blockierten Transports, aber auch (e) der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand. Das Gewicht solcher demonstrationsspezifischer Umstände ist mit Blick auf das kommunikative Anliegen der Versammlung zu bestimmen, ohne dass dem Strafgericht eine Bewertung zusteht, ob es dieses Anliegen als nützlich und wertvoll einschätzt oder es missbilligt. Stehen die äußere Gestaltung und die durch sie ausgelösten Behinderungen in einem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema oder betrifft das Anliegen auch die von der Demonstration nachteilig Betroffenen, kann die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände möglicherweise eher sozial erträglich und dann in größerem Maße hinzunehmen sein, als wenn dies nicht der Fall ist. Demgemäß ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, ob und wie weit die Wahl des Versammlungsortes und die konkrete Ausgestaltung der Versammlung sowie die von ihr betroffenen Personen einen auf die Feststellung der Verwerflichkeit einwirkenden Bezug zum Versammlungsthema haben.¹⁷

b) Sachbezug der Aktionen

Es besteht gleich in mehrerer Hinsicht ein Sachbezug zwischen dem Anliegen der Aktivist*innen und den konkret gewählten Aktionsorten und betroffenen Personen. Eine besondere Bedeutung entfaltet jedoch die in diesen Verfahren besondere Konstellation, dass die von den Aktionen zuvorderst angesprochene Thematik der Klimakrise und insbesondere der Dringlichkeit, Maßnahmen gegen diese zu ergreifen, ein Thema ist, das jeden auf diesem Planeten lebenden Menschen grundsätzlich und insbesondere auch im Hinblick auf seine zentralen Freiheitsrechte in der Zukunft betrifft.

Das Umweltbundesamt hinsichtlich der akuten Bedrohung durch die Klimakrise unter Bezugnahme auf den 6. Bericht des IPCC bekanntgegeben, dass eine Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 Grad zwar noch möglich sei. Dies jedoch nur bei einer „sofortigen globalen Trendwende“ sowie „tiefgreifenden Treibhausgas-Minderungen in allen Weltregionen und allen Sektoren (d.h. in Energiesystemen, Städten, Land- und Forstwirtschaft, Landnutzung, Gebäuden, Verkehr und Industrie).“¹⁸

17 BVerfG, Beschluss vom 7. März 2011 – 1 BvR 388/05 –, BVerfGK 18, 365-377, Rn. 39.

18 vgl. <https://www.umweltbundesamt.de/themen/ipcc-bericht-sofortigeglobaletrendwende-noetig>

Darüber hinaus besteht der Bezug auch darin, dass gerade der Verkehrssektor einen immensen Einfluss auf die Möglichkeit hat, die Klimaziele zu erreichen. Auch hierzu hat das Umweltbundesamt ausführlich berichtet, dass gerade der Verkehrssektor für 20% der Treibhausgasemissionen in Deutschland verantwortlich ist und eine Umgestaltung für die Einhaltung der Klimaziele unerlässlich ist.¹⁹ Dies betrifft insbesondere auch den Individualverkehr mit PKW. Der Expertenrat für Klimafragen hat im Bezug hierauf explizit festgestellt, dass im Verkehrssektor derzeit nicht einmal versucht werde, die Klimaziele tatsächlich einzuhalten. Es wäre eine 14-mal höhere Minderungsmenge der Gesamtemissionen in diesem Bereich notwendig.²⁰

Ein wesentlicher Bezugspunkt ist auch, dass für die Einhaltung der Klimaziele eine unverzügliche Abkehr von fossilen Energieträgern notwendig ist. Gerade die Gewinnung von Öl erfolgt zu einem nicht unerheblichen Anteil dafür, Treibstoffe für Kraftfahrzeuge herzustellen.

Die betroffenen Autofahrer*innen sind dementsprechend als Akteur*innen des täglichen Individualverkehrs, als Adressat*innen der Aufrufe für eine Verkehrswende, als Verbraucher*innen der Treibstoffe, insbesondere aber als Teil des Prozesses der Öffentlichen Meinungsbildung unmittelbar mit der Thematik verbunden und keine Unbeteiligten. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in der Vergangenheit bereits deutlich zum Ausdruck gebracht, dass ein solcher Sachbezug nicht nur bei Versammlungen bestehe, die im direkten Umfeld von Entscheidungsträger*innen und Repräsentant*innen stattfinden.²¹

c) Die Bekämpfung der Klimakrise als Verfassungsziel aus Art. 20a GG

Eine Besonderheit der Sitzblockaden von Klimaaktivist*innen ist, dass aufgrund des wegweisenden Klima-Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts²² auch der Art. 20a GG im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung Berücksichtigung zu finden hat. Das Bundesverfassungsgericht hat insofern klargestellt, dass Art. 20a GG eine justiziable Rechtsnorm ist, „die den politischen Prozess zugunsten ökologischer Belange auch mit Blick auf die künftigen Generationen binden soll.“ Dabei erwächst aus Art. 20a GG eine objektivrechtliche Schutzpflicht des Staates, welche „auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen“ beinhaltet.

In Wahrnehmung seines Konkretisierungsauftrags und seiner Konkretisierungsprerogative hat der Gesetzgeber das Klimaschutzziel des Art. 20a GG durch § 1 Satz 3 KSG dahingehend bestimmt, dass der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C

19 vgl. <https://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm/klimaschutz-imverkehr#rolle>

20 Expertenrat für Klimafragen, Zweijahresgutachten 2022, S. 15, abrufbar unter: https://expertenrat-klima.de/content/uploads/2022/11/ERK2022_Zweijahresgutachten.pdf.

21 BVerfG, Beschluss vom 7. März 2011 – 1 BvR 388/05 –, BVerfGK 18, 365-377, Rn. 43.

22 BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, BVerfGE 157, 30-177.

gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist.²³ Das BVerfG hat im Hinblick auf die Gefahren des Klimawandels darüber hinaus jedoch auch festgehalten, dass die Folgen einer Nichteinhaltung dieser Begrenzung der globalen Durchschnittstemperatur zugleich auch eine Gefahr für das Leib und Leben der hier lebenden Menschen und für die Freiheitsrechte der folgenden Generationen darstellt, da diese bei Unterlassen notwendiger Maßnahmen zum Klimaschutz die natürlichen Lebensgrundlagen nur um den Preis radikaler eigener Enthaltbarkeit weiter bewahren könnten und somit in ihren Grundrechtspositionen eingeschränkt sind.²⁴ Vor diesem Hintergrund ist eine Vereinbarkeit mit Art. 20a GG Voraussetzung für die verfassungsrechtliche Rechtfertigung jedes staatlichen Eingriffs in Grundrechte.²⁵ Dementsprechend ist auch Art. 20a GG und somit die Dringlichkeit der Bekämpfung der Klimakrise in die im Rahmen des § 240 Abs. 2 StGB vorzunehmende Abwägung zugunsten der Aktivist*innen einzubeziehen.²⁶

d) Rechtfertigender Notstand

In der Rechtsprechung bislang weitestgehend unbeachtet und daher ungeklärt ist, ob die Aktionen der Klimaaktivist*innen die Voraussetzungen eines rechtfertigenden Notstandes gem. § 34 StGB erfüllen und schon aus diesem Grund nicht als rechtswidrig anzusehen sind. Es sprechen jedoch wesentliche Argumente dafür, die hier lediglich kurz dargestellt werden sollen.

aa) Es ist zunächst eine Gefahr für notstandsfähige Rechtsgüter gegeben. Das OLG Naumburg hatte bereits im Bezug auf den Tierschutz festgehalten, dass drohende Gefahren für Rechtsgüter, die durch Staatszielbestimmungen verfassungsrechtlich geschützt sind, im Rahmen des § 34 StGB Berücksichtigung finden und somit einen Rechtfertigungsgrund darstellen können.²⁷ Die effektive Bekämpfung des Klimawandels zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen hat durch Art. 20a GG als Staatszielbestimmung verfassungsrechtlichen Rang und stellt ein Notstandsfähiges Rechtsgut dar. Auf die diesbezügliche Konkretisierung des Schutzauftrages und die ausdrücklich anerkannte unmittelbare Gefahr für verfassungsrechtlich geschützte Freiheitsrechte durch die Klimakrise durch das Bundesverfassungsgericht wurde oben bereits hingewiesen.²⁸ Die Konsequenzen eines über 1,5 C° hinausgehenden Temperaturanstiegs sind in ihrem Ausmaß nicht nur grundrechtseinschränkend, sondern vielmehr für eine Vielzahl von Grundrechtspositionen existentiell bedrohend.²⁹

23 BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, BVerfGE 157, 30-177, Rn. 208.

24 BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, BVerfGE 157, 30-177, Rn. 117, 147-148, 183, 184, 193, 194.

25 BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, BVerfGE 157, 30-177, Rn. 190.

26 Vgl. AG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 21. November 2022 – 24 Cs 450 Js 18098/22 –, Rn. 67 - 71, juris; AG Tiergarten, Beschluss vom 10. November 2022 – 343 Cs 166/22.

27 Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 22. Februar 2018 – 2 Rv 157/17 –, juris.

28 BVerfG, s. Fn. 21 u. 22.

29 vgl. aus wissenschaftlicher Perspektive zu den drohenden Konsequenzen des Klimawandels: L. Kemp et al., Climate Endgame: Exploring catastrophic climate change scenarios, Proceedings of the National Academy of

bb) Die Gefahr ist auch gegenwärtig. Gegenwärtig ist die Gefahr dann, wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr oder nur unter erheblichen Risiken abgewendet werden kann. Zwar hat die globale Erderwärmung die kritische Grenze von 1,5 Grad noch nicht überschritten – doch das steht der Gegenwärtigkeit nicht entgegen. Es kommt vorliegend vielmehr darauf an, bis wann die Gefahr eines solchen Temperaturanstiegs noch hinreichend erfolgreich abgewendet werden kann – die Gegenwärtigkeit erfordert also, dass sofortiges Handeln notwendig ist. Nach allen wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Klimawandel ist dies der Fall, da eine Einhaltung der 1,5 Grad-Grenze nur bei einer „sofortigen globalen Trendwende“ und unmittelbaren wirksamen Maßnahmen realisierbar ist.³⁰

cc) Die Gefahr dürfte nicht anders abwendbar sein. Die Handlung der Blockierenden müsste daher zur Abwehr der Gefahr geeignet und erforderlich sein. Die Tathandlung selbst führt zwar nur mittelbar zu einer Reduzierung von Treibhausgasen und damit nicht unmittelbar zu einer Abwehr der Gefahren des Klimawandels insgesamt. Abwendbar sind die Gefahren des Klimawandels aufgrund der globalen Dimension von Klima und Erderwärmung nur durch internationales politisches Handeln. Das BVerfG hat hierzu ausgeführt, das Gebot des Klimaschutzes verlangt vom Staat zur Abwendung der Gefahren international ausgerichtetes Handeln zum globalen Schutz des Klimas und verpflichtet, im Rahmen internationaler Abstimmung auf Klimaschutz hinzuwirken.³¹ Staatliches Handeln ist jedoch nach der grundlegenden Funktionsweise der Demokratie Ausfluss einer aus dem öffentlichen Diskurs entspringenden gesellschaftlichen politischen Meinungsbildung. Hierauf zielen die Aktionen erkennbar ab – durch ein öffentliches Aufrütteln zu dem gebotenen öffentlichen Diskurs über wirksamen Klimaschutz anzuregen und hierdurch staatliches Handeln zu fordern.³²

Dass das zur Bekämpfung der Klimakrise notwendige staatliche Handeln seit langem unterbleibt, hat das Bundesverfassungsgericht in dem o.g. Klima-Beschluss festgestellt. Dies wird auch in der juristischen Literatur im Strafrecht inzwischen durchaus anerkannt.³³ Dass dies dazu führt, dass die

Sciences (PNAS), USA, 119, e2108146119 (2022), abrufbar unter:
<https://www.pnas.org/doi/10.1073/pnas.2214975119>.

30 Unter Verweis auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse ist dies ausführlich ausgeführt bei: Bönte, Mathis: Ziviler Ungehorsam im Klimanotstand, HRRS, 4/2021, 164-172, S. 166ff.

31 BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, BVerfGE 157, 30-177.

32 Zur Wirksamkeit der Aktionen der Letzten Generation aus sozialwissenschaftlicher Sicht insoweit: Karig, Friedemann, Wirkungsvolle Protestformen: Warum die „Letzte Generation“ alles richtig macht, Über Medien, 24. November 2022, abrufbar unter: <https://uebermedien.de/79076/warum-die-letzte-generation-alles-richtig-macht/>.

33 vgl. im Bezug auf die strafrechtliche Rechtfertigung: Satzger/von Maltitz, Das Klimastrafrecht – ein Rechtsbegriff der Zukunft, ZStW 2021, 1, 31 m.w.N. insbesondere auch Beispielen aus der Internationalen Rechtsprechung, ausführlich hierzu auch: Bönte, Mathis: Ziviler Ungehorsam im Klimanotstand, HRRS, 4/2021, 164-172, S. 169f.; Klein, Francesca Mascha: Die Rechtfertigung von Straftaten angesichts der Klimakrise, VerBlog, 2022/3/04, <https://verfassungsblog.de/die-rechtfertigung-vonstraf-taten-angesichts-der-klimakrise/>, DOI: 10.17176/20220305-001155-0.

Aktionen von Klimaaktivist*innen auch als erforderlich im Rechtssinne angesehen werden können, hat zuletzt auch in der Rechtsprechung Anerkennung gefunden.³⁴

e) Fazit

In der Gesamtbetrachtung lässt sich mithin sagen, dass – soweit die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Schutz des Art. 8 GG im Strafverfahren und zu Art. 20a GG ernstgenommen wird - eine Strafbarkeit der Sitzblockaden in den meisten Fällen nicht gegeben sein dürfte. Die im Antrag der CDU/CSU-Fraktion zum Ausdruck gebrachte pauschale Bewertung der Sitzblockaden als „radikale“ und „aggressive“ Protestform, welche nicht unter dem Schutz der Versammlungsfreiheit stünde, zeugt von einem rechtspolitischen Willen, den durch das Bundesverfassungsgericht im Brokdorf-Beschluss begründeten weitreichenden Schutz der Versammlungsfreiheit und das rechtsstaatlich-liberale Verständnis von Versammlungen (und somit auch von Aktionen des zivilen Ungehorsams) als wesentliches Funktionselement der Demokratie einzuschränken und somit einzelne unliebsame Protestformen dem Schutzbereich zu entziehen. Sie stellt damit den Wesensgehalt des Art. 8 GG als „Abwehrrecht, das auch und vor allem andersdenkenden Minderheiten zugutekommt [...und...] als Zeichen der Freiheit, Unabhängigkeit und Mündigkeit des selbstbewußten Bürgers“³⁵ grundlegend in Frage.

2. Zur rechtlichen Bewertung der Aktionen in den Museen

Die rechtliche Bewertung der Aktionen in den Museen dürfte maßgeblich von den konkreten Umständen des Einzelfalles abhängig sein, insbesondere inwieweit überhaupt eine Beschädigung eingetreten ist, die für die handelnden Personen vorhersehbar war bzw. von diesen in Kauf genommen wurde. Auch soweit eine solche gegeben sein sollte, können auch diese Aktionen grundsätzlich unter dem Schutz der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG stehen.³⁶ Auch werden die o.g. Ausführungen zu einer Rechtfertigung durch § 34 StGB unter Einbeziehung aller Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen sein. Im Ergebnis verbietet sich auch diesbezüglich eine pauschale rechtliche Beurteilung ohne Bezug auf den Einzelfall, wie sie sich in dem Antrag wiederfindet. Soweit dies öffentlich nachvollziehbar ist, existiert zu den Aktionen bislang keine gerichtliche Entscheidung. Angesichts der Gesamtzahl von 3 derartigen Aktionen in Deutschland ist jedoch darüber hinaus auch nicht davon auszugehen, dass sich aus diesen Aktionen eine besondere Notwendigkeit einer Verschärfung des Strafrechts insgesamt ergibt.

34 Vgl. AG Flensburg, Urteil vom 07. November 2022 – 440 Cs 107 Js 7252/22, juris; systematisch anders verortet: AG Mönchengladbach-Rheydt, Urteil vom 14. März 2022 – 21 Cs - 721 Js 44/22 - 69/22 –, juris; ablehnend insoweit: AG Frankfurt, Urteil vom 13. Mai 2022 – 901 Ds 6120 Js 248353/20 –, Rn. 113, juris.

35 BVerfG, Beschluss vom 14. Mai 1985 – 1 BvR 233/81 –, BVerfGE 69, 315-372, Rn. 61.

36 Grundlegend zum Schutz je nach öffentlicher Zugänglichkeit BVerfG, Urteil vom 22. Februar 2011 – 1 BvR 699/06 –, BVerfGE 128, 226-278.

II. Zu den konkreten Beschlussanträgen

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen soll nunmehr auf die konkreten Beschlussanträge unter Punkt II. des Antrages eingegangen werden. Zu der Forderung nach einer zeitnäheren Bestrafung der Aktivist*innen lässt sich insoweit lediglich sagen, dass sich ein demokratischer Rechtsstaat gerade dadurch auszeichnet, in erster Linie an einem fairen und an verfassungsrechtlichen Grundsätzen orientierten Verfahren interessiert zu sein. Die Beschleunigung des Strafverfahrens als Selbstzweck zu sehen, ist in der Vergangenheit allzu oft mit dem Abbau von Verteidigungsrechten einhergegangen und steht daher durchaus im Widerspruch zu einer Stärkung des Rechtsstaates. Im Übrigen ist die in vielen Fällen durchaus zu bemängelnde Verzögerung von Verfahren maßgeblich darin begründet, dass alle Verfahrensbeteiligten unter einer Politik der zunehmenden Kriminalisierung bei gleichzeitiger Vernachlässigung der für ein faires Verfahren notwendigen Infrastruktur zu leiden haben. Der Antrag leistet insofern keinen Beitrag für eine tatsächliche Lösung dieses Problems.

1. Änderung des § 240 Abs. 4 StGB

Soweit in dem Antrag gefordert wird, in § 240 Abs. 4 StGB weitere Regelbeispiele für einen besonders schweren Fall der Nötigung einzuführen, wonach Täter, die eine öffentliche Straße blockieren und billigend in Kauf nehmen, dass Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben behindert werden oder die eine große Zahl von Menschen durch ihre Blockaden nötigen – etwa dann, wenn es durch die Blockaden im Berufsverkehr zu langen Staus kommt mit einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu fünf Jahren bestraft werden, gründet dies offenkundig nicht auf einer strafrechtlichen Notwendigkeit hierfür. In den zu den Sitzblockaden ergangenen Entscheidungen wurden – soweit es sich um Verurteilungen handelt – weitestgehend (Gesamt-)Geldstrafen von unter 90 Tagessätzen ausgesprochen.³⁷ Dies bringt schon hinreichend deutlich zum Ausdruck, dass selbst die Gerichte, die die Aktionen als strafbar ansehen jedenfalls nicht von einem Unrechtsgehalt der Tat ausgehen, das eine höhere Sanktion erfordert – schon gar nicht die Verhängung einer Freiheitsstrafe, die nach Ansicht der Antragsteller*innen die Regel werden soll. Eine konkrete Behinderung von Rettungskräften ist erkennbar in keinem dieser Fälle erfolgt und könnte auch bereits nach der derzeitigen Rechtslage durch die Gerichte ausreichend berücksichtigt werden. Die Entscheidung des AG Frankfurt am Main zu einer Abseilaktion im Rahmen der Proteste gegen die Räumung des Dannenröder Forstes³⁸ zeigt, dass es den Gerichten schon nach der aktuellen Rechtslage frei steht, einen besonders schweren Fall nach den Umständen des Einzelfalles anzunehmen. Zugleich zeigt die Rechtsprechung des BGH, auf die sich das AG Frankfurt bezieht, dass es auch nach Ansicht des Bundesgerichtshofs keinerlei Anlass dazu gibt, davon

37 Vgl. u.a. AG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 22. November 2022 – 28 Cs 450 Js 23773/22 –, juris

38 AG Frankfurt, Urteil vom 13. Mai 2022 – 901 Ds 6120 Js 248353/20 –, Rn. 122, juris.

auszugehen, dass alleine die Nötigung einer großen Zahl von Menschen – etwa durch eine Autobahnblockade – den Unrechtsgehalt derart steigert, dass ein besonders schwerer Fall anzunehmen sei.³⁹

Der Vorschlag dient daher erkennbar dazu, eine Einzelfallgesetzgebung schaffen zu wollen, um mit dem Ziel der höheren Bestrafung unliebsamer Protestformen in die Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte einzugreifen. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund, dass auch diese Protestformen unter dem besonderen Schutz der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG stehen (s.o.), aus rechtsstaatlicher Sicht äußerst gefährlich.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Annahme, eine Veränderung des Strafrahmens dahingehend, dass eine Tat in der Mindeststrafe mit Freiheitsstrafe bedroht ist, nach kriminologischen Erkenntnissen nicht zu einer tatsächlichen Abschreckungswirkung führt.

2. Änderung des § 315b StGB

Die CDU/CSU-Fraktion beantragt, den Straftatbestand des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr (§ 315b StGB) so auszugestalten, dass die Täter bereits dann bestraft werden, wenn die Blockade dazu geeignet ist, Leib und Leben eines Menschen zu gefährden und die Täter nur billigend in Kauf nehmen, dass Rettungsdienste nicht zu Unfallopfern durchkommen und den Strafrahmen auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren anzuheben. Der § 315b StGB ist derzeit grundlegend so ausgestaltet, dass es zur Erfüllung des Tatbestandes einer abstrakten Gefährdung der Verkehrssicherheit bedarf, in deren Folge es zu einer konkreten Gefährdung von Leib, Leben oder fremden Sachen von bedeutendem Wert kommt. Der Antrag zielt seiner Formulierung nach darauf ab, den grundlegenden Charakter des § 315b StGB ausschließlich im Hinblick auf Situationen, in denen das Hindernis in einer Sitzblockade besteht, dahingehend zu ändern, dass es sich nunmehr um ein abstraktes Gefährdungsdelikt handelt und somit ausgerechnet Versammlungen, die unter dem Schutz des Art. 8 GG stehen, im Vergleich zu den übrigen abstrakten Gefährdungen der Verkehrssicherheit besonders unter Strafe zu stellen. Angesichts der mit dem Straßenverkehr grundsätzlich verbundenen vielfältigen Gefahr für Leib und Leben der Beteiligten, eröffnet eine solche Änderung eine unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten äußerst bedenkliche potentiell uferlose Strafbarkeit von Sitzblockaden im Rahmen des § 315b StGB. Es ist hierbei zu beachten, dass bei keiner Versammlung auf öffentlichem Straßenland eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs und somit auch eine potentielle Verlängerung von Anfahrtswegen auszuschließen ist. Es liegt dementsprechend nahe zu vermuten, dass dem Antrag die Intention zugrunde liegt, die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zum Schutz der Versammlungsfreiheit im Rahmen des § 240 Abs. 2 StGB hierdurch zu umgehen und eine grundsätzliche Strafbarkeit von Sitzblockaden zu

39 BGH, Urteil vom 29. Oktober 1996 – 1 StR 562/96 –, Rn. 13, juris.

schaffen. Dies dürfte in Anbetracht der o.g. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit dem verfassungsrechtlichen Schutz des Art. 8 GG unvereinbar sein und jedenfalls zu einer dann durch die Rechtsprechung vorzunehmenden verfassungskonformen Auslegung des Tatbestandes oder Annahme eines unnormierten Rechtfertigungsgrundes aus Art. 8 GG⁴⁰ führen. Es führt überdies dazu, dass gerade derartige Handlungen, die nicht grundsätzlich auf die Gefährdung der Verkehrssicherheit abzielen besonders unter Strafe stellen würde.

Auch eine grundsätzliche Veränderung des § 315b StGB zu einem abstrakten Gefährdungsdelikt wäre rechtspolitisch abzulehnen, da sie eine schwerwiegende systematische Verwerfung im Hinblick auf die übrigen Verkehrsdelikte mit sich bringen würde.

3. Änderung des § 323c StGB

Die CDU/CSU-Fraktion fordert in ihrem Antrag, das Strafmaß für die Behinderung von hilfeleistenden Personen (§ 323c Absatz 2 StGB) auf bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe anzuheben, um die Behinderung von Rettungskräften als besonders verwerfliches Tun schwerer zu bestrafen. Angesichts dessen, dass - soweit dies bekannt ist - in keinem der Verfahren im Zusammenhang mit den Aktionen von Klimaaktivist*innen der Tatbestand des § 323c Abs. 2 StGB erfüllt gewesen ist, liegt die Vermutung nahe, dass diese Forderung im Wesentlichen deshalb in den Antrag aufgenommen wurde, um eine andere Faktenlage zu suggerieren. Im Übrigen ist die Behinderung von Rettungskräften mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt bereits nach § 115 Abs. 3 S. 1 StGB i.V.m. § 113 StGB mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bedroht. Es besteht mithin keinerlei Anlass für eine Neuregelung.

4. Änderung des § 304 StGB

Die CDU/CSU-Fraktion fordert in ihrem Antrag die Gemeenschädliche Sachbeschädigung gem. § 304 StGB dergestalt neu zu regeln, dass die Beschädigung oder Zerstörung solcher Gegenstände von bedeutendem finanziellen und/oder kunsthistorischen Wert als besonders schwerer Fall definiert und ein erhöhtes Strafmaß mit einer Mindestfreiheitsstrafe von drei Monaten eingeführt wird. Für diese Änderungen gibt es keinerlei rechtspolitische Notwendigkeit. Kunstgegenstände sind bereits nach der jetzigen Rechtslage vom Tatbestand des § 304 StGB umfasst und im Vergleich zu einer einfachen Sachbeschädigung gem. § 303 StGB ist die Beschädigung von Kunstgegenständen schon jetzt mit einer höheren Strafe bedroht. Eine zusätzliche Einführung des Tatbestandsmerkmals der Beschädigung von Gegenständen von bedeutendem finanziellem Wert verkennt den Schutzzweck des § 304 StGB, welcher gerade auf den Nutzen der Sache für die Allgemeinheit und nicht das individuelle finanzielle Interesse des Eigentümers ausgerichtet ist. Der Schadenssumme kann auch

40 Vgl. zur Rechtfertigung unmittelbar aus den Grundrechten: AG Mönchengladbach-Rheydt, Urteil vom 14. März 2022 – 21 Cs - 721 Js 44/22 - 69/22 –, juris.

nach der jetzigen Rechtslage bereits durch die Gerichte im Rahmen der Strafzumessung Rechnung getragen werden. Die beabsichtigte Mindeststrafe von 3 Monaten zeugt auch in diesem Kontext von der Absicht der Antragsteller*innen mittels einer Einzelfallgesetzgebung auf die Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte mit dem Ziel Einfluss zu nehmen, die Verhängung von Freiheitsstrafen im Bezug auf unliebsame Aktionsformen herbeizuführen.

5. Änderung des § 56 StGB

Die CDU/CSU-Fraktion fordert in dem Antrag, die Regelung zur Strafaussetzung zur Bewährung (§ 56 StGB) so auszugestalten, dass bei Personen, gegen die innerhalb einer laufender Bewährungszeit erneut eine Freiheitsstrafe aufgrund einer vorsätzlichen Straftat verhängt wird, künftig keine erneute Strafaussetzung zur Bewährung erfolgen kann. Dieser Reformvorschlag ist im Kontext der o.g. Beschlussanträge nicht anders zu verstehen, als dass die Antragsteller*innen hierdurch sicherstellen wollen, dass es zur Verhängung unbedingter Freiheitsstrafen gegen Klimaaktivist*innen kommt. Der Antrag hätte jedoch weit darüber hinausgehende Folgen für alle Strafverfahren.

Die Forderung ist indes nicht neu und wurde bereits in Folge der Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Jahre 2019 diskutiert. Das BMJV hat in Folge dessen dargestellt, dass die sog. Kettenbewährung statistisch gesehen keine derartige Häufigkeit aufweisen, als dass der Vorwurf, dass die Gerichte hiermit leichtfertig umgehen würden.⁴¹ Die schwerwiegenden Bedenken gegen eine solche Neuregelung wurden bereits zum damaligen Zeitpunkt in mehreren Stellungnahmen, u.a. der Neuen Richtervereinigung⁴², der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer⁴³ und des Arbeitskreises Justiz in der Gewerkschaft ver.di⁴⁴ formuliert. Den genannten Stellungnahmen ist insoweit auch zum heutigen Zeitpunkt weiterhin zu folgen, dass ein gesetzgeberischer Eingriff dahingehend, die Möglichkeit einer erneuten Strafaussetzung zur Bewährung auszuschließen weder notwendig, noch kriminologisch sinnvoll und mit dem Resozialisierungsgedanken unvereinbar ist. Der Stellungnahme der NRV ist zuzustimmen, dass die Wiederholung der Behauptung, Gefängnisstrafen eher dazu geeignet wären, ein gesetzestreu Verhalten zu erreichen, als die Ermutigung zu einer nachhaltigen Verhaltensänderung, jeglichen kriminologischen Erkenntnissen widerspricht und von einem autoritären und im Kern antidemokratischen Weltbild zeugt. Der gesetzgeberische Eingriff in die Praxis der Rechtsprechung würde es in Zukunft verhindern, begonnenen Resozialisierungsprozessen,

41 Vgl. hierzu: LTO, Justiz: Sind Kettenbewahrungen ein Problem?, 28.06.2021, abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/justiz/j/kettenbewaehrungen-bewaehrungsstrafe-bmjb-bericht-jumiko-rueckfallquote/>.

42 Abrufbar unter:

https://www.neuerichter.de/fileadmin/user_upload/fg_strafrecht/2019_07_FG_StrR_Mannheimer_Appell.pdf.

43 Abrufbar unter: <https://www.bewaehrungshilfe.de/wp-content/uploads/2020/03/2020-01-18-Stellungnahme-Kettenbew%C3%A4hrungen.pdf>.

44 Abrufbar unter: <https://bund-laender.verdi.de/fachgruppen/justiz/++co++d395305e-5ee5-11ea-b1e2-001a4a160100>.

veränderten Lebensumständen oder Verhältnismäßigkeitserwägungen ausreichend Rechnung zu tragen. Die ADB hat in der damaligen Stellungnahme zutreffend formuliert, dass der Vorschlag als Pauschalangriff auf alle an den Strafprozessen Beteiligten zu verstehen ist, da diesen ohne eine faktenorientierte Grundlage unterstellt wird, mit der Möglichkeit der Strafaussetzung zur Bewährung leichtfertig umzugehen.

6. Abschließende Bemerkungen

Der Antrag zeugt von einem grundlegenden Missverständnis der Antragsteller*innen im Hinblick auf die Rolle des Zivilen Ungehorsams in einer lebendigen Demokratie. Der Zivile Ungehorsam ist nicht nur in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland eine wichtige Triebfeder in der Entwicklung der Freiheitsrechte. Im Bezug hierauf formulierte Jürgen Habermas: „Jede rechtsstaatliche Demokratie, die ihrer selbst sicher ist, betrachtet den Zivilen Ungehorsam als normalisierten, weil notwendigen Bestandteil ihrer politischen Kultur“⁴⁵ und weiter „der Zivile Ungehorsam bezieht seine Würde aus diesem hochgesteckten Legitimitätsanspruch des demokratischen Rechtsstaats. Wenn Staatsanwälte und Richter diese Würde nicht respektieren, den Regelverletzer als Kriminellen verfolgen und mit den üblichen Strafen belegen, verfallen sie einem autoritären Legalismus“⁴⁶. In diesem Sinne bedeutet den Rechtsstaat zu stärken, die Versammlungsfreiheit gegen Bestrebungen der Kriminalisierung von Protestformen zu verteidigen. Im Lichte der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung wäre es zur Stärkung des Rechtsstaates und zur Entlastung der Justiz vielmehr geboten, in den § 240 Abs. 2 StGB aufzunehmen, dass eine Nötigung grundsätzlich dann nicht als verwerflich anzusehen ist, soweit die handelnden Personen lediglich ihr Grundrecht auf Versammlungsfreiheit wahrnehmen.

Berlin, 15.01.2023

45 Jürgen Habermas, Ziviler Ungehorsam - Testfall für den demokratischen Rechtsstaat, in: Die Neue Unübersichtlichkeit. Kleine Politische Schriften V. Frankfurt am Main, Suhrkamp 1985, S. 81.

46 Habermas, Fn. 44 , S. 91.



Universität Leipzig, Juristenfakultät, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Rechtssoziologie, 04081 Leipzig

An den
Rechtsausschuss des Bundestages

Berlin/Leipzig, 15. Januar 2023

**Schriftliche Fassung der Stellungnahme in der Öffentlichen Anhörung zu dem Antrag der CDU/CSU-Fraktion „Straßenblockierer und Museumsrandalierer härter bestrafen – Menschen und Kulturgüter vor radikalem Protest schützen“
Antrag vom 8.11.2022, BT-Drs. 20/4310**

Zu dem Antrag nehme ich wie folgt Stellung:

Aus strafrechtlicher Perspektive ist der Antrag systemwidrig; aus kriminologischer Perspektive sind die enthaltenen Änderungen nicht geboten und sogar schädlich. Von einer Annahme des Antrags ist aus kriminalwissenschaftlicher Sicht daher entschieden abzuraten.

Vorab meine Thesen:

Zu I.

1. Unser Strafgesetzbuch stellt eine Vielzahl von Reaktionsmöglichkeiten auf Straftaten zur Verfügung; es ist nicht ersichtlich, weshalb die Klimaproteste eigenständige, neue Strafnormen und Reaktionsformen benötigen.

2. Eine Radikalisierung im *extremistischen* Sinne – und so wird der Begriff der Radikalisierung üblicherweise verwendet – ist nicht zu verzeichnen, der demokratische Staat wird von den Klimaktivist*innen nicht abgelehnt; dies kann daran abgelesen werden, dass die Proteste auf ein Handeln desselbigen abzielen.

3. Die insbesondere geforderte häufigere Androhung und Verhängung von Freiheitsstrafen ist nicht das effektive Mittel für eine Prävention von Straftaten von Klimaaktivist*innen; dies ergibt sich sowohl aus allgemeinen Befunden der General- und Spezialpräventionsforschung, wird aber mit Blick auf die spezielle Klientel der Aktivist*innen noch durch weitere kriminologische Befunde unterstrichen.

4. Zu harte Strafen können zu einer Eskalation der Proteste führen, zudem auch zu einer unnötigen sozialen Ausgrenzung der Akteur*innen der Klimaproteste, was den Präventionszielen gerade zuwiderliefe.

5. Der Rechtsstaat bewährt sich gerade dadurch, dass er deutlich macht, dass er kein Sonderstrafrecht für Aktivist*innen der Klimaproteste braucht, sondern dass das ausdifferenzierte und durchdachte geltende Straf- und Sanktionenrecht im Bereich strafbarer Proteste funktioniert, jenseits dieser Grenze aber freilich – gerade im Interesse der Demokratie, die vom Diskurs lebt – bei Protesten eben die Meinungs- und Versammlungsfreiheit gewahrt bleiben müssen, also keine Kriminalisierung stattfinden darf.

6. Zielführend ist vielmehr ein Ansetzen im Bereich der primären und sekundären Kriminalprävention: Nachvollziehbar kommunizierte Klimapolitik und echter rechtspolitischer Diskurs mit den Aktivist*innen.

7. Mit Blick auf das Strafrecht wäre an Neuregelungen zur Strafbarkeit von klimaschädlichem Verhalten zu denken, so insbesondere von Großemittenten, die gegen verwaltungsrechtliche Pflichten verstoßen.

Zu II.

1. Die pauschale Forderung nach härterer Bestrafung von Straßenblockaden kann strafzumessungstechnisch nicht gestützt werden. Eine zeitnähere Entscheidung über das Ob und Wie einer Strafbarkeit ist insbesondere durch eine Aufstockung der justiziellen Ressourcen zu erreichen.

2. Symbolische Änderungen sind zu vermeiden und führen oft zu Systemverwerfungen.

3. Die Strafrahmen der in Rede stehenden Delikte (§§ 240, 323c Abs. 2, 304 StGB) bieten nach oben hin mehr als ausreichend Spielraum, um – was für jeden Einzelfall zu prüfen ist – bei strafbaren Handlungen eine angemessene Strafe zu verhängen. Ein neues Mindestmaß ist auch aus generalpräventiven Erwägungen nicht erforderlich.

4. Kurze Freiheitsstrafen sind unter spezialpräventiven Gesichtspunkten zu vermeiden, wo immer dies möglich ist und daher auch nur in Ausnahmefällen möglich, § 47 StGB. Dieser Grundsatz würde gerade im Bereich politischer Meinungskundgabe, die regelmäßig keine körperliche Gewalt gegen Menschen beinhaltet, konterkariert werden.

5. Die Änderung von § 315b von einem konkreten in ein abstraktes Gefährdungsdelikt bedeutete eine schwere systematische Verwerfung, auch gegenüber § 315c.

6. Eine völlige Abschaffung von mehreren Bewährungsstrafen ist unter präventiven Gesichtspunkten kontraindiziert.

7. Bezüglich des Durchsetzens von Schadensersatzansprüchen kann im Gesamtgefüge mit dem Strafrecht auch an alternative Wiedergutmachungsleistungen gedacht werden, die das Ingangsetzen einer Kriminalitätsspirale durch Verschuldung junger Menschen vermeiden helfen.

8. Es wird nicht hinreichend bedacht, dass die Forderungen in Teil II. teilweise ohne Begrenzung auf die Klimaproteste erhoben werden; dies würde zu kaum absehbaren Folgeverwerfungen mit wichtigen Grundsätzen unseres Strafrechts führen.

Im Einzelnen:

Zu These I.1.

Das Strafrecht ist das schärfste Schwert des Rechtsstaats, es zielt auf subsidiären Rechtsgüterschutz (Roxin/Greco 2020, § 2 Rn. 1). Verschärfungen sind aus Verhältnismäßigkeitsgründen (vgl. Kaspar 2014, 621 ff.) nur dann angezeigt, wenn sie überhaupt effektiv für die mit ihnen angestrebte Kriminalprävention sind und andere Mittel keinen Erfolg versprechen. Sowohl auf Tatbestands- als auch auf Rechtsfolgenrechte bietet unser Strafrecht ein differenziertes und breitgefächertes System an Reaktionen auf strafbares Verhalten, das auch weit- aus gefährlichere Phänomene erfasst, wie bspw. gewalttätigen Terrorismus; es ist daher nicht ersichtlich, weshalb für überwiegend friedliche Klimaproteste Änderungen erforderlich sein sollten.

Zu These I. 2.

Wenn der Entwurf mit Blick auf die Klimaproteste von Radikalisierung spricht (und dies auch als maßgebliches Motiv dem Änderungsantrag zugrunde legt), dann entspricht dies nicht der üblichen Verwendung dieses Begriffs, sondern kann nur eine gewisse Steigerung der Protestformen/Delinquenzschwere meinen, die sich aber immer noch weit davon entfernt bewegt, dass Menschen gezielt körperlich zu Schaden kommen sollen.

Der Begriff Radikalisierung wird in der kriminologischen Forschung in der Regel verstanden als Entwicklungsprozess hin zu Extremismus (Beelmann 2019, 186). Wenngleich der Begriff wie auch der des Extremismus umstritten ist, so herrscht doch weitgehend Einigkeit, dass Extremismus dadurch gekennzeichnet ist, dass der Rechtsstaat (und seine verfassungsrechtlichen Grundlagen) bzw. seine freiheitlich demokratische Grundordnung abgelehnt werden.¹ Nicht ausreichend ist hingegen, wenn allein illegitime oder auch gewalttätige Mittel verwendet werden (Beelmann 2019, 188).

Daher ist festzuhalten, dass die Klimabewegung zwar teils von angemeldeten Demonstrationen zu teilweise strafbaren anderen Protestformen übergegangen ist, dies alleine aber keine Radikalisierung bedeutet, denn die Klimaproteste zielen nicht auf ein Abschaffen des Rechtsstaates, sondern fordern den Staat da zum Handeln auf, wo der Zivilbevölkerung Grenzen gesetzt sind, weil der Staat gebraucht wird, um den Klimawandel abzumildern, eben durch gesetzliche Regelungen diesbezüglich.

Eine Bezeichnung der Klimaproteste als Terrorismus oder Extremismus ist nicht nur unzutreffend, sondern auch schädlich; ein falsches Labeling kann zu einer weiteren Eskalation führen (s. hierzu Höffler 2022). Dies kann sich in einer gesellschaftlichen Spaltung fortsetzen.

¹ Vgl. hierzu die Rspr. (exemplarisch BVerfGE 113, 63, 81; BVerwG NVwZ 2014, 233) und s.a. die Zugrundelegung dieser Definition in amtlichen Dokumenten, exemplarisch beim BKA, Kategorie „Extremistische Kriminalität“, vgl. hierzu die st. Rspr. und Zugrundelegung dieser Definition in amtlichen Dokumenten, so zB durch das BKA bei der Definition von extremistischer Kriminalität im Zusammenhang mit „Politisch motivierter Kriminalität (PMK)“, vgl. exemplarisch https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/PMKrechts/PMKrechts_node.html.

Zu These I.3.

Mit Blick auf den Gesichtspunkt des Vertrauens in die Rechtsordnung (positive Generalprävention) ist zu bedenken, dass dieses Vertrauen in der Bevölkerung auch durch die Anwendung der geltenden Strafrahmen bestätigt wird. Zwar können die Proteste in Teilen der Gesellschaft durchaus polarisieren und z.B. bei Autofahrer*innen gesteigerten Unmut (und möglicherweise Sanktionsbedürfnisse) erzeugen, hingegen repräsentiert das Strafrecht das Rechtsbewusstsein der *gesamten Bevölkerung*. Von einer für die Rechtsordnung allein relevanten Verunsicherung der Allgemeinheit ist gerade nicht auszugehen.

Mit Blick auf den Abschreckungsgedanken (negative Generalprävention) haben Studien ergeben, dass das Androhen härterer Strafen nicht effektiv ist (exemplarisch s. Schöch 1985 mwN), einzig die Erhöhung der Entdeckungs- und Verurteilungswahrscheinlichkeit kann eine geringe Erhöhung der Abschreckungswirkung erzielen (Meier 2021 § 9 Rn. 83 mwN). Zugrunde liegt hier das Bild des rationalen Verbrechers, eines homo oeconomicus, der vor Begehung einer Tat Kosten und Nutzen selbiger abwägt. Inzwischen ist aber nicht nur in der Ökonomie, sondern erst recht in der Kriminologie klar, dass es den homo oeconomicus in Reinform nicht gibt; verwendet wird teilweise das Bild vom „beschränkt rationalen Verbrecher“ (vgl. Englerth 2010). Gerade bei Folgen, die in der Ferne liegen, ist ein Ausblenden dieser in der Vorab-Bilanzierung häufig, so eben bei einer höheren Strafdrohung.

Auch wenn wir die Gruppe der potentiell Protestierenden spezifisch als Adressaten in den Blick nehmen, so ist klar, dass wir es hier mit Personen zu tun haben, die aus einer tiefen Überzeugung für die Sache „Klimaschutz“ heraus handeln, daher ist erst recht anzunehmen, dass höhere Strafdrohungen keine präventive Wirkung zeigen werden, da das Einstehen für diese Überzeugung ein großes Gewicht hat (leitendes Handlungsmotiv). Zu berücksichtigen ist weiter, dass die Protestierenden teilweise das Verwirklichen von Straftatbeständen und damit einhergehende Folgen bewusst in Kauf nehmen, so dass dies gerade ein Mittel der Ausdrucksform sein kann.

Von einer gesteigerten Sogwirkung auf bisher nicht an strafbaren Klimaprotesten beteiligte Personen ist nicht auszugehen; eine solche könnte jedenfalls auch durch die Anwendung der geltenden Strafrahmen verhindert werden.

Mit Blick auf spezialpräventive Gesichtspunkte ist zudem zu bedenken, dass die Klientel der Klimaproteste (soweit bekannt) zum großen Teil nicht – anders als beispielsweise häufig im Bereich des Rechtsextremismus – durch (Gewalt-)Delinquenz vorbelastet ist. Auch im Übrigen bestehen keine Anhaltspunkte für eine besondere Gefährlichkeit (in Abgrenzung zu Radikalisierung in einen gewalttätigen Extremismus hinein, zu diesem vgl. z.B. Höffler/Meyer/Möller 2022). Die Taten sind vielmehr dadurch gekennzeichnet, dass keine körperlichen Verletzungen von Menschen beabsichtigt werden² (Sitzblockaden, Festketten/kleben etc.). Meist dürften die Personen ansonsten weitgehend strafrechtlich unbelastete Personen sein, ausgebildet, sozial integriert, bei denen ein Freiheitsentzug als Sanktion mehr Schaden (die üblichen Risiken sind: u.a. Verlust von Job wegen Abwesenheit, Verlust von Wohnung, Schwächung des sozialen/familiären Netzes durch Abwesenheit, Stigmatisierung etc.) als Nutzen erzeugt.

Zu berücksichtigen ist weiter, dass die Aktivist*innen zudem unter dem Eindruck handeln, dass die vorherigen Protestformen (Friday4Future Demonstrationen, Petitionen etc.) keine ausreichende Wirkung erzielten. Daher empfinden sie einen anomischen Druck: Die angestrebten Ziele (Klimaschutz durch eine gute Regierungspolitik) scheinen nur durch einen Wechsel der Mittel anstoßbar, daher wird im Wording der Anomietheorie (Merton 1938; Durkheim 1973) die Handlungsform „Innovation“ gewählt, unter die eben auch fällt, (teilweise) strafbare Mittel zu wählen, um zu einem gesellschaftlich angestrebten Ziel zu kommen. Aber, und das ist ganz entscheidend, das angestrebte Ziel ist noch identisch mit dem gesellschaftlich angestrebten Ziel: den Klimawandel durch eine kluge Regierungspolitik

² Von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen (so gingen in den letzten Tagen Bilder von vereinzelt Steinwürfen in Lützerath durch das Netz); dies führt aber nicht zu einer Umwertung der Klimaproteste an sich.

stoppen bzw. abzumildern. Wird nun zu hart gestraft und dadurch eine Exklusion der Protestierenden festgeschrieben (Stichwort: Labeling, hierzu u.a. grundlegend Becker 1963), so kann das zur Annahme dieses Bildes führen und auch zu einer weiteren Eskalation, nämlich dass auch die angestrebten Ziele ausgetauscht werden (Klimaschutz notfalls auch ohne den Staat, Bekämpfung des Rechtsstaates), anomische Situation dann: Stadium Rebellion.

Zu These I.4.

Auch kann ein sehr hartes Reagieren durch den Staat Vorbehalte gegen selbigen bei ansonsten eigentlich sich dem Gemeinwesen verpflichtet fühlenden Personen erst fördern (so zu beobachten im Zusammenhang mit der Anwendung des bayerischen Präventivgewahrsams); diese Dynamiken können in der Szene noch verstärkt werden, auch bei Personen, die selbst nicht unmittelbar von den Sanktionen betroffen waren. Die negativen Folgen von Strafen (wie auch von Überschuldung, dazu unten II.7) sind also mitzubedenken.

Zu den Thesen I.5.-7.

Ein Sonderstrafrecht für Klimaproteste ist daher nicht angezeigt, einer „tough on crime“-Politik ist zu widerstehen.

Gerade vor dem Hintergrund, dass auch die spezialpräventive Wirksamkeit des Strafrechts begrenzt ist, ist an den schon von Franz von Liszt geprägten Gedanken zu erinnern, dass die beste Kriminalpolitik eine gute Sozialpolitik sei; für uns würde das bedeuten, weniger auf Repression (tertiäre Kriminalprävention) zu setzen, sondern auf primäre und sekundäre Prävention. Zentral ist also, dass der Staat den Protestierenden deutlich macht, dass das verfassungsrechtlich dem Staat auch als Aufgabe gegebene Ziel Klimaschutz mit aller erforderlichen Nachdrücklichkeit verfolgt wird; essentiell ist daher ein stärker In-den-Diskurs-Gehen und auch Nutzen der in der Klimabewegung teilweise versammelten Expertise.

Teil des Diskurses kann dann freilich auch das Strafrecht sein, und zwar in die andere Richtung gedacht – wo kann das Strafrecht helfen, Umwelt und Klima zu schützen.³

Zu II.

Die **Strafzumessung** hat auch bei strafbaren Handlungen der Klimaaktivist*innen den gesetzlichen Vorgaben zu folgen: Hierfür ist § 46 StGB maßgeblich. Es widerspräche dem Grundsatz der Gewaltenteilung, wenn der Gesetzgeber hier Vorgaben machen wollte, Straßenblockaden generell härter zu bestrafen. Hinzukommt, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz Art. 3 GG auch hier gelten muss. Eine härtere Bestrafung würde also besondere Umstände erfordern, die sich vorliegend nicht aus dem Anlass (Aufforderung an den Staat, den Klimawandel durch politische Vorgaben abzumildern) oder der Form des Protests für sich ergeben. Entscheidend ist hier der konkrete Einzelfall.

Gerade im Bereich friedlicher Sitzblockaden ist nicht ersichtlich, was pauschal für eine solche Erhöhung sprechen sollte. Allein die Betroffenheit vieler bei Straßenblockaden kann nicht genügen, da diese auch anderen Blockaden immanent ist (kein Spezifikum der Klimaproteste). Zudem ist hier im Hintergrund das hohe Gut der politischen Meinungsbildung mitzudenken.

Maßgebliche Strafzumessungsgesichtspunkte sind neben der verwirklichten Schuld nach unserem Strafsystem general- und spezialpräventive Gesichtspunkte. Hier verweise ich auf meine Ausführungen zu These I. 3. Daraus folgt eine begrenzende Wirkung.

³ Vgl. exemplarisch in jüngerer Zeit zu einem Klimastrafrecht Satzger/von Maltitz 2021; früher schon grundlegend zum Umweltstrafrecht Heger 2009.

Die **Forderung nach einer zeitnahen Bestrafung** fußt auf dem im Strafrecht grundsätzlich geltenden Beschleunigungsgebot. Dessen Wirkungen werden in spezialpräventiver Hinsicht uU überschätzt (dazu s. Verrel, 2012, 521), gleichwohl ist es im Interesse sowohl der Strafrechtspflege wie auch der Betroffenen (Verdächtige und Opfer) rasch Klarheit zu erlangen, ob eine Strafbarkeit vorliegt und wie diese geahndet wird. Zugleich sollte durch eine rasche Verfahrensführung ein tatunabhängiger Polizeigewahrsam vermieden werden, der eben einen Freiheitsentzug ohne Verurteilung ermöglicht und in einigen Bundesländern eine nicht unerhebliche Dauer hat (prominentes Beispiel: Bayern mit zwei Mal 30 Tagen) und dessen Verfassungsmäßigkeit anzuzweifeln ist (dazu Poscher/Werner 2022; von diesen wird zudem das Vorliegen der Voraussetzungen in einschlägigen Fällen verneint).

Gleichwohl ist zu empfehlen, gleichartige Taten einzelner Personen zusammengefasst zu verhandeln und eine insbesondere unter spezialpräventiven Gesichtspunkten angemessene Strafe zu verhängen, sprich: *nicht allein wegen der Vielzahl* von Taten eine unter anderen Gesichtspunkten eben *zu harte* Strafe zu fällen, da es sich eben bei sehr vielen Aktivist*innen um ansonsten sozial sehr gut integrierte Personen handelt, die hierdurch überhaupt erst „entsozialisiert“ würden (s.o., Ziff. I.3.). Auch aus generalpräventiven Gesichtspunkten ist keine harte Strafe erforderlich (s.o. Ziff. I.3.).

Bezüglich der vorgeschlagenen **Änderungen im Einzelnen** ist das **Wesentliche in den Thesen** festgehalten; **ergänzend** ist auszuführen:

Die **Forderung nach neuen Regelbeispielen** in § 240 Abs. 4 StGB bei Straßenblockaden konfligiert mit Art. 8 GG. Es ist unter keinem Gesichtspunkt zu rechtfertigen, dass dann im Mindestmaß eine Freiheitsstrafe zu verhängen wäre.

Das Ausreichenlassen von Billigend-in-Kauf-Nehmen des Behindertens von Feuerwehr und Rettungsdiensten (ein subjektiv formuliertes Merkmal) würde faktisch wohl nicht selten zu einem besonders schweren Fall bei Straßenblockaden führen.

Bedingter Vorsatz, also das bloße Billigend-in-Kauf-Nehmen, ist einer Beweisaufnahme schwer zugänglich und erfordert daher in der Praxis regelmäßig (mangels Einlassung der Täter*innen dazu) Rückschlüsse vom objektiven Geschehen auf das Innere der Täter*innen; bei einer Straßenblockade, die bestimmungsgemäß zu Staus führt, ist davon auszugehen, dass Eventualvorsatz daher regelmäßig mit Blick auf das langsamere Vorankommen (auch) von Rettungsdiensten von den Gerichten unterstellt würde. Dies gilt erst recht mit Blick darauf, dass das „**Behindern**“ der **Rettungskräfte**, worauf sich der bedingte Vorsatz richten muss, möglicherweise schon bei einer bloßen Verspätung von Rettungskräften und nicht erst beim vollständigen Blockieren bejaht werden könnte. Vergleichbare Probleme wirft hier die vorgeschlagene dolus-eventualis-Alternative in § 315 b StGB auf.

Die härtere Bestrafung von **Straßenblockaden** (regelmäßig als besonders schwerer Fall der Nötigung), bei denen teilweise schon auf Tatbestandsebene die Gewalt verneint wird (dazu MüKo-Sinn, § 240 Rn. 48 mwN, anders aber die st. Rspr., s. nur BGHSt 41, 182), jedenfalls aber Verwerflichkeit (mit Blick auf Art. 8) bzw. eine Rechtfertigung qua Klimanotstand (mit Blick auf Art. 20 a GG, analog der Rechtsprechung zu Hausfriedensbruch bei Tierquälerei, s. OLG Naumburg NJW 2018, 2064; s. hierzu auch Bayer 2022) ernsthaft zu diskutieren sind, würde Protest unzulässig und mit Blick auf die in Rede stehenden Verfassungsgüter systemwidrig stark kriminalisieren. Vielmehr wird derzeit breit diskutiert, wie man im Fall des sog. zivilen Ungehorsams gerade wegen der Bedeutung dieser Verfassungsgüter eine unangemessen harte Bestrafung sinnvoll vermeiden kann, so bspw. durch eine entsprechende Berücksichtigung im Rahmen der Strafzumessung oder ggf. Einstellungen bei kleineren Delikten (Wenglarczyk 2022; sehr differenziert auch Heinig 2022).

Die (teilweise) Ummünzung von § 315b StGB in ein abstraktes Gefährungsdelikt würde zu einer unzulässigen Vorverlagerung der Strafbarkeit führen und brächte schlimme Verwerfungen im System der Straßenverkehrsdelikte mit sich, die sogar deren Gesamtkohärenz in Frage stellen würden.

Das **Anheben von Strafraumen** ist – wie oben breit ausgeführt – mit Blick auf straftheoretische Grundsätze nicht angezeigt. Es ist auch nicht erforderlich, um eine besondere Verwerflichkeit (so der Entwurf zu § 323c Abs. 2 StGB) zu kommunizieren, da die Proteste nicht darauf abzielen, in irgendeiner Art und Weise gerade Rettungskräfte (und Feuerwehr) zu behindern.

Diese Sachverhaltskonstellation war in jüngerer Vergangenheit sehr präsent in den Medien wegen eines Vorfalls im Herbst 2022. Hier kursierte zunächst die Vermutung, eine verunfallte Radfahrerin sei verstorben, weil die Notärztin wegen Klimaprotesten verspätet eingetroffen sei. Dieser Verdacht hatte sich letztlich nicht bestätigt. Nichtsdestotrotz sind freilich uU auch **Rettungseinsätze** von Staus betroffen, die durch eine Sitzblockade der Klimabewegung ausgelöst werden, dies aber in gleicher Weise wie schon immer auch bei Demonstrationen oder auch dem ganz normalen Stau durch Unfälle oder Berufsverkehr in den Morgen- und Abendstunden.

Mit Blick auf die große Bedeutung von Meinungs- und Versammlungsfreiheit (s. dazu ausführlich oben) ist eine zusätzliche Kriminalisierung mit Blick auf diesen Effekt nicht angezeigt. Zudem achten die Klimaproteste immer darauf, eine Rettungsgasse frei machen zu können. Auch würde nach Angaben der „Letzen Generation“ die Polizei vorher über die Blockaden informiert, damit Rettungsfahrzeuge rechtzeitig umgeleitet werden könnten.⁴ (Jedenfalls dies sollte zwar reichen, um den bedingten Vorsatz auszuschließen; Bedenken, dass dies gerade in einem Fall, in dem es objektiv doch zu einer Verzögerung gekommen ist, tatsächlich auch durchgehalten wird, bleiben bestehen.)

Die völlige Abschaffung von mehrmaligen **Bewährungsstrafen** verkennt wesentliche speziellpräventive Erfordernisse der Realität der Strafjustiz. Es kann und ist sehr oft so, dass gerade Resozialisierungserfordernisse die Vermeidung eines Freiheitsentzugs bedingen (z.B. um den Verlust einer Arbeitsstelle zu vermeiden etc., s. dazu oben), und dies auch dann, wenn schon eine Bewährungsstrafe existiert. Auch kann es manchmal fast Zufall sein, ob mehrere Taten in einem Verfahren gemeinsam verhandelt werden oder in getrennten Verfahren (zB auch wegen unterschiedlicher örtlicher Zuständigkeit), so dass es ungerechtfertigt wäre, hier keine Bewährungsstrafe mehr zu ermöglichen, nur weil eine getrennte Aburteilung erfolgt.

Der Entwurf fordert dies hier zudem ganz pauschal, nicht begrenzt auf Klimaproteste, so dass die Folgen insgesamt kaum absehbar sind. Insbesondere ist diese Forderung von der Sanktionsforschung in keiner Weise gestützt; Freiheitsentzug weist regelmäßig die höchsten Rückfallquoten auf (exemplarisch Albrecht/Becker/Jehle 2014). Freilich ist dies vor dem Hintergrund einer gewissen Negativ-Selektion zu sehen, dennoch bleibt die schädliche Wirkung des Freiheitsentzugs als Gefahr real. Da wir aus der Sanktionsforschung zugleich wissen, dass Reaktionsformen auf Straftaten in gewisser Weise austauschbar sind (zur Austauschbarkeitsthese s. Eisenberg/Kölbel 2017, S. 752ff. mN auch zur internationalen Sanktionsforschung), sollte mit Blick darauf, dass der Freiheitsentzug der stärkste (und sehr teure) Eingriff ist, immer nach Alternativen gesucht werden.

Im Bereich der Aktivist*innen muss daher bei solchen Protestaktionen, die einen Straftatbestand verwirklichen, mit Blick auf das ausdifferenzierte Reaktions- und Sanktionssystem unseres Strafrechts genau überlegt werden, was wirklich erforderlich ist. Hier ist auch kreativ zu denken, mit Blick auf Möglichkeiten im Bereich der Opportunitätseinstellungen (s.a.

⁴ Vgl. dazu die Berichterstattung z.B. im ZDF, <https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/berlin-unfall-fahrrad-klima-protest-justiz-100.html>, oder in der taz vom 4.11.2022, abrufbar unter <https://taz.de/Berichterstattung-ueber-Klimaproteste/!5892927/>

Wenglarczyk 2022 mit weiteren Vorschlägen). Soweit die Aktivist*innen noch dem Jugendstrafrecht unterfallen, existiert hier noch eine größere Varianz auf Sanktionsseite.

Das **Durchsetzen von Schadensersatzansprüchen**, das im Entwurf angesprochen ist, ist freilich im Rahmen der zivilrechtlichen Regelungen immer möglich. Es ist jedoch zu bedenken, dass Titel gegen mittellose Schuldner oft zu einer weiteren Kriminalisierung beitragen. Die Überschuldung begleitet die – häufig jungen – Menschen und kann diese in eine (hier neue und andersartige) Abwärts- und Kriminalitätsspirale drängen.

Es existieren Modellprojekte insbesondere im Bereich des Jugendstrafrechts, im Rahmen derer angegangen wird, dass ein Ingangsetzen einer solchen Kriminalitätsspirale vermieden wird, wenn zu erwarten ist, dass eine Einstellung oder eine wegen einer Wiedergutmachungsleistung oder Entschuldigung oder sonstigen Ausgleichsmaßnahme gemilderte Strafe ausreichen wird (so z.B. für Graffiti-Straftäter in München und weiteren Städten mit guten Erfolgsquoten, dazu Höffler 2008).

Resümee

Kriminalpolitik muss nicht nur vor dem Hintergrund, dass das Strafrecht das schärfste Schwert des Staates ist, sondern auch mit Blick darauf, dass Strafen teuer ist (Freiheitsentzug verursacht hohe Kosten, einerseits die unmittelbaren Kosten der Gefängnisaufenthalte, andererseits werden die Inhaftierten oft weit aus dem Arbeitsmarkt gedrängt), evidenzbasiert und rational erfolgen (vgl. Höffler 2018).

Da sich gezeigt hat, dass Verschärfungen weder dogmatisch geboten noch kriminalpräventiv gerechtfertigt sind, ist der Verlockung, durch Einführung neuer, härterer Strafen einige Rufe in der Bevölkerung kurzfristig zu befriedigen, unbedingt zu widerstehen.

gez. Prof. Dr. Katrin Höffler

Literatur

Albrecht, Hans-Jörg/Becker, Monika/Jehle, Jörg-Martin (2014) Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. In: Forum Kriminalprävention, S. 52ff.

Bayer, Daria (2022) Auto fahren oder Klima retten? Verfassungsblog vom 6. Oktober 2022.

Becker, Howard S. (1963) Outsiders. Studies in the Sociology of Deviance, Free Press of Glencoe New York.

Durkheim, Émile (1973) Le suicide – Der Selbstmord, Luchterhand Verlag Neuwied.

Beelmann, Andreas (2019) Grundlagen eines entwicklungsorientierten Modells der Radikalisierung, in: Marks, Erich (Hrsg.), Prävention und Demokratieförderung, Gutachterliche Stellungnahmen zum 24. Deutschen Präventionstag, Forum Verlag Bad Godesberg, S. 181 ff.

Eisenberg, Ulrich/Kölbel, Ralf (2017) Kriminologie. 7. Aufl. Mohr Siebeck Tübingen.

Englerth, Markus (2010) Der beschränkt rationale Verbrecher. Behavioral Economics in der Kriminologie. Nomos Baden-Baden.

- Heger, Martin (2009) Die Europäisierung des Umweltstrafrechts. Mohr Siebeck Tübingen.
- Heinig, Hans Michael (2022) Wenn der Zweck die Mittel heiligen soll, FAZ vom 19.12.2022, S. 6.
- Höffler, Katrin/Meyer, Miriam/Möller, Veronika (2022) Risk Assessment—the Key to More Security? Factors, Tools and Practices in Dealing with Extremist Individuals, in: European Journal on Criminal Policy and Research 28, S. 269 ff.
- Höffler, Katrin (2022) „Klima-RAF“ herbeireden. Radikalisierung durch Labeling und Druck, Verfassungblog vom 17. November 2022.
- Höffler, Katrin (2018) „Evidence based“ Kriminalpolitik?, in: Zabel, Benno (Hrsg.) Strafrechtspolitik, Nomos Baden-Baden, S. 225 ff.
- Höffler, Katrin (2008) Graffiti – Prävention durch Wiedergutmachung, LIT Verlag Münster.
- Kaspar, Johannes (2014) Verhältnismäßigkeit und Grundrechtsschutz im Präventionsstrafrecht, Nomos Baden-Baden.
- Meier, Bernd-Dieter (2021) Kriminologie, 6. Auflage, C.H.Beck München.
- Merton, Robert K. (1938) Social Structure and Anomie, in: American Sociological Review 3, S. 672 ff.
- Poscher, Ralf/Werner, Maja (2022) Gewahrsam als letztes Mittel gegen die „letzte Generation“?, Verfassungsblog vom 24. November 2022.
- Roxin, Claus/Greco, Luís (2020) Strafrecht Allgemeiner Teil, Band 1, 5. Auflage, C.H.Beck München.
- Satzger, Helmut, von Maltitz, Nikolai (2021) Klimastrafrecht – ein Rechtsbegriff der Zukunft, ZStW 2021, 1ff.
- Sinn, Arndt (2021) § 240 Nötigung, in: Münchener Kommentar zum StGB, Band 4, 4. Auflage, C.H.Beck München.
- Schöch, Heinz (1985) Empirische Grundlagen der Generalprävention, in: Festschrift für Jeschek. Berlin, S. 1081ff.
- Verrel, Torsten (2012) Zur (Un)Wirksamkeit schnellerer Reaktionen auf Jugendstrafen, in: Hilgendorf, Eric/Rengier, Rudolf, Festschrift für Wolfgang Heinz, Nomos Baden-Baden, S. 521 ff.
- Wenglarczyk, Finn (2022) Feindbild Klimaaktivismus, Verfassungsblog vom 10. November 2022.



Schriftliche Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei (GdP) zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Straßenblockierer und Museumsrandalierer härter bestrafen - Menschen und Kulturgüter vor radikalem Protest schützen“ (BT-Drucksache 20/4310)

Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 18. Januar 2023
Sachverständiger für die Gewerkschaft der Polizei (GdP): Sven Hüber, Stellvertretender Bundesvorsitzender

Vorbemerkung

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) begrüßt, dass sich der Deutsche Bundestag mit den derzeitigen Entwicklungen des Klimaaktivismus sowie von im Namen dessen begangener Gesetzesübertretungen auseinandersetzt. Seit einiger Zeit führen Gruppierungen aus dem Bereich des Klimaaktivismus öffentliche Aktionen durch, die in Teilen nicht mehr vom Schutzbereich der verfassungsrechtlich garantierten Meinungs- und Versammlungsfreiheit umfasst sind. Im Zeitverlauf der letzten Monate ist eine stetige Radikalisierung der Handelnden und ihrer gewählten Aktionsmittel feststellbar. Immer öfter werden auch Straftaten begangen, die zum Teil erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit sich bringen und teilweise auch keinen Halt vor bedeutenden Kulturgütern machen. Aus unserer Sicht ist daher angezeigt, dass der Staat geschlossen auftritt und den rechtsbrechenden Teilen der Klimabündnisse, die die grundgesetzlich geschützten Grenzen der Meinungs- und Versammlungsfreiheit verlassen, konsequent Grenzen aufgezeigt werden.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir, dass durch den vorliegenden Antrag auch die grundsätzliche Frage von Verbesserungsmöglichkeiten der Reaktionsfähigkeit des demokratischen Rechtsstaats angesichts der derzeitigen Herausforderungen aufgerufen wird. Feststellbar ist, dass unsere Kolleg:innen bei der Polizei ebenso wie die Beschäftigten im Bereich der Justiz und bei den Staatsanwaltschaften – mitverursacht durch die rechtsstaatliche Bearbeitung von im Zusammenhang mit den o. g. Manifestationen des Klimaaktivismus stehenden Tätigkeiten – enorm hoher zusätzlicher Arbeitsbelastung ausgesetzt sind. Allein für Berlin beläuft sich die Zahl der Einsatzstunden, die unsere Kolleg:innen der Berliner Landespolizei im Zusammenhang mit den Aktionen der so genannten Klimagruppe „Letzte Generation“ geleistet haben mit Stand Januar 2023 auf 233.000 Einsatzstunden. 756 Tatverdächtige wurden polizeilich festgestellt, 2.700 Strafanzeigen gestellt und 761 Vorgänge ermittelt, erhebliche Kosten entstehen hierbei. Diese Zusatzbelastung trifft dabei auf eine bundesweit ohnehin angespannte Personal- und Arbeitssituation bei Justiz und Polizei.

Auch daher ist es angebracht, über Möglichkeiten zur Sicherstellung der Reaktionsfähigkeit des Staates angesichts der derzeitigen in Teilen illegalen Aktionsformen von Teilen der Klimagruppen zu reden.

Zum Antrag der CDU/CSU-Fraktion

Bei der wie im vorliegenden Antrag vorgeschlagenen Anpassung strafrechtlicher Normen anhand konkreter, aktueller Beispiele aus der gegenwärtigen Praxis erscheint es nach unserer Auffassung –

wie immer in solchen Fällen – angebracht, grundsätzlich zurückhaltend vorzugehen. Von großer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang aus unserer Sicht insbesondere, die Erforderlichkeit und zu erwartende Wirksamkeit von Gesetzesverschärfungen im Wege der Ausweitung von Tatbeständen oder durch Anhebung von Mindeststrafen eingehend zu hinterfragen sowie mögliche intendierte und unintendierte Konsequenzen der Gesetzesänderungen kritisch zu evaluieren.

Dies kann verhindern, dass unverhältnismäßige, untaugliche oder nicht notwendige Gesetzesänderungen – zumal Verschärfungen – zu Stande kommen. Und es kann dafür sorgen, dass sich unerwünschte Folgen von an konkreten realweltlichen Sachverhalten aufgehängten Gesetzesänderungen nicht erst – wie etwa bei der letzten aus Sicht der GdP in der Konsequenz überzogenen Änderung des § 184b StGB geschehen – in der späteren Rechtsanwendungspraxis zeigen, die dann im Nachgang wieder zu korrigieren wären.

Erforderlichkeit und Wirksamkeit der vorgeschlagenen Gesetzesverschärfungen zur Reaktion auf aktuelle Klimaproteste

- I. Die grundsätzliche Haltung des vorliegenden Antrags erweckt den – unzutreffenden (!) – Eindruck, dass bestimmte aktuell vermehrt von Aktivist:innen vorgenommene Handlungen, vor denen die Bürger:innen der Intention des Antrags nach ‚besser geschützt‘ werden sollen,¹ nicht nach geltendem Strafrecht verboten seien, beziehungsweise, dass keine rechtliche Grundlage für staatliches Einschreiten gegen sie bestünde. Wäre dem so, so läge aus unserer Sicht in der Tat eine Gesetzeslücke vor, die eine **tatbestandliche Erweiterung des Strafrechts** rechtfertigen könnte.

Sowohl die Erfahrung mit der Bearbeitung der aktuellen Manifestationen des Klimaaktivismus durch die Kolleg:innen von Staatsanwaltschaften und Gerichten als auch deren polizeiliche Bearbeitung stellen sich für uns jedoch so dar, dass offensichtlich keine wesentliche Gesetzeslücke vorliegt, die es ad hoc zu schließen gelten würde:

- a. Immerhin liegen aus dem Bundesgebiet bereits mehrere Urteile vor, die aufzeigen, dass insbesondere auch bestimmte Formen des so genannten „Festklebens“ auf öffentlichen Straßen nicht mehr vom Schutzbereich der verfassungsrechtlich garantierten Meinungs- und Versammlungsfreiheit umfasst sind. Bereits nach der derzeitigen Ausgestaltung des § 240 StGB können diese Handlungen als Nötigung strafbar sein. Abhängig von der individuellen Fallgestaltung könnten diese nach unserer Auffassung unter Umständen – auch aktuell schon nach geltendem Recht – als besonders schwerer Fall gem. § 240 Absatz 4 StGB gewertet werden. Eine Wertung dessen obliegt – aus unserer Sicht richtigerweise – den Gerichten.

Die ausdrückliche Aufnahme eines wie oben aufgeführten Regelbeispiels für das Vorliegen eines besonders schweren Falls von Nötigung, die in **II.2** des Antrags vorgeschlagen wird, halten wir u. a. aus diesem Grund für abdingbar. Gleiches gilt für die Aufnahme der unter **II.3** des Antrags vorgeschlagenen Änderung des § 315b StGB.

¹ Insbesondere gemeint ist hier: „mutwillige[...] Blockaden öffentlicher Straßen“ (II.1) und „Beeinträchtigungen der Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst“ (II.1).

Wichtiger als eine Verschärfung der Gesetze ist aus unserer Sicht, dass die das Recht anwendenden Gerichte – ebenso wie Polizei und Staatsanwaltschaften – personell sowie hinsichtlich der Ausstattung in die Lage versetzt werden müssen, sicherzustellen, dass Täter:innen, wie von der Antragstellerin unter **II.1** intendiert, „zukünftig härter und vor allem zeitnäher“ bestraft werden können. Wichtigster Baustein zur Sicherstellung der Reaktionsfähigkeit des Staates angesichts der derzeitigen in Teilen illegalen Aktionsformen von Teilen der Klimagruppen ist unserer Ansicht nach, beim Bund und in den Ländern kräftig in unsere Justiz und unsere Polizei, in den Schutz und die Arbeitszufriedenheit der Beschäftigten sowie insbesondere in eine bessere Personal- und Sachausstattung zu investieren. Dies würde den Rechtsanwender:innen den konsequenten Umgang mit den – tatbestandlich grundsätzlich hinreichenden – geltenden Normen des Strafrechts erleichtern.

- b. Dass die Polizei in Fällen des so genannten „Festklebens“ von Aktivist:innen auf öffentlichen Straßen bereits nach geltendem Recht, u. a. zur Gefahrenabwehr, tätig werden darf – und somit auch insoweit kein Zweifel an der Reaktionsfähigkeit des Staates, insbesondere zur Gefahrenabwehr, zum Schutz von durch aktivistische Handlungen beeinträchtigten Rechten Dritter ebenso wie der Rechte der Aktivist:innen selbst sowie zur Sicherstellung der Strafverfolgung beim Vorliegen des Anfangsverdachts auf begangene Straftaten, bestehen kann – stellen unsere Kolleg:innen der Polizei bundesweit zur Zeit beinahe tagtäglich, hochprofessionell und trotz hoher Arbeitsbelastung unermüdlich unter Beweis.

Die Eingriffsbefugnisse zur Gefahrenabwehr ergeben sich dabei in aller Regel aus den einschlägigen Normen der jeweils anzuwendenden Polizeigesetze. Es ist für uns weder ersichtlich, wie die vorgeschlagenen Änderungen im Strafrecht, insbesondere die unter **II.2** des Antrags aufgeführten, hier grundsätzliche Verbesserungen oder auch nur Veränderungen hervorbringen würden, noch dass es dieser hierfür grundsätzlich bedürfe.

Ein ‚besserer Schutz‘, den der Antrag intendiert, lässt sich unserer Ansicht nach eher nicht durch Anpassung von Strafrechtsnormen erreichen. Was aus unserer Sicht in diesem Zusammenhang vordringlicher und zielführender ist und – auch aus grundsätzlichen Überlegungen heraus – zwingend geboten wäre, ist die rasche Einführung eines bundesweiten Mustergesetzes bezüglich gefahrenabwehrrechtlicher Eingriffsermächtigungen und die Harmonisierung polizeirechtlicher Befugnisnormen.

- c. Für Fälle in denen Polizist:innen oder Feuerwehr- und Rettungskräfte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben behindert werden, hält das geltende Recht entsprechende Normen bereit, die es gilt, im Rahmen rechtsstaatlicher Verfahren zeitnah und konsequent auch anzuwenden.

II. Auch die Notwendigkeit einer Anhebung von Mindeststrafen bzw. die Ausweitung des Strafmaßes, insbesondere durch eine mögliche Einarbeitung der vorgeschlagenen Formulierungen unter **II.2** bzw. **II.3** des vorliegenden Antrags in die entsprechenden Paragraphen des Strafgesetzbuches, sehen wir derzeit nicht.

- a. Zum einen zeigt die juristische Praxis, dass das im Gesetz ohnehin bereits vorgesehene Strafmaß jeweils nicht ausgeschöpft wird. Es bestünde nach unserer Einschätzung mithin bereits nach geltendem Recht die Möglichkeit, bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen empfindlich hohe Strafen zu verhängen. Dafür bedarf es keiner gesetzgeberischer

Anpassung des Strafmaßes, sondern einer entsprechenden verhältnismäßigen und am konkreten Einzelfall ausgerichteten Rechtsanwendung durch Staatsanwaltschaft und unabhängige Gerichte. Wichtig ist aus Sicht der GdP, dass Richtersprüche angesichts dessen schnell ergehen und konsequent sowie nachvollziehbar sind. Auch hier gilt entsprechend das, was bereits oben zur Wichtigkeit einer entsprechenden Personal- und Sachausstattung ausgeführt wurde.

- b. Überdies weisen zentrale kriminologische Erkenntnisse darauf hin, dass Strafverschärfungen zwar einem emotionalen Reflex in Teilen der Bevölkerung Rechnung tragen können. Jedoch sind diese erfahrungsgemäß nur in bestimmten Fällen erfolgsversprechend und somit auch nur dort anzustreben.
 - i. Harte Strafen für sich genommen bewirken grundsätzlich nur in bestimmten Kontexten eine Abschreckung – und dies gilt umso mehr vor dem aktuell diskutierten Hintergrund der so genannten Klimagruppe „Letzte Generation“. Das wissen wir aus polizeilicher Erfahrung ebenso wie aus der Forschung. Besserer Schutz, wie von der Antragstellerin intendiert, lässt sich hierüber also eher nicht erreichen. Im Übrigen ist das deutsche Rechtssystem auf Resozialisierung und nicht auf Abschreckung ausgerichtet.
 - 1. Der letztgenannte Gedanke begründet sodann auch unsere kritische Haltung zur unter **II.5** vorgeschlagenen de facto Abschaffung der Möglichkeit der gerichtlichen Verhängung von Kettenbewährungsstrafen.
 - ii. Ob die illegalen Handlungen, die den unter **II.2** des vorliegenden Antrags beschriebenen entsprechen, so zu werten sind, dass sie sich durch eine besondere Verwerflichkeit auszeichnen – was aus unserer Sicht einen potenziellen Rechtfertigungsgrund für eine Erhöhung der gesetzlich vorgesehenen Strafrahmen darstellen könnte – steht allein schon aufgrund ihrer jeweiligen sachlich nahen Verbindung zu legalen, den demokratischen Rechtsstaat konstituierenden Verhaltensweisen, insbesondere solchen, die vom Schutzbereich der verfassungsrechtlich garantierten Meinungs- und Versammlungsfreiheit umfasst sind, vorliegend im Zweifel.

Auswirkungen ausgewählter Vorschläge des Antrags

Eine Ausgestaltung des Nötigungstatbestandes in der unter **II.2** des vorliegenden Antrags vorgeschlagenen Form läuft nach unserem Eindruck Gefahr, in erheblichem Maße in die Versammlungsfreiheit einzugreifen. Wären, wie vorliegend vorgeschlagen, zukünftig alle Täter:innen mit Freiheitsstrafe zwischen drei Monaten und fünf Jahren zu bestrafen, „die eine große Zahl von Menschen durch ihre Blockaden nötigen“ – etwa weil ihre Handlungen „zu langen Staus“ führen – könnte das den Raum, der zur Wahrnehmung des grundgesetzlich geschützten Demonstrationsrechts verbleibt, entscheidend einschränken.

Als Polizeibeschäftigte wissen wir nur allzu gut aus beinahe täglicher Erfahrung, dass auch legale, friedliche Versammlungen – angemeldete ebenso wie Spontandemonstrationen – regelmäßig zu blockierten Straßen und auch Verkehrsstaus führen. Die in **II.2** des vorliegenden Antrags vorge-

schlagene Regelung könnte unserer Einschätzung nach somit nicht die von der Antragstellerin intendierte Stärkung des demokratischen Rechtsstaats und einen ‚besseren Schutz‘ der Menschen hierzulande zur Folge haben, sondern das genaue Gegenteil bewirken. Es steht zu befürchten, dass die Zulässigkeit friedlichen Protests erheblich eingeschränkt werden würde.

Vor einer – sicherlich ungewollten – möglichen derartigen Beschneidung des verfassungsrechtlich verbrieften Demonstrationsrechts warnen wir eindrücklich. Und zwar als Gewerkschafter:innen, die zur Wahrnehmung ihrer grundgesetzlich geschützten Rechte auch auf das Einflussmittel des friedlichen Protests zur kollektiven Meinungskundgebung angewiesen sind, ebenso wie als Vertreter:innen von Beschäftigten, die sich dem Schutz der Freiheitlich Demokratischen Grundordnung, zu deren fundamentalem Kernbereich die garantierte Meinungs- und Versammlungsfreiheit gehört, beruflich verpflichtet haben.

Fazit

Zusammengefasst können wir die Notwendigkeit und Wirksamkeit der Verabschiedung der im vorliegenden Antrag – insbesondere den unter II.2 und II.3 vorgeschlagenen Strafrechtsverschärfungen – nicht erkennen. Weder besteht nach unserer Einschätzung eine relevante Gesetzeslücke, die es nun ad hoc zu schließen gelten würde, noch trifft es aus unserer Sicht zu, dass der Strafraumen, der zur Ahndung der in Rede stehenden Straftaten zur Verfügung steht, die im Namen des Klimaaktivismus begangen werden, sich aus unserer Sicht als systematisch unzureichend erweisen würde. Zudem blieben auch die Handlungsspielräume der Polizei zur Bearbeitung der aktuellen Manifestationen des Klimaaktivismus von den vorgeschlagenen Strafrechtsänderungen weitgehend unberührt. Entschieden warnen wir als Gewerkschaft der Polizei zudem vor einer möglichen Beschneidung von verfassungsrechtlich verbrieften Grundrechten, insbesondere der Versammlungsfreiheit, die eine etwaige Änderung des Strafrechts entlang von im vorliegenden Antrag enthaltener Formulierungsvorschläge zur Konsequenz haben könnte.



WEISSER RING e. V., Postfach 26 13 55, 55059 Mainz

An die Vorsitzende des
Rechtsausschusses des
Deutschen Bundestages
Frau Elisabeth Winkelmeier-Becker

Dr. Patrick Liesching

Bundesvorsitzender

Weberstraße 16
55130 Mainz

Telefon 06131 / 83 03 30
Telefax 06131 / 83 03 47
info@weisser-ring.de

Datum: 16.01.2023
Durchwahl: 06131 / 83 03-30
Diktatzeichen: mh / 4080104
Ihr Zeichen:
Aktenzeichen: PE880343

per Mail: rechtsausschuss@bundestag.de

**Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Straßenblockierer und Museumsrandalierer härter bestrafen – Menschen und Kulturgüter vor radikalem Protest schützen“
BT-Drs. 204310**

**Stellungnahme zur Anhörung im Rechtsausschuss am 18. Januar 2023
Dortiges Schreiben vom 12. Januar 2023 – PA 6 – 5410 – 2.2**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

gerne komme ich dem Wunsch nach einer Vorabübersendung einer schriftlichen Stellungnahme nach, wobei ich um Verständnis dafür bitte, dass diese angesichts der Kurzfristigkeit der Anfrage nicht in der Ausführlichkeit erfolgen kann, die der Rechtsausschuss des Bundestages verdient und gewohnt ist.

I. Vorbemerkung:

Der WEISSE RING anerkennt die Notwendigkeit eines raschen und effektiven Handelns zum Schutz des Klimas und zur Bekämpfung des Klimawandels. Die Dringlichkeit des Anliegens der Klimaschutzbewegung steht angesichts des Ausmaßes der drohenden

WEISSER RING - Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und zur Verhütung von Straftaten e. V. / 2

Bundesgeschäftsstelle:
Weberstraße 16
55130 Mainz
Telefon: 06131 / 83 03 0
Telefax: 06131 / 83 03 45
E-Mail: info@weisser-ring.de

400 Außenstellen bundesweit
Opfer-Telefon 116 006
Homepage: www.weisser-ring.de
Deutsche Bank Mainz
IBAN DE26 5507 0040 0034 3434 00
BIC DEUTDE5MXXX

Eingetragen unter VR 1648
beim Amtsgericht Mainz

Seit 85 von 100
Steuernummer: 26/675/1044/5

und zum Teil auch schon eingetretenen Schäden für Mensch und Umwelt außer Frage. Die von den – in weiten Teilen jüngeren Generationen angehörenden – sog. Klima-protestierenden vertretene Auffassung, die bislang beschlossenen Maßnahmen zum Schutz des Klimas reichten nicht aus, ist legitim. Das Gleiche gilt selbstverständlich für die Kundgabe dieser Meinung, auch in Zusammenkünften und Demonstrationen und auch dann, wenn diese sich nicht auf die bloße Artikulation des Anliegens beschränken, sondern plakativ und aufsehenerregend sind und ihnen Protestcharakter zukommt. Demgemäß sind nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich auch Sitzblockaden unter dem Gesichtspunkt des Grundrechts der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 GG hinzunehmen (BVerfGE 73, 206, 248; 87, 399, 406; 104, 92).

Allerdings findet die Zulässigkeit solcher Protestformen dort ihre Grenze, wo die Rechtsgüter anderer Menschen evident gefährdet, verletzt oder sonst erheblich geschädigt werden. Dementsprechend stellt auch das Bundesverfassungsgericht klar, dass der Schutz des Art. 8 GG dann endet, wenn kollektiv über bloße Behinderungen Dritter hinausgehende, gefährliche Handlungen vorgenommen werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 07.03.2011 – 1 BvR 388/05).

Keine noch so aner kennenswerte Grundüberzeugung darf zur Billigung von in ihrem Namen begangenen rechtswidrigen Regelverstößen oder gar Straftaten führen. Im Rechtsstaat heiligt der Zweck eben gerade nicht jedes Mittel. Bleibt der Rechtsstaat hier untätig oder auch nur unklar, droht er zu erodieren. Erodieren aber der Rechtsstaat, ist es gerade die Meinungs- und Versammlungsfreiheit, die als erste in Gefahr gerät, was sich in zahlreichen Staaten innerhalb und außerhalb Europas exemplarisch ersehen lässt.

Dementsprechend wertet die Strafjustiz schon nach bestehender Rechtslage Straßenblockaden im Rahmen unangemeldeter Versammlungen, deren Auflösung und Beendigung durch Festkleben von Körperteilen auf der Straße zusätzlich erschwert wird, grundsätzlich als strafbare Nötigungshandlung.

Dabei dürfte der Grundtatbestand des § 240 Abs. 1 StGB, insbesondere das Tatbestandsmerkmal der Gewalt, schon deshalb erfüllt sein, weil durch das Ankleben auf der Straße ein physisches Hindernis errichtet wird (vgl. BVerfGE 104, 92: „Anketten“). An der Tatbestandserfüllung kann aber jedenfalls nach der vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich gebilligten (BVerfG, Beschluss vom 07.03.2011 – 1 BvR 388/05) so

genannten Zweiten-Reihe-Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, NJW 1995, 2643, 2644) kein Zweifel bestehen.

Die im Rahmen der Verwerflichkeitsklausel (§ 240 Abs. 2 StGB) vorzunehmende Abwägung führt in den genannten Fällen auch in Ansehung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit nach den vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Kriterien (Dauer und Intensität der Aktion, vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten; BVerfG, Beschluss vom 07.03.2011 – 1 BvR 388/05) regelmäßig zur Annahme eines rechtswidrigen Handelns.

Selbstverständlich ist auch die mutwillige Beschädigung von Kunstwerken schon nach bestehender Rechtslage strafbar.

Der in Rede stehende Entschließungsantrag zielt denn auch nicht auf eine (Neu-)Kriminalisierung bislang zulässiger Protestformen ab. Ein solches Unterfangen wäre angesichts der insoweit unzweideutigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch nicht aussichtsreich. Er intendiert durch die Neugestaltung bestehender Straftatbestände vielmehr aus aktuellem Anlass eine klare und deutlichere, gleichwohl maßvolle Reaktion des Rechtsstaats auf solche Protestformen, die auch in Ansehung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit rechtswidrig sind. Dies ist – insbesondere und gerade aus der Perspektive von Kriminalitätsoffern – zu begrüßen.

II. Zu den Vorschlägen im Einzelnen:

1. Härtere und zeitnähere Bestrafung der Beeinträchtigung der Einsätze von Rettungskräften

Der Forderung nach einer konsequenten Bestrafung von Blockaden ist – sofern es sich um rechtswidrige Protestaktionen im vorgenannten Sinne handelt – insbesondere in Bezug auf die intendierte deutlichere Sanktionierung von damit einhergehenden Beeinträchtigungen von Einsatz- und Rettungskräften zuzustimmen. Sie findet im Hinblick auf die Höhe der zu verhängenden Strafen in den nachfolgenden Änderungsvorschlägen bezüglich einzelner Straftatbestände Niederschlag. Soweit darüber hinaus eine zeitnähere Bestrafung einfordert wird, dürfte diese maßgeblich von der personellen und sachlichen Ausstattung der Justiz abhängen, deren Stärkung von jeher eine Forderung des WEISSEN RINGs ist.

2. Aufnahme weiterer Regelbeispiele in § 240 Abs. 4 StGB

Die Aufnahme eines weiteren Regelbeispiels zur schärferen Ahndung von strafbaren Nötigungshandlungen unter Inkaufnahme der Behinderung von Einsatz- und Rettungskräften ist insbesondere aus der Sicht von Kriminalitätsoffern zu begrüßen. Denn gerade diese sind während und auch unmittelbar nach der Tatbegehung evident auf die Funktionsfähigkeit von Polizei und Rettungsdiensten angewiesen.

Der im Entschließungsantrag für das entsprechende Regelbeispiel vorgesehene Strafrahmen einer Freiheitsstrafe zwischen 3 Monaten und 5 Jahren erscheint dabei maßvoll und wahrt den gebotenen Abstand zu den Regelbeispielen des derzeit geltenden § 240 Abs. 4 StGB (Nötigung zum Schwangerschaftsabbruch, Nr. 1 und Missbrauch von Befugnissen oder Stellung als Amtsträger, Nr. 2), die einen vergleichsweise (noch) höheren Unrechtsgehalt aufweisen.

Der Vorschlag einer regelhaften Strafverschärfung, sofern durch die Blockade eine „große Zahl von Menschen“ genötigt wird, trägt zwar dem Umstand Rechnung, dass bei mehreren Geschädigten der Erfolgswert der Tat vergleichsweise erhöht ist. Ein entsprechendes Tatbestandsmerkmal findet sich denn auch in mehreren anderen Qualifikationstatbeständen und Regelbeispielen, wobei die Rechtsprechung dort meist bereits eine Anzahl von 10-20 Personen als für die Tatbestandserfüllung ausreichend erachtet. Ob eine entsprechende Regelung indes auch für den Nötigungstatbestand angezeigt ist, mag angesichts dessen, dass bei vom Bundesverfassungsgericht grundsätzlich gebilligten Sitzblockaden regelmäßig eine Vielzahl von Personen betroffen sein werden, nicht unzweifelhaft erscheinen. Ein dahingehender dringlicher Regelungsbedarf ergibt sich jedenfalls aus der Sicht von Kriminalitätsoffern nicht.

3. Neufassung von § 315b StGB (Ziffer II. 3)

Die vorgeschlagene Ausweitung des Tatbestands des § 315b StGB, insbesondere dessen Ausgestaltung als abstraktes Gefährdungsdelikt wird aus Opfersicht befürwortet. Die derzeitige Ausgestaltung des Tatbestandes als konkretes Gefährdungsdelikt im Verbund mit der diesbezüglichen restriktiven Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs führt häufig dazu, dass auch bei (abstrakt) extrem gefährlichen Eingriffen in den Straßen-

verkehr eine Strafbarkeit wegen vollendeten Delikts nach § 315b StGB ausscheidet, weil es nicht zu dem von der Rechtsprechung geforderten so genannten „Beinaheunfall“ gekommen ist. Letzteres hängt indes regelmäßig vom Zufall ab und nicht von dem vom Täter verwirklichten Handlungsunrecht. So hat der Bundesgerichtshof etwa im Fall des Wurfs eines faustgroßen Steins von einer Autobahnbrücke auf eine befahrene Autobahn eine konkrete Gefährdung abgelehnt, obwohl der Stein unmittelbar vor einem auf der Autobahn fahrenden Fahrzeug auf die Fahrbahn aufgetroffen war (BGH, Beschluss vom 23. Februar 2010 – 4 StR 506/09).

Es scheint sich – auch aber nicht nur mit Blick auf Klimaschutzbewegungen – eine Tendenz dahin abzuzeichnen, dass Aktivisten quantitativ und qualitativ zunehmend Eingriffe in den Straßenverkehr nutzen, um Aufmerksamkeit zu erzielen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine rigidere Ausgestaltung der Straßenverkehrsdelikte angezeigt.

4. Verschärfung des Strafmaßes in § 323c Abs. 2 StGB

Die Verschärfung des Strafmaßes in § 323c Abs. 2 StGB wird aus Opfersicht aus denselben Gründen für angezeigt erachtet, aus denen die Aufnahme eines entsprechenden Regelbeispiels in § 240 Abs. 4 StGB befürwortet wurde.

5. Neufassung von § 304 StGB

Die Notwendigkeit einer Verschärfung des Tatbestands der gemeinschädlichen Sachbeschädigung wird – insbesondere aus der Sicht von Kriminalitätsoffern – demgegenüber nicht gesehen. Schutzgut des Straftatbestandes sind keine Individualrechtsgüter, sondern vor allem das öffentliche Nutzungsinteresse an den dort genannten Tatobjekten.

6. Neugestaltung von § 56 StGB (Strafaussetzung zur Bewährung)

Ob gerade die hier in Rede stehenden Protestformen einen besonderen Anlass für eine grundsätzliche Neugestaltung von § 56 StGB bieten oder ob diese nicht eher im Kontext einer allgemeinen Strafrechtsreform zu sehen ist, mag dahinstehen.

Die schon seit einiger Zeit – auch in Beschlüssen der Justizministerkonferenz – erhobene Forderung nach einer rigideren Ausgestaltung des § 56 StGB wird im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung von Seiten des WEISSEN RINGS jedenfalls begrüßt und unterstützt.

Die tatsächliche Handhabung von Strafaussetzungen zur Bewährung in der Rechtsprechung insbesondere der Amts- und Landgerichte erscheint außerordentlich uneinheitlich und offensichtlich von regionalen Begebenheiten und Usancen geprägt. Dabei ist gerade aus der Sicht von Kriminalitätsoffern die wiederholte Strafaussetzung auch bei mehrfachem Bewährungsversagen in vielen Fällen nicht nachvollziehbar und wird als „Schlag ins Gesicht“ empfunden. Kriminalitätsoffern fühlen sich in solchen Fällen durch das Strafgericht häufig nicht wahr- und ernstgenommen. Hinzu kommt, dass die nochmalige Aussetzung zur Bewährung oft das Ergebnis einer Verfahrensabsprache zur Verfahrensabkürzung und Rechtsmittelvermeidung ist, an der die/der Geschädigte aber - selbst im Falle der Nebenklagezulassung - nicht beteiligt war. Kriminalitätsoffern bekunden dann nachvollziehbarer Weise, dass sie am Rechtsstaat zweifeln.

Die genaue Ausgestaltung des § 56 StGB in einer neuen Fassung bedarf der eingehenden Erörterung, einer breiten Beteiligung der Rechtspraxis und auch der Berücksichtigung von Belangen des Opferschutzes. Sie wird dabei auch die Möglichkeit einer wiederholten Strafaussetzung zur Bewährung vorsehen müssen. Diese muss aber auf wenige Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

7. Durchsetzung von zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen

Ob bei der Geltendmachung und Durchsetzung von zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen von Kultureinrichtungen des Bundes gegenüber Schädigern Defizite bestehen, ist diesseits nicht bekannt. Besondere Interessen von Kriminalitätsoffern dürften insoweit jedenfalls nicht berührt sein.

Dr. Patrick Liesching
Bundesvorsitzender



Dr. Nils Lund, Richter am Amtsgericht als Staatsanwalt

**Stellungnahme anlässlich der öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss des
Deutschen Bundestages am 18.01.2023**

**Antrag der Fraktion der CDU/CSU vom 08.11.2022, „Straßenblockierer und
Museumsrandalierer härter bestrafen – Menschen und Kulturgüter vor radikalem
Protest schützen“, Drucksache 20/4310**

I. Vorbemerkungen

Die neuen Protestformen einzelner Teile der Klimabewegung haben nicht nur die Politik, sondern auch die Justiz im vergangenen Jahr intensiv beschäftigt. In Hessen läuft die strafrechtliche Aufarbeitung zahlreicher Taten, die aus Protest gegen mangelnden Klimaschutz begangen wurden – sei es im Dannenröder Forst, bei Abseilaktionen auf Bundesautobahnen, durch die Blockade des Frankfurter Stadtverkehrs oder im Kunstmuseum. Allein wegen einer Serie von Blockadeaktionen der „Letzten Generation“ im April 2022 bearbeitet die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main derzeit 67 Ermittlungs- und Strafverfahren gegen 109 Personen. Die Verfahren haben die Tatbestände der Nötigung, der Sachbeschädigung, des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr sowie der gefährlichen Körperverletzung zum Gegenstand.

Öffentlichkeitswirksame Blockaden des Straßenverkehrs und Beschädigungen von Kulturgütern fordern den Rechtsstaat heraus. Im Interesse des Rechtsgüterschutzes und des Rechtsfriedens gilt es einerseits, Straftaten konsequent zu verfolgen und angemessen zu ahnden. Andererseits zielen grenzüberschreitende Protestformen gerade darauf ab, den Staat zu unverhältnismäßigen oder unangemessenen Reaktionen zu provozieren, um Aufmerksamkeit zu erzeugen und eine Solidarisierung der Bevölkerung herbeizuführen.

Mit dem Antrag vom 08.11.2022 fordert die CDU/CSU-Fraktion den Bundestag dazu auf, als Gesetzgeber auf die neuen Protestformen der Klimabewegung zu reagieren. Der Antrag schlägt im Wesentlichen vor, die Nötigung (§ 240 StGB) um strafscharfende Regelbeispiele zu ergänzen, den Straftatbestand des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr (§ 315b StGB) als abstraktes bzw. potentiell Gefährdungsdelikt auszugestalten und dessen Strafraumen zu verschärfen, die Strafobergrenze der Behinderung hilfeleistender Personen (§ 323c Abs. 2 StGB) anzuheben, einen besonders schweren Fall der gemeinschädlichen Sachbeschädigung (§ 304 StGB) zu schaffen und die Regelung über die Strafaussetzung zur Bewährung (§ 56 StGB) anzupassen. Zu diesen Vorschlägen nehme ich wie folgt Stellung:

II. Ergänzung des § 240 StGB um weitere besonders schwere Fälle

Dass die Blockadeaktionen der „Letzten Generation“ und anderer Gruppierungen regelmäßig strafbare Nötigungen darstellen, ist in der Praxis bereits weitgehend geklärt.

Ausgehend von der „Zweite-Reihe-Rechtsprechung“ des Bundesgerichtshofs (BGH, NJW 1995, 2643, 2644), die das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich gebilligt hat (BVerfG, NJW 2011, 3020, 3021 f.), üben die Teilnehmer der Blockadeaktionen im strafrechtlichen Sinne Gewalt aus, die zu einer erheblichen Einschränkung der Fortbewegungsfreiheit der betroffenen Verkehrsteilnehmer führt.

Die Taten sind in aller Regel auch verwerflich i.S.d. § 240 Abs. 2 StGB. Zwar unterfallen die Blockadeaktionen, solange sie nicht unfriedlich sind, dem Schutzbereich der Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 Abs. 1 GG. Die in der Folge gebotene Gesamtabwägung geht jedoch regelmäßig zu Lasten der Teilnehmer der Blockadeaktionen aus. Entsprechend der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, NJW 2011, 3020, 3023) gilt es dabei insbesondere zu berücksichtigen, dass die einzelnen Aktionen nicht angekündigt werden, im Vorhinein keine verkehrsleitenden Maßnahmen ergriffen werden können, es für einen längeren Zeitraum zu einem vollständigen Stillstand des betroffenen Kraftfahrzeugverkehrs kommt, die Auflösung der Blockaden, etwa durch die Verwendung von Klebstoff, bewusst erschwert wird und zufällig ausgewählte Dritte in ihrer Fortbewegungsfreiheit absichtlich beeinträchtigt werden.

Die staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Praxis wertet die Blockadeaktionen folgerichtig nahezu einhellig als strafbare Nötigungen i.S.d. § 240 StGB (aus der veröffentlichten Rechtsprechung vgl. AG Freiburg, Urteil vom 22.11.2022 – 28 Cs 450

Js 23773/22, BeckRS 2022, 38216; AG Frankfurt am Main, Urteil vom 13.05.2022 – 901 Ds 6120 Js 248353/20, juris). Bei den vereinzelt Judikaten, die eine Verwerflichkeit der Blockaden ablehnen, handelt es sich um „Ausreißer“-Entscheidungen (vgl. etwa AG Berlin-Tiergarten, Beschluss vom 05.10.2022 – 303 Cs 237 Js 2450/22, BeckRS 2022, 31817).

Der Antrag vom 08.11.2022 schlägt vor, den Straftatbestand der Nötigung um weitere besonders schwere Fälle zu ergänzen. Mit Freiheitsstrafe zwischen drei Monaten und fünf Jahren soll zukünftig bestraft werden, wer durch die Blockade einer öffentlichen Straße billigend in Kauf nimmt, Einsatzkräfte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu behindern. Ebenso sollen Täter bestraft werden, die eine große Zahl von Menschen durch ihre Blockaden nötigen.

Die Aufnahme der vorgeschlagenen Regelbeispiele in § 240 StGB dürfte zu einer maßvollen Erhöhung der für das strafbare Blockieren des öffentlichen Straßenverkehrs ausgeurteilten Strafen führen. Ausgehend von dem derzeitigen Strafrahmen der Nötigung, der keine Mindeststrafandrohung enthält, werden Blockadeaktionen regelmäßig mit Geldstrafen von unter 90 Tagessätzen geahndet. Bei der Strafzumessung scheint im Vordergrund zu stehen, dass die Angeklagten häufig geständig sind, keine oder nur wenige Eintragungen im Bundeszentralregister haben und ihr Verhalten mit dem Fernziel des Klimaschutzes begründen. Aus den genannten Erwägungen wurden in Hessen bislang häufig Geldstrafen zwischen 40 und 60 Tagessätzen ausgeurteilt.

Die Aufnahme der Behinderung von Einsatzfahrzeugen oder der Nötigung einer großen Zahl von Menschen in den Katalog des § 240 Abs. 4 StGB lenkt den Blick auf die nicht unerheblichen Folgen der Taten für die Allgemeinheit.

In der Praxis spielen die Erwägungen, die den vorgeschlagenen Regelbeispielen zugrunde liegen, auch bereits eine Rolle. Beispielsweise vertritt die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main in Anklageschriften wegen Abseilaktionen auf Bundesautobahnen *de lege lata* die Auffassung, dass ein unbenannter besonders schwerer Fall der Nötigung vorliege, da bei den Taten eine Vielzahl von Personen genötigt wird und die Täter koordiniert und professionell vorgehen. Das Amtsgericht Frankfurt am Main hat sich dieser Auffassung in einem Urteil vom 13.05.2022 angeschlossen und eine Abseilaktion über der A 3 bei Hofheim mit einer Freiheitsstrafe von sieben Monaten geahndet, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde (Az. 901 Ds – 6120 Js 248353/20 –

abrufbar bei Juris). Demgegenüber hat das Amtsgericht Wiesbaden hinsichtlich der Teilnahme an einer Abseilaktion auf der A 3 bei Idstein einen besonders schweren Fall der Nötigung verneint und eine Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB) ausgesprochen (Urteil vom 05.07.2022, 84 Ds – 1123 Js 37458/20 – unveröffentlicht).

Aus der Einführung der vorgeschlagenen Regelbeispiele resultierte eine gewisse Vereinheitlichung der Rechtspraxis. Blockadeaktionen, die eine große Zahl von Menschen beeinträchtigen oder Einsatzfahrzeuge behindern, wären zukünftig regelhaft, d.h. nicht nur in Einzelfällen, als besonders schwere Fälle der Nötigung anzusehen. Eingedenk des gesteigerten Erfolgsunrechts erscheint die gesetzliche Annahme eines besonders schweren Falls begründbar; sie liegt im Rahmen des Ermessens des Gesetzgebers. Gleichzeitig belässt die Ausgestaltung als Regelbeispiel – und nicht als Qualifikation – dem Tatgericht eine hinreichende Flexibilität bei der Anwendung der Vorschrift. Zwar hat das Vorliegen der Voraussetzungen Indizwirkung für die Annahme eines besonders schweren Falls. Besondere strafmildernde Umstände können diese jedoch wieder entkräften und in der Anwendung des Strafrahmens des Grundtatbestands resultieren (BGH, NStZ-RR 2003, 297; MüKoStGB/Schmitz, § 243 StGB, Rn. 6).

Die Verschärfung des Strafrahmens auf Freiheitsstrafe zwischen drei Monaten und fünf Jahren führte dazu, dass die Nötigung im besonders schweren Fall mindestens mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu sanktionieren wäre (§ 47 Abs. 2 S. 2 StGB). Sollten mehrere Blockadeaktionen zur Anklage gebracht werden, wie es in der Praxis nicht selten vorkommt, würden aus den Einzelstrafen höhere Gesamtstrafen gebildet. Wiederholungstäter, die sich eine erste rechtskräftige Verurteilung nicht haben als Warnung dienen lassen, hätten ausgehend von der erhöhten Mindeststrafe mit schärferen Sanktionen zu rechnen.

Angemessen erscheint die Differenzierung gegenüber den bestehenden besonders schweren Fällen (Nötigung zum Schwangerschaftsabbruch, Nötigung durch Amtsträger), die einen höheren Unrechtsgehalt aufweisen und für die eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten angedroht wird. Regelungstechnisch wäre es aufgrund der abweichenden Strafandrohung zweckmäßig, die vorgeschlagenen Regelbeispiele in § 240 Abs. 4 StGB aufzunehmen und die bestehenden Regelbeispiele in einen neu einzufügenden Abs. 5 der Vorschrift zu überführen.

Bei der konkreten Formulierung der Regelbeispiele erscheint es aus praktischer Sicht vorzugswürdig, an objektiv feststellbare Umstände anzuknüpfen. Danach müsste es tatsächlich zu einer Behinderung von Einsatzkräften gekommen sein; deren billigende Inkaufnahme wäre für sich genommen nicht ausreichend. Der Begriff der Behinderung wird in § 115 Abs. 3 StGB bereits verwendet und wird dort als nicht ganz unerhebliches Erschweren des Hilfeleistens in jeder Form definiert (Fischer, § 115 StGB, Rn. 10). Die Rechtsprechung hat das Abstellen eines Fahrzeugs in einer Rettungsgasse, durch das die Weiterfahrt eines Rettungswagens zu einem schweren Verkehrsunfall um „mindestens eine Minute“ verzögert wurde, zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals für ausreichend erachtet (OLG Hamm, NStZ 2022, 614, 615). Da der Gewaltbegriff in § 115 Abs. 3 StGB jenem in § 240 StGB entspricht, sind Fälle, in denen Hilfeleistende aufgrund der physischen Zwangswirkung eines Rückstaus an der Weiterfahrt zu einem Unglücksfall gehindert werden, bereits nach der geltenden Rechtslage strafbewehrt. Einen eigenen Anwendungsbereich hätte das vorgeschlagene Regelbeispiel – eine entsprechende Formulierung vorausgesetzt – insbesondere in Fällen, in denen Einsatzfahrzeuge nicht durch den von der Blockade verursachten Rückstau behindert werden, weil sie den Einsatzort von vorneherein über Umwege anfahren, sodass nur eine psychische Einwirkung auf sie vorliegt (vgl. Fischer, § 240 StGB, Rn. 18). Die Abgrenzung zu § 323c Abs. 2 StGB, der ähnliche, aber nicht deckungsgleiche Voraussetzungen aufstellt, wäre im Gesetzgebungsprozess zu beleuchten.

Auch der Begriff der „großen Zahl von Menschen“ wird im StGB bereits verwendet. Die Verwendung in mehreren Regelbeispielen und Qualifikationen (§§ 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 Alt. 2, 306b Abs. 1 Alt. 2, 315 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 2, 330 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 StGB) belegt, dass der Gesetzgeber von einem erhöhten Erfolgsunwert ausgeht, wenn mehrere Personen von einer Straftat betroffen sind. Wie vieler Personen es bedarf, ist im Einzelnen umstritten. Die Untergrenze dürfte bei 10 bis 20 Personen anzusetzen sein (Schönke/Schröder, vor § 306 StGB, Rn. 13a m.w.Nachw.). Der BGH hat zur besonders schweren Brandstiftung tatbestandsspezifisch entschieden, dass 14 Geschädigte „jedenfalls“ ausreichend seien (BGH, NJW 1999, 299). Bei acht Geschädigten hat der BGH die Verneinung einer großen Zahl von Menschen durch das Tatgericht hingegen nicht beanstandet (BGH, NJW 2011, 1090). Da von den Blockaden stark frequentierter Autobahnen oder innerstädtischer Straßenkreuzungen typischerweise weitaus mehr Menschen betroffen sind, wären die Voraussetzungen des Regelbeispiels in den allermeisten Fällen erfüllt.

III. Neugestaltung der gefährlichen Eingriffe in den Bahn-, Schiffs-, Luft- und Straßenverkehr

Die Tatbestände der gefährlichen Eingriffe in den Bahn-, Schiffs-, Luft- und Straßenverkehr (§§ 315, 315b StGB) sind *de lege lata* dreistufig aufgebaut. Die in den Vorschriften genannten, gefährlichen Handlungen (1) müssen eine abstrakte Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit (2) bewirken, in deren Folge eine konkrete Gefahr für Leib, Leben oder fremde Sachen von bedeutendem Wert eintritt (3). Da der BGH an die Feststellung einer konkreten Gefahr hohe Anforderungen stellt, bildet das Merkmal in der Praxis häufig die Trennlinie zwischen Strafflosigkeit und Strafbarkeit eines objektiv wie subjektiv riskant handelnden Täters. Verkehrsbeeinträchtigungen, denen eine hohe latente Gefährlichkeit innewohnt, führen für sich genommen nicht zu einer Strafbarkeit, was in Einzelfällen unbefriedigend erscheinen mag (vgl. die Reformkritik bei LK/König, § 315 StGB, Rn. 66).

Beispielsweise stellt das Abseilen von einer Brücke über eine viel befahrene Autobahn für sich genommen keinen Eingriff in den Straßenverkehr dar, auch wenn eine ganz erhebliche Gefahr dafür geschaffen wird, dass Verkehrsteilnehmer, die von der Aktion abgelenkt werden oder in das aus der Aktion resultierende Stauende auffahren, bei Ausweichmanövern und abrupten Bremsungen verunfallen. Die unangekündigte Blockade der Landebahn eines hoch frequentierten Flughafens, die eine kurzfristige Umleitung einer Vielzahl von Flugzeugen auf andere Flughäfen erforderlich macht, begründet solange keinen Eingriff in den Luftverkehr, wie es – vereinfacht gesagt – nicht zu dem Beinahe-Absturz eines Flugzeugs kommt; eine Strafbarkeit dürfte in solchen Fällen regelmäßig „nur“ wegen Hausfriedensbruchs und Sachbeschädigung am Flughafenzaun gegeben sein.

Vor diesem Hintergrund sollte der Gesetzgeber der in dem Antrag vom 08.11.2022 vorgeschlagenen Änderung des § 315b StGB nähertreten, wonach der Tatbestand zukünftig so ausgestaltet wird, dass Täter bereits dann bestraft werden, wenn ein Eingriff in den Straßenverkehr, insbesondere das Bereiten eines Hindernisses, abstrakt dazu geeignet ist, Leib und Leben eines Menschen zu gefährden. § 315 StGB sollte in diesem Fall ebenfalls angepasst werden, um einen Gleichlauf des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr und der gefährlichen Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr zu gewährleisten. Vorschläge einer rigideren Fassung der Verkehrsdelikte werden in der Literatur seit langem diskutiert (LK/König, § 315 StGB, Rn. 66 unter Hinweis auf den Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches), sodass auf Vorarbeiten

zurückgegriffen werden könnte.

In jüngerer Vergangenheit hat der Gesetzgeber besonders gefährliche Verhaltensweisen im Straßenverkehr auch bereits pönalisiert, nämlich mit der Schaffung eines abstrakten Gefährdungsdelikts gegen illegale Kraftfahrzeugrennen (§ 315d Abs. 1 StGB). Ein ähnlicher Regelungsansatz wäre auch für die §§ 315, 315b StGB denkbar. Danach würden gefährliche Handlungen, die eine abstrakte Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit bewirken, in die Grundtatbestände der §§ 315, 315b StGB aufgenommen. Für den Fall eines tatsächlich eingetretenen (Gefährdungs-)Erfolgs kämen Qualifikationen zur Anwendung, die eine höhere Strafandrohung vorsähen. Bei der Formulierung der neuen Grundtatbestände wäre freilich darauf zu achten, dass die abstrakt gefährlichen Handlungen hinreichend präzisiert werden, um die Einbeziehung nicht zu kriminalisierender Verhaltensweisen zu vermeiden (vgl. LK/König, § 315 StGB, Rn. 66). Ob die derzeit in § 315 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 StGB und § 315 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StGB aufgeführten Handlungen unverändert übernommen werden könnten, bedürfte einer kritischen Prüfung.

IV. Strafverschärfungen bei § 304 StGB und § 323c Abs. 2 StGB

Gegen die Einführung eines strafverschärfenden Regelbeispiels bei § 304 StGB bestehen Bedenken. Bereits nach dem geltenden Recht wird die gemeinschädliche Sachbeschädigung gem. § 304 StGB schwerer bestraft als die einfache Sachbeschädigung gem. § 303 StGB. Da § 304 Abs. 1 StGB ohnehin nur Gegenstände der Kunst erfasst, die in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, mutet die vorgeschlagene Anknüpfung an den „bedeutenden finanziellen oder kunsthistorischen Wert“ im Kontext des Grundtatbestandes tautologisch an; ausstellungswürdigen Gegenständen kommt fast zwangsläufig ein bedeutender finanzieller oder kunsthistorischer Wert zu. Das Merkmal dürfte die Praxis zudem vor erhebliche Probleme stellen, da der Marktpreis und die historische Bedeutung eines Kunstwerkes für Staatsanwaltschaften und Gerichte mitunter schwer zu ermitteln sind.

Für die Verschärfung des Strafrahmens des § 323c Abs. 2 StGB dürfte keine praktische Notwendigkeit bestehen, sofern man § 240 StGB um das vorgeschlagene Regelbeispiel der Behinderung von Einsatzkräften ergänzt.

V. Ausschluss sogenannter Kettenbewährungen

Der Antrag vom 08.11.2022 fordert, die Regelung des § 56 StGB so auszugestalten, dass zukünftig keine sogenannten Kettenbewährungsstrafen mehr möglich sind. Die Forderung wurde bereits in Beschlüssen der Justizministerkonferenzen vom 05. und 06. Juni 2019 (Top II. 8.) und vom 16. Juni 2021 (TOP II. 3) erhoben. Die Änderung von § 56 StGB erscheint aus praktischer Sicht zumindest erwägenswert. Ihr müsste jedoch eine breite Diskussion um die Reformbedürftigkeit der Vorschrift vorausgehen, die nicht an Hand einzelner Kriminalitätsphänomene geführt werden sollte.

VI. Fazit

Sollte dem Gesetzgeber rechtspolitisch daran gelegen sein, die für die Blockade des öffentlichen Straßenverkehrs verhängten Strafen maßvoll zu erhöhen, stellen die im Antrag vom 08.11.2022 vorgeschlagenen Regelbeispiele des § 240 StGB ein probates Mittel dar. Die Neugestaltung der §§ 315, 315b StGB wäre zu begrüßen, um bestehende Lücken beim Schutz der Sicherheit des Bahn-, Schiffs-, Luft- und Straßenverkehrs vor abstrakt besonders gefährlichen Verhaltensweisen zu schließen. Die Strafverschärfungen bei § 304 StGB und § 323c Abs. 2 StGB erscheinen aus praktischer Sicht nicht notwendig. Einer etwaigen Änderung von § 56 StGB sollte eine breite Diskussion um die Reformbedürftigkeit der Vorschrift vorausgehen.



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

Deutscher Bundestag
Fraktion der CDU/CSU

Bundesleitung

Friedrichstraße 169/170
10117 Berlin
Telefon (030) 4081-6550
Telefax (030) 4081-6559

dpolg@dbb.de
www.dpolg.de

27.12.2022

Antrag der Fraktion der CDU/CSU Ds. 20/4310 vom 08.11.2022

Straßenblockierer und Museumsrandalierer härter bestrafen – Menschen und Kulturgüter vor radikalem Protest schützen

Die Bundesleitung der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG) nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die DPoIG begrüßt den Antrag und unterstützt vollumfänglich die darin geäußerten Positionen zur Reaktion des Rechtsstaates auf die sich in zunehmendem Maße radikalisierenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer an rechtswidrigen Blockadeaktionen und Sachbeschädigungen.

Das in Teilen der Regierungskoalition unverhohlen geäußerte Verständnis für strafbare Handlungen, die aus dem Kreis der Verbände ausgehen, die sich angeblich dem Klimaschutz widmen, lehnen wir ab. Der demokratische Rechtsstaat kennt umfangreiche Möglichkeiten des Protests, der Teilnahme am politischen Willensbildungsprozess und Einwirkungen auf politische Entscheidungen. Nirgends ist erforderlich, zu diesem Zweck Straftaten zu begehen, die Menschenleben und Kulturgüter gefährden.

Selbstverständlich wird durch die Forderung nach härterer Bestrafung nicht die richterliche Unabhängigkeit berührt, die ein unschätzbar hohes Verfassungsgut ist. Die Forderung nach härteren Strafen richtet sich demnach ausschließlich an die Bundesregierung, die entsprechende Änderungen bei der Strafandrohung auf den Weg bringen muss.

Im Einzelnen:

- Die in Ziffer 1, Zeile 4, enthaltene Formulierung „zeitnäher bestraft werden“ ist zu streichen, dafür liegt die Zuständigkeit allein bei den Ländern, die für entsprechende personelle und technische Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden sowie entsprechende Verfahrenswege zu sorgen haben.
- Die in Ziffer 2 Zeile 3 gewählte Formulierung „öffentliche Straße“ sollte durch „öffentliche Verkehrswege“ (möglicherweise könnten auch Wasserstraßen blockiert werden) ersetzt werden.

Die hohe Inanspruchnahme der Polizei und anderer Einsatzkräfte ist unverantwortlich und schaden der Inneren Sicherheit; Polizei und Rettungsdienste sind auch und gerade in der Hauptstadt in nie dagewesener Weise im Einsatzgeschehen gefordert. Immer wieder klagen Menschen über lange Wartezeiten, die durch die hohe Einsatzbelastung entstehen, die Einsatzkräfte selbst arbeiten nicht selten am Rande totaler Erschöpfung. Deshalb ist eine rasche und klare Antwort des Rechtsstaates nötig, um diesem Treiben Einhalt zu gebieten.

Die Bundesregierung sollte auch aufgefordert werden, im Zusammenhang mit diesen Straftaten zum Vorwurf der Nötigung von Verfassungsorganen zu positionieren. Unmittelbare Gespräche oder Verhandlungen mit Rechtsbrechern durch Mitglieder der Bundesregierung sind daher abzulehnen.

Ungeachtet dessen ist darauf hinzuweisen, dass die Länder in der Pflicht sind, im Rahmen ihrer Gefahrenabwehr durch eindeutige Gesetzgebung dafür zu sorgen, dass erkannte Störer daran gehindert werden, weitere Straftaten in aller Öffentlichkeit zu planen und durchzuführen. Das bayerische Polizeiaufgabengesetz mit seinem Unterbindungsgewahrsam findet ausdrücklich die Zustimmung der DPolG; nicht umsonst ist Bayern eben kein Schwerpunkt dieser rechtswidrigen Aktionen.

Sabine Schumann
Stellvertretende Bundesvorsitzende